

Rechnungslegung aus Sicht von Kreditinstituten als Rechnungslegungsadressaten



EMPIRISCHE ERGEBNISSE UND
IMPLIKATIONEN FÜR DIE
WEITERENTWICKLUNG DER NATIONALEN
UND INTERNATIONALEN
RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN FÜR
MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN



Verfasser Prof. Dr. Axel Haller, Universität Regensburg
Dipl.-Kfm. Johann V. Löffelmann, Universität Regensburg
Dipl.-Kffr. Kati Beiersdorf, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Prof. Dr. Manfred Bolin, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Dipl.-Betriebsw. (FH) Bernhard Etzel, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
WP StB Kai Haussmann, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Herausgeber DRSC - Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. |
Zimmerstr. 30 | 10969 Berlin | Tel: (030) 206 412 - 0
Lehrstuhl für Financial Accounting and Auditing an der Universität Regensburg |
Universitätsstrasse 31 | 93053 Regensburg | Tel: (0941) 943-2691

© DRSC – Prof. Dr. Axel Haller – Dipl.-Kfm. Johann V. Löffelmann

Redaktion Lehrstuhl für Financial Accounting and Auditing an der Universität Regensburg:
Dipl.-Kfm. Johann V. Löffelmann
DRSC: Dipl.-Betriebsw. (FH) Bernhard Etzel

Stand Dezember 2008

Vorwort

Die Rechnungslegung im Mittelstand ist zurzeit aufgrund der internationalen und nationalen Entwicklungen ein teilweise sehr kontrovers diskutiertes Thema. Neben dem Entwurf eines International Financial Reporting Standards für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen (IFRS for Private Entities, IFRS for PEs; vorher IFRS for Small and Medium-sized Entities, IFRS for SMEs) ist im Jahr 2007 auch der Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vorgelegt worden. Letzterer soll nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz eine gleichwertige, aber kostengünstigere Alternative zu internationalen Regelungen, insbesondere zum IFRS for PEs, darstellen. Uneingeschränkte Zustimmung konnte in Deutschland keines der beiden Regelwerke erzielen, wie aus den zahlreichen Stellungnahmen und Veröffentlichungen zu entnehmen ist.

Im Zentrum der Diskussion steht dabei auch die Frage, welchen Zweck ein Jahresabschluss von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen haben soll. Ein Teilaspekt ist dabei, welche Informationen von den Nutzern dieser Abschlüsse für ihre Entscheidungen verwertet werden. Da bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen die kreditgebenden Banken ein wichtiger Adressat sind, hat sich das DRSC entschlossen, zu diesem Thema in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Financial Accounting and Auditing der Universität Regensburg (Prof. Dr. Axel Haller) eine Befragung von 32 Kreditinstituten bezüglich ihrer Anforderungen an den Inhalt von Jahresabschlüssen für Zwecke der Kreditwürdigkeitsanalyse durchzuführen.

Inhalt der Interviews waren Themen sowohl aus dem ED-IFRS for SMEs als auch dem BilMoG. Um die Grundsatzdiskussion für oder gegen einen Entwurf zu umgehen, wurden die Fragen jedoch ohne direkten Bezug zu der jeweiligen Regelungsquelle möglichst neutral formuliert. Die Auswertung der Befragung gibt u.a. Auskunft über nutzerspezifische Einschätzungen der Vor- und Nachteile von Ansatz- und Bewertungswahlrechten (z.B. Entwicklungskosten), der Bewertung zu Zeitwerten und der Notwendigkeit der planmäßigen Abschreibung von Geschäfts- und Firmenwerten.

Dies ist die dritte Studie, die das DRSC zum Thema Rechnungslegung mittelständischer Unternehmen veröffentlicht. Bereits im Dezember 2007 hat das DRSC die Ergebnisse einer Befragung von mittelständischen Unternehmen zur Anwendung des Entwurfs eines IFRS for SMEs veröffentlicht und im April 2008 die Ergebnisse der Erstellung von Probeabschlüssen auf der Basis des genannten Entwurfs. Beide Projekte trugen dazu bei, dass die Sichtweise nicht-kapitalmarktorientierter deutscher Unternehmen, in Bezug auf die spezifischen Rechnungslegungsbedürfnisse und die Anwendung eines solchen Standards, nationales und internationales Gehör bekam.

Der Deutsche Standardisierungsrat und Prof. Dr. Axel Haller danken allen Personen, die sich an der Vorbereitung und Durchführung der Befragung beteiligt haben.



Liesel Knorr
Präsidentin des Deutschen
Standardisierungsrates



Prof. Dr. Axel Haller
Lehrstuhl für Financial Accounting and Auditing
Universität Regensburg

Executive Summary

Anlass	Die vorliegende Studie wurde vor dem Hintergrund der für mittelständische Unternehmen anstehenden Neuerungen bei den Rechnungslegungsnormen durchgeführt. Auf nationaler Ebene wird mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) die umfangreichste Modernisierung des deutschen Bilanzrechts seit mehr als 20 Jahren erwartet. Auf internationaler Ebene beabsichtigt der International Accounting Standards Board (IASB) im Frühjahr 2009 den IFRS for Private Entities (IFRS for PEs) zu verabschieden.
Zielsetzung	Zielsetzung der Studie ist, einerseits die grundsätzliche Bedeutung von Jahres- und Konzernabschlüssen für die von Kreditinstituten durchgeführte Bonitätsanalyse mittelständischer Unternehmen zu untersuchen und andererseits zu analysieren, wie Kreditinstitute als wesentliche Adressaten von Unternehmensabschlüssen im BilMoG und im Entwurf des IFRS for PEs (ED-IFRS for SMEs) enthaltene (neue) Rechnungslegungsregeln im Hinblick auf deren Informationsnutzen beurteilen. Ein weiterer Aspekt der Studie ist, die Einstellung von Kreditinstituten gegenüber der internationalen Harmonisierung und Standardisierung von Rechnungslegungsnormen zu eruieren.
Methodik	Zu diesem Zweck wurden 59 Mitarbeiter aus 32 repräsentativ ausgewählten in Deutschland tätigen Kreditinstituten befragt. Die Zielgruppe der Befragung waren die Mitarbeiter, die durch ihre Tätigkeit mit der Analyse der Bonität von mittelständischen Firmenkunden betraut sind. Dazu zählen Mitarbeiter der Bereiche Marktseite, Marktfolge oder der Entwicklungsabteilung von Rating-systemen. Die Befragung wurde im Rahmen von weitgehend standardisierten Interviews durchgeführt.
Bedeutung der Abschlussdaten	Die Interviews machten deutlich, dass Abschlussdaten für die Bonitätsanalyse eine hohe Bedeutung haben. Dabei wird für Konzernunternehmen dem Konzernabschluss ein höheres Gewicht gegeben als dem Einzelabschluss. Der Abschlussprüfung wird offensichtlich eine wesentliche Funktion zur Gewährleistung der Verlässlichkeit der Abschlussdaten beigemessen.
Konzeptionelle Änderungen durch das BilMoG	Aufgrund dieser zentralen Bedeutung der Abschlussdaten für die Bonitätsanalyse beurteilten die befragten Vertreter der Kreditinstitute die im BilMoG vorgeschlagene Befreiung kleiner Einzelkaufleute von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht äußerst kritisch. Einer anderen geplanten grundsätzlichen Änderung durch das BilMoG, der Abschaffung des umgekehrten Maßgeblichkeitsprinzips, standen die Interviewteilnehmer relativ ambivalent gegenüber.
Bedarf an international vergleichbaren Abschlüssen	Aus den Interviews ergab sich außerdem, dass Kreditinstitute den Bedarf ihrer Kunden, international vergleichbare Abschlüsse aufzustellen, abhängig von der Größe und Herkunft ihrer Kunden einschätzten. Mit zunehmendem Anteil von großen oder ausländischen Kunden nimmt auch der durch Kreditinstitute erwartete Bedarf zu.

Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, dass den HGB-Abschlüssen im Allgemeinen ein besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis beigemessen wird, als den IFRS-Abschlüssen. Dies könnte allerdings auch wesentlich mit dem deutlich höheren Erfahrungsschatz der Befragten mit HGB-Abschlüssen zusammenhängen. Gleichwohl wird IFRS-Abschlüssen ein insgesamt höherer Informationsnutzen beigemessen. Deutlich wurde auch, dass Kreditinstitute von ihren Kunden keine IFRS konforme Abschlüsse fordern.

Verwendung von IFRS-Abschlüssen im Rahmen der Bonitätsanalyse

Für die Zwecke der Bonitätsanalyse wurden von den Interviewteilnehmern insbesondere folgende Inhalte des BilMoG positiv bewertet: das grundsätzliche Wertaufholungsgebot, der Ansatz der Vorräte zu den Vollkosten, die Einführung von Bewertungseinheiten, das Aktivierungsverbot für Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs sowie das Aktivierungsverbot für nicht eingeforderte ausstehende Einlagen. Hinsichtlich der Inhalte des ED-IFRS for SMEs wurden folgende Methoden als vorteilhaft beurteilt: der Komponentenansatz zur Ermittlung der Abschreibungsbeträge des Sachanlagevermögens, die Anwendung der Neubewertungsmethode für Vermögenswerte des Sachanlagevermögens bei vorhandenen Marktpreisen, die gesonderte Behandlung von zum Verkauf stehenden Sachanlagen, die Bewertung von Beteiligungen mit der Equity-Methode, die Bewertung der Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert bei vorliegenden Marktpreisen, die Bildung von Bewertungseinheiten, die Berücksichtigung von Trendänderungen in der Rückstellungsbewertung sowie ein gesonderter Ausweis von Wertänderungen aus Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Positiv beurteilte Änderungen

Keine Vor- oder Nachteile erwarteten die befragten Kreditinstitute hinsichtlich der Änderungen, die Bilanzposten betreffen, die auch bisher auf Grund einer geringeren Zuverlässigkeit ihrer Werthaltigkeit in der Analyse mit dem Eigenkapital verrechnet wurden. Dies trifft insbesondere auf die Bilanzierungspflicht des Geschäfts- oder Firmenwertes, den *impairment-only*-Ansatz für dessen Abschreibung, die Anwendung der Neubewertungsmethode für bestimmte immaterielle Vermögenswerte, die Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode sowie die Aktivierungspflicht aktiver latenter Steuern zu.

Änderungen ohne Vor- und Nachteile für die Bonitätsanalyse

Auf verbreitete Ablehnung stieß der „*mark to model*“-Ansatz zur Ermittlung beizulegender Zeitwerte. Als Problembereiche wurden die Abhängigkeit von Modellannahmen und die in der Regel nur schwer nachvollziehbaren Bewertungsergebnisse identifiziert. Ebenfalls ablehnend standen die Interviewteilnehmer gewährten Bilanzierungswahlrechten gegenüber, so z.B. den im ED-IFRS for SMEs enthaltenen Wahlrechten zur Aktivierung von Entwicklungskosten, zur Bewertung von Sachanlagen oder immateriellen Vermögenswerten, entweder zu historischen Kosten oder nach der Neubewertungsmethode, sowie zur Bewertung von Beteiligungen zu fortgeführten Anschaffungskosten oder auf Basis der Equity-Methode. Ebenfalls negativ wurden einzelne im BilMoG vorgenommene Streichungen von Wahlrechten beurteilt; hierzu zählen das Wahlrecht der außerplanmäßigen Abschreibung von Gegenständen des Vorratsvermögens bei erwarteten Wertminderungen sowie jenes zur

Abgelehnte Änderungen

Bildung von Aufwandsrückstellungen. In diesen Fällen wurde von einigen Befragten statt der Streichung der Wahlrechte deren Umwandlung in Bilanzierungsgebote angeregt.

Gliederung	Mit Blick auf den ED-IFRS for SMEs wurden zum einen die fehlende Detaillierung und Standardisierung der Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie zum anderen das Verbot des Ausweises von außerordentlichen Ergebniskomponenten in der Gewinn- und Verlustrechnung negativ beurteilt. Hinsichtlich der HGB-Vorschriften sprachen sich viele Interviewpartner für eine stärkere Differenzierung der GuV-Posten „sonstige betriebliche Erträge“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ aus. Für die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung wurde dem Gesamtkostenverfahren eindeutig ein größerer Informationsnutzen für die Zwecke der Bonitätsanalyse zuerkannt als dem Umsatzkostenverfahren.
Anhangangaben	Die im ED-IFRS for SMEs vorgesehenen Anhangangaben wurden von den Interviewteilnehmern überwiegend positiv beurteilt. Diese Angaben beziehen sich auf Beziehungen und Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die Eigenkapitalzusammensetzung, Erläuterungen zu den Aufwandsarten, bestehende Covenants, verpfändete Vorräte, Akquisitionskosten, Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Neubewertungsdifferenzen. Für die Anhangangaben wurde außerdem eine stärkere Standardisierung der Angaben angeregt, um die Analyse effizienter gestalten zu können. Darüber hinaus wäre es nach Auffassung der Interviewteilnehmer wünschenswert, den Anhang mit Informationen zu den Grundzügen der Unternehmensplanung sowie zu den wesentlichen Risiken zu ergänzen.
Kosten/Nutzen-Betrachtung	Bei der Gegenüberstellung der Einschätzung des Informationsnutzens der in den Gesetz- bzw. Standardentwürfen enthaltenen Regelungen durch die Kreditinstitute mit den entsprechenden Kostenerwartungen, die von mittelständischen Unternehmen als Abschlussersteller in der im letzten Jahr vom DRSC mit Kooperationspartnern durchgeführten Studie (SME-Studie) ¹ abgegeben wurden, drängt sich bei einigen Regelungen die Frage auf, inwieweit diese tatsächlich in der jeweils vorgeschlagenen Form in die endgültigen Normenwerke übernommen werden sollten. Insbesondere trifft dies auf folgende Sachverhalte zu: den „ <i>mark to model</i> “-Ansatz zur Bewertung von Vermögenswerten, den „ <i>impairment-only</i> “-Ansatz für die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts, die Aktivierung von Entwicklungskosten, die Anwendung der Neubewertungsmethode zur Bewertung bestimmter immaterieller Vermögenswerte, die Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode sowie die Aktivierungspflicht für aktive latente Steuern.
ED-IFRS for SMEs	Die Kreditinstitute begrüßten im Hinblick auf eine mögliche Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit von Abschlüssen mittelständischer Unternehmen grundsätzlich die Entwicklung eines IFRS for PEs. An diesen wurde allerdings die Anforderung gestellt, dass seine Ausgestaltung zu standardi-

¹ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007).

sierten, und damit gut vergleichbaren, Informationen über das zu analysierende Unternehmen führt, mit wenig Aufwand tiefgehende Analysen zulässt und einen aussagekräftigen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erlaubt. In der momentan vorliegenden Form des Standardentwurfs wurde die Erfüllung dieser Anforderungen mehrheitlich skeptisch beurteilt. Der ED-IFRS for SMEs wurde vor allem von jenen Interviewpartnern begrüßt, die einen höheren Anteil an ausländischen Firmenkunden betreuen. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass der Standard nicht für alle mittelständischen Unternehmen als notwendig betrachtet wird.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Executive Summary	II
Inhaltsverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis	VII
1 Hintergrund und Zielsetzung der Studie	1
2 Kreditinstitute als zentrale Adressaten der Rechnungslegung von mittelständischen Unternehmen	3
2.1 Normative Basis und empirische Erkenntnisse	3
2.2 Funktion der Rechnungslegung in der Kreditvergabe	4
3 Untersuchungsdesign	4
3.1 Konzeption der Untersuchung	4
3.2 Auswahl der Stichprobe	5
3.3 Charakterisierung der Interviewpartner	6
3.4 Verwendete Mittelstandsdefinition	9
4 Ergebnisse der Untersuchung	10
4.1 Verwendung von Jahresabschlussdaten durch Kreditinstitute	10
4.2 Beurteilung der „Modernisierung“ und internationalen Harmonisierung der Rechnungslegungsnormen	15
4.2.1 Position der Kreditinstitute zur Bilanzrechtsmodernisierung in Deutschland	15
4.2.2 Position der Kreditinstitute zu den IFRS	17
4.2.3 Vergleich der Rechnungslegungsnormen nach HGB und IFRS hinsichtlich der Eignung zur Bonitätsanalyse	22
4.3 Beurteilung konkreter Rechnungslegungssachverhalte	24
4.3.1 Anforderungen an die Jahresabschlussdaten	25
4.3.2 Beurteilung bestimmter Bilanzierungsmethoden	27
4.3.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (-werte)	27
4.3.2.2 Sachanlagen	31
4.3.2.3 Beteiligungen	36
4.3.2.4 Vorräte	37
4.3.2.5 Finanzinstrumente	40
4.3.2.6 Aktive latente Steuern	44
4.3.2.7 Ausstehende Einlagen	45
4.3.2.8 Rückstellungen	46
4.3.3 Beurteilung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	47
4.3.4 Beurteilung von Gliederungsbestimmungen	49
4.3.5 Beurteilung bestimmter Anhangangaben	51
5 Zusammenfassung und Ausblick	55
6 Anhang	60
6.1 Tabellarische Übersicht der Beurteilungen zu im BilMoG bzw. ED-IFRS for SMEs geregelten Bilanzierungssachverhalten	60
6.2 Tabellarische Übersicht der Beurteilungen zu Sachverhalten der Gewinn- und Verlustrechnung	62
6.3 Tabellarische Übersicht der Beurteilungen zu den Anhangangaben	62
Literaturverzeichnis	63

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AcSB	Accounting Standards Board (Canada)
Art.	Artikel
BC	Basis for Conclusions on ED-IFRS for SMEs
BDI	Bundesverband der deutschen Industrie e.V.
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
e.V.	eingetragener Verein
ED-IFRS for SMEs	Exposure Draft of a proposed International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities
et al.	et alia
EUR	Euro
F	Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von IFRS-Abschlüssen (Framework)
FASB	Financial Accounting Standards Board
f.	folgend
ff.	fortfolgende
GKV	Gesamtkostenverfahren
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-E	Handelsgesetzbuch mit den Änderungen des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRS for PEs	International Financial Reporting Standard for Private Entities
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW Bankengruppe)

KWG	Kreditwesengesetz
lit.	Litera
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
n	Anzahl der Beobachtungen
PoC-Methode	Percentage-of-Completion-Methode
PwC	PricewaterhouseCoopers
S.	Satz bzw. Seite(n)
SWOT-Analyse	Strengths/Weaknesses/Opportunities/Threats-Analyse
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UKV	Umsatzkostenverfahren
Vol.	Volume
z.B.	zum Beispiel

1 Hintergrund und Zielsetzung der Studie

Dieser Bericht enthält die wesentlichen Ergebnisse einer Befragung zur Bedeutung und Nützlichkeit von Jahresabschlüssen für die Bonitätsanalyse mittelständischer Unternehmen im Firmenkundengeschäft von Kreditinstituten. Durchgeführt wurde die Studie vor dem Hintergrund der mit besonderem Fokus auf mittelständische Unternehmen ausgerichteten anstehenden Neuerungen bei den Rechnungslegungsnormen auf nationaler und internationaler Ebene. Auf nationaler Ebene wird sich in naher Zukunft durch das zur Verabschiedung anstehende Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)² die umfangreichste Modernisierung des deutschen Bilanzrechts seit mehr als 20 Jahren ergeben, die nicht zuletzt für mittelständische Unternehmen einerseits zu aussagefähigeren Abschlüssen führen und andererseits zu einer Senkung der Abschlusskosten beitragen sollte.³ Auf internationaler Ebene beabsichtigt der International Accounting Standards Board (IASB) im ersten Quartal 2009 auf Basis des seit nun fast zwei Jahren vorliegenden Standardentwurfs ED-IFRS for Small and Medium-sized Entities (ED-IFRS for SMEs) den IFRS for Private Entities (IFRS for PEs)⁴ zu verabschieden.⁵

Hintergrund

Vor dem Hintergrund der ihm vom Gesetzgeber im Rahmen des § 342 Handelsgesetzbuch (HGB) übertragenen Aufgaben und in Reaktion auf eine vom IASB ergangene Aufforderung, erstellte das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) eine Projektagenda, die aus drei Einzelprojekten besteht.⁶ Das erste Projekt war die Befragung von 4.000 deutschen mittelständischen Unternehmen zu ihren Einschätzungen zur Unternehmensberichterstattung im Allgemeinen und zu den Inhalten des ED-IFRS for SMEs im Besonderen (SME-Studie), die im Jahr 2007 zusammen mit dem Lehrstuhl „Financial Accounting and Auditing“ der Universität Regensburg (Prof. Dr. Axel Haller und Dr. Brigitte Eierle) sowie dem Bundesverband der deutschen Industrie e.V. (BDI) und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) durchgeführt wurde.⁷ Mit dieser Befragung konnte ein umfassender Einblick in die spezifischen Rechnungslegungsbedürfnisse mittelständischer Unternehmen sowie deren Beurteilung spezifischer Rechnungslegungssachverhalte gewonnen werden. Als zweites Projekt wurden in Kooperation mit dem BDI und PricewaterhouseCoopers (PwC) „SME field tests“ durchgeführt.⁸ Zweck dieser „SME field tests“ war, Probeabschlüsse nach den Regelungen des ED-IFRS for SMEs aufzustellen, um dabei von Unternehmen und begleitenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erste Anwendungserfahrungen mit dem vom IASB vorgelegten Standardentwurf für kleine und mittelgroße Unternehmen (ED-IFRS for SMEs)

Projektagenda zur
Stellungnahme zum
ED-IFRS for SMEs

² Verweise auf das BilMoG beziehen sich im Folgenden auf den Regierungsentwurf vom 21.05.2008, vgl. BUNDESREGIERUNG (2008).

³ Vgl. BUNDESREGIERUNG (2008), S. 71-73 und 99.

⁴ Der IASB beschloss in seiner Sitzung im Mai 2008, den geplanten Standard IFRS for SMEs in „IFRS for PEs“ umzubenennen, vgl. IASB (2008c). Im Folgenden beziehen sich die Ausführungen auf den IFRS for PEs, es sei denn, der Verweis bezieht sich auf einzelne Abschnitte des Standardentwurfs ED-IFRS for SMEs.

⁵ Vgl. IASB (2007a) sowie IASB (2008e), S. 2.

⁶ Vgl. IASB (2007a), S. 5.

⁷ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007) sowie EIERLE, B./BEIERSDORF, K./HALLER, A. (2008).

⁸ Vgl. DRSC/BDI/PWC (2008).

zu machen. An dem vom DSRC initiierten Projekt nahmen insgesamt 15 Unternehmen und projektbegleitende mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften teil. Die Projektreihe abschließend, führte das DRSC in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl „Financial Accounting and Auditing“ an der Universität Regensburg (Prof. Dr. Axel Haller und Dipl.-Kfm. Johann V. Löffelmann) eine Befragung von Kreditinstituten durch, deren Ergebnisse in diesem Bericht dargestellt werden, um einzelne Inhalte des Standardentwurfs sowie andere relevante Rechnungslegungssachverhalte aus Sicht einer bedeutenden Gruppe von Abschlussnutzern beurteilen zu lassen.

Zielsetzung

Zielsetzung der Studie ist, die Bedeutung von Jahresabschlüssen⁹ für die Bonitätsanalyse von mittelständischen Firmenkunden von Kreditinstituten zu spezifizieren sowie die Einschätzung der Kreditinstitute im Hinblick auf wesentliche im ED-IFRS for SMEs sowie im BilMoG enthaltene (neue) Rechnungslegungsregeln zu eruieren, um daraus empirische Erkenntnisse und Implikationen für die Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Rechnungslegungsnormen zu gewinnen. Ausgehend von praktischer Erfahrung, empirischen Erkenntnissen und der Ansicht des Gesetzgebers¹⁰ bzw. des IASB¹¹, stellen Kreditinstitute eine Hauptgruppe der externen Rechnungslegungsadressaten von Jahresabschlüssen mittelständischer Unternehmen dar.¹² Dies gilt nicht zuletzt für Deutschland, wo Bankkredite traditionell einen sehr hohen Anteil an der Finanzierung mittelständischer Unternehmen einnehmen.¹³ Allerdings besteht bis dato keine umfangreiche gesicherte Erkenntnis darüber, in welchem Umfang und in welcher Form Jahresabschlussdaten von den Kreditinstituten im Rahmen der Kreditvergabe und -überwachung genutzt werden. Insbesondere wurde bisher noch nicht detailliert erhoben, welche Einstellung und Erwartungen Kreditinstitute gegenüber Rechnungslegungsinformationen haben und welche Anforderungen sie an die Qualität der Informationen stellen. Deshalb wurden in dieser Studie folgende Fragenkomplexe untersucht:

- Welche Bedeutung haben Jahresabschlussinformationen im Rahmen der Bonitätsanalyse von mittelständischen Unternehmen, und wie werden diese von den Kredit gebenden Institutionen verwandt?
- Welche spezifischen Informationen werden von Kreditinstituten zur Bonitätsanalyse mittelständischer Unternehmen benötigt?
- Welche Faktoren beeinflussen die Bedeutung von Jahresabschlussinformationen bei der Bonitätsanalyse?
- Welche Einstellung haben Kreditinstitute zu einer Internationalisierung und Harmonisierung von Rechnungslegungsstandards?
- Wie beurteilen Kreditinstitute einzelne Bilanzierungsmethoden, Darstellungsformen und Anhangangaben?

⁹ Soweit nicht anderweitig ausgeführt, wird im Folgenden der Begriff „Jahresabschluss“ sowohl für den Einzelabschluss als auch für den Konzernabschluss gebraucht.

¹⁰ Das Prinzip des Gläubigerschutzes wird auch im BilMoG konsequent weiterverfolgt, was sich nicht zuletzt an den in § 268 Abs. 8 HGB-E verankerten Ausschüttungssperren erkennen lässt.

¹¹ Vgl. ED-IFRS for SMEs BC55 lit. a.

¹² Vgl. Abschnitt 2.1.

¹³ Vgl. KfW (2008), S. 12.

Zusammen mit den im Rahmen der SME-Studie¹⁴ gewonnenen Einschätzungen zu den Kosten der Informationsbereitstellung einzelner geplanter Rechnungslegungsregeln liefern die Erkenntnisse über die Beurteilung der Nützlichkeit dieser Regeln durch die Kreditwirtschaft eine Basis zur Abwägung der möglichen zukünftigen Kosten und Nutzen, die aus der Umsetzung der entsprechenden Regelungen sowohl des BilMoG als auch des IFRS for PEs resultieren können. Hieraus können sich Anhaltspunkte für die abschließende Ausgestaltung der neuen Regelwerke ergeben, denen beiden das Erreichen eines adäquaten Kosten/Nutzen-Verhältnisses als zentrales Ziel zugrunde gelegt wurde.¹⁵

Kosten/Nutzen-
Verhältnis

2 Kreditinstitute als zentrale Adressaten der Rechnungslegung von mittelständischen Unternehmen

2.1 Normative Basis und empirische Erkenntnisse

Wenn Jahresabschlüsse als entscheidungsunterstützende Informationsquellen dienen sollen, ist es unerlässlich, die Anforderungen an die Qualität dieser Informationen auf Seiten der Verwender zu eruieren und entsprechend in den Prozess der Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Rechnungslegungsnormen einfließen zu lassen.¹⁶ Dabei gelten in vielen Ländern und – nicht zuletzt aufgrund des traditionell tief verankerten Gläubigerschutzgedankens der Rechnungslegung – in Deutschland insbesondere Kreditinstitute als eine Hauptgruppe der Nutzer von Abschlussdaten.¹⁷ Auch der IASB sieht bei der Entwicklung des IFRS for PEs die Kreditgeber als zentrale Adressatengruppe der Abschlüsse von mittelständischen Unternehmen.¹⁸ Empirisch belegt ist diese Auffassung durch unterschiedliche Studien.¹⁹ Auch die SME-Studie zeigt, dass Kreditinstitute sehr wichtige Abschlussadressaten sind. So messen dort 63% der Befragten der Information für Kreditinstitute eine sehr hohe Bedeutung zu.²⁰ Gemäß einer jüngst europaweit durchgeführten Erhebung sehen 80% der Befragten Kreditinstitute unter den drei wichtigsten Adressaten, gefolgt von Finanzbehörden mit 71% und Anteilseignern mit 52%.²¹

Rechnungslegungs-
adressaten

¹⁴ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007).

¹⁵ Zur Bedeutung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses vgl. BUNDESREGIERUNG (2008), S. 71ff., ED-IFRS for SMEs 2.11, AcSB (2007), Tz. 35f. sowie ZYPRIES, B. (2007), S. I.

¹⁶ Zur Fokussierung auf die Anforderungen der Rechnungslegungsadressaten vgl. ED-IFRS for SMEs P2 lit. a, ED-IFRS for SMEs BC23 sowie COENENBERG, A./STRAUB, B. (2008), S. 20.

¹⁷ Vgl. IFRS (2008) F. 9 sowie AcSB (2007), Tz. 46. In ihrem gemeinsamen Projekt zur Entwicklung eines einheitlichen Rahmenkonzeptes sehen das Financial Accounting Standards Board (FASB) und der IASB Kreditinstitute nun als gleichwertige Verwender von Rechnungslegungsinformationen an, vgl. IASB (2008d), Abschnitt OB5. Zur Funktion des Gläubigerschutzes der Rechnungslegung vgl. u.a. MOXTER, A. (2003), S. 3f. und 7. Einen Überblick zu Studien über Rechnungslegungsadressaten liefern GÖBEL, S./KORMAIER, B. (2007).

¹⁸ Vgl. ED-IFRS for SMEs BC55.

¹⁹ Vgl. EVANS, L. et al. (2005), S. 28ff. sowie GÖBEL, S./KORMAIER, B. (2007), S. 521ff.

²⁰ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007), S. 9. Der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (86% der Antworten) sowie der Information der Eigentümer (78% der Antworten) wurde ebenfalls eine (sehr) hohe Bedeutung beigemessen.

²¹ Vgl. MAZARS (2008), S. 9. In einer weiteren Studie wurden in 65% der Antworten Kreditinstitute als bedeutende Adressaten genannt; vgl. AcSB (2007), Tz. D6.

2.2 Funktion der Rechnungslegung in der Kreditvergabe

Entscheidungsparameter der Kreditvergabe

In ihrer Kreditvergabe ziehen Kreditinstitute unterschiedliche Informationsquellen zur Beurteilung der Bonität und Kapitaldienstfähigkeit²² ihrer mittelständischen Firmenkunden heran. Dazu zählen die so genannten „Softfacts“, wie beispielsweise Marktumfeld, Managementqualität, Produkte oder strategische Planung, und „Hardfacts“, wie beispielsweise Jahresabschlussdaten, Branchenvergleiche, Plandaten oder Kontoführung.²³ Aus all diesen Informationsquellen wird ein möglichst umfassendes Gesamtbild zur Bonität des Kreditnehmers erstellt, um abschätzen zu können, inwiefern dieser auch zukünftig in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut nachzukommen. Um diese Einschätzung treffen zu können, sind insbesondere Informationen zu Cashflows, Vermögensgegenständen und zur Finanzierungsstruktur notwendig. Darüber hinaus werden Cashflow-Schätzungen und (dynamische) Analysen der Finanzierungsstruktur durchgeführt. Für den Fall, dass die Zahlungsverpflichtungen trotz vorheriger eingehender Analysen nicht eingehalten werden können und eine Liquidation des Kreditnehmers eintritt, sind im Vorfeld Informationen über die Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände bedeutend. Dieser Informationsbedarf wird insbesondere durch die Inhalte des Jahresabschlusses abgedeckt, wodurch dieser für die Bonitätsanalyse eine große Bedeutung erhält. Diese Bedeutung wird unter anderem auch durch § 18 Kreditwesengesetz (KWG) unterstrichen, wonach Kreditinstitute sich den Jahresabschluss eines Kreditnehmers vorlegen lassen müssen, wenn die Kreditsumme 750.000 Euro übersteigt.

3 Untersuchungsdesign

3.1 Konzeption der Untersuchung

Bezug zur SME-Studie

Die Untersuchung wurde inhaltlich in enger Beziehung zu der eingangs erwähnten SME-Studie konzipiert. Dies folgte aus dem Anspruch, einzelne Bilanzierungsmethoden, Darstellungsformen und Anhangangaben, die Inhalt des ED-IFRS for SMEs bzw. des BilMoG sind, sowohl aus Sicht der Jahresabschlussaufsteller als auch aus Sicht der Kreditinstitute als bedeutende Abschlussadressaten, beurteilen zu lassen.

Erhebungsmethodik

Im Gegensatz zur SME-Studie wurde die Datenerhebung in Form von persönlichen Interviews durchgeführt, da sich im Vorlauf zur Untersuchung gezeigt hatte, dass insbesondere aufgrund der standardisierten Verwendung von Rechnungslegungsdaten bei der Bonitätsanalyse in Form von Ratingsystemen nicht alle mit der Kreditvergabe befassten Personen über entsprechendes Detailwissen verfügten. Durch Interviews konnten die befragten Personen gezielter ausgewählt und die Fragen detaillierter gestaltet werden, wodurch sich eine hohe Güte und ein weites Spektrum an gewonnenen Informationen erreichen ließ. Für die Interviews wurde ein Gesprächsleitfaden entwickelt, der primär standardisierte Fragen und teilweise auch offene Fragen enthielt. Während der Entwicklung des Gesprächsleitfadens wurden zum Test der Bandbreite möglicher Antworten und zur Optimierung des Gesprächs-

²² Die Kapitaldienstfähigkeit gibt Auskunft über die Zins- und Tilgungszahlungen, die ein Kreditnehmer maximal nachhaltig erwirtschaften kann.

²³ FREIDANK, C.-C./PAETZMANN, K. (2002), S. 1786ff. sowie BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN (2005), S. 14ff.

ablaufs fünf Pre-Tests mit erfahrenen Mitarbeitern im Firmenkundengeschäft von unterschiedlichen Kreditinstituten durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse aus diesen Tests wurden entsprechend in den verwendeten Gesprächsleitfaden eingearbeitet. Die Interviews wurden zwischen Mai und Juli 2008 von zwei Interviewern in den Büros der befragten Personen durchgeführt und hatten eine Dauer von jeweils ca. zwei Stunden.

3.2 Auswahl der Stichprobe

Um möglichst repräsentativ interpretierbare Daten zu erheben, war das Ziel der Stichprobenziehung, den deutschen Markt für Firmenkredite möglichst realitätsnah widerzuspiegeln. Die Struktur des deutschen Bankenmarkts basiert heute auf dem so genannten Drei-Säulen-System. Die erste Säule umfasst dabei den Sektor der Privatbanken mit den Großbanken, einigen kleineren Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken sowie den Zweigstellen ausländischer Banken. Der Sparkassensektor stellt die zweite Säule dar. Dieser repräsentiert mit den Landesbanken und Sparkassen einen wesentlichen Marktanteil im Markt für Firmenkredite. Die dritte Säule umfasst die Kreditgenossenschaften mit den Volks- und Raiffeisenbanken, welche ebenfalls einen hohen Anteil am Firmenkreditmarkt einnehmen. Neben den Kreditinstituten dieser drei typischen Säulen sind im deutschen Firmenkreditmarkt noch Kreditinstitute der Gruppen Immobilienbanken und Banken mit Sonderaufgaben tätig. Die Aufteilung der Marktanteile über die einzelnen Bankengruppen ist in Abbildung 1 ersichtlich.

Markt für
Firmenkredite

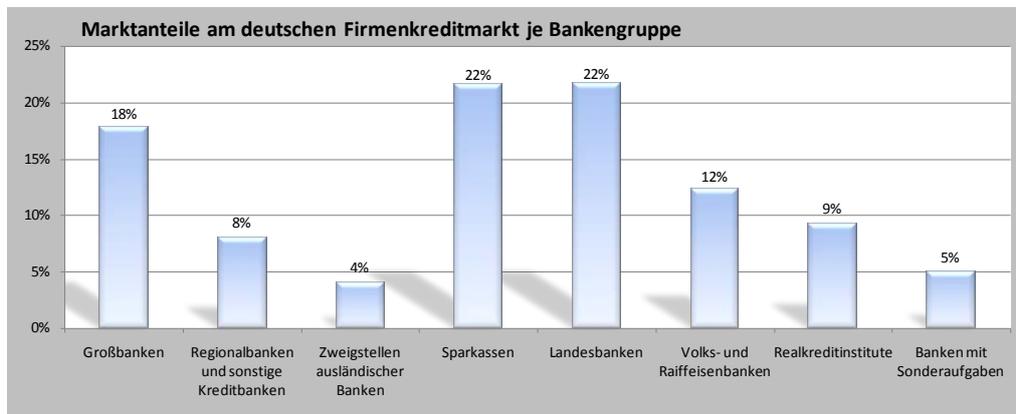


Abbildung 1: Marktanteile am deutschen Firmenkreditmarkt je Bankengruppe (Kredite an Unternehmen und Selbstständige ohne Wohnungsbau)²⁴
(Quelle: DEUTSCHE BUNDESBANK (2008b), S. 36-41)

Von der Gruppe der Großbanken wurden alle Kreditinstitute in die Stichprobe einbezogen, da diese Gruppe mit wenigen Instituten einen relativ hohen Marktanteil am gesamten Kreditvolumen besitzt. In den anderen Bankengruppen ist die Anzahl der enthaltenen Kreditinstitute meistens wesentlich höher, weshalb nicht alle Kreditinstitute in die Stichprobe aufgenommen werden konnten. Um eine repräsentative Stichprobe zu erhalten, wurde für jede der anderen Bankengruppen die Anzahl der zu befragenden Kreditinstitute so ermittelt, dass die Verteilung der in der Stichprobe enthaltenen Kreditinstitute der Verteilung der Marktanteile entsprach. Die tatsächlich befragten Kreditinstitute wurden anschließend aus dem Bankenverzeichnis der

Ziehung der Stichprobe

²⁴ Genossenschaftliche Zentralbanken wurden den Großbanken zugeordnet, da diese im Firmenkundenmarkt vergleichbar mit den Großbanken agieren.

Deutschen Bundesbank nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.²⁵ Lediglich bei den Sparkassen sowie bei den Volks- und Raiffeisenbanken wurde die Zufallsauswahl in Abhängigkeit von der Größe eingeschränkt.²⁶ Somit kamen von den Sparkassen nur solche in Betracht, deren Bilanzsumme in den oberen drei Quartilen aller Sparkassen lag.²⁷ Bei den Volks- und Raiffeisenbanken wurde die Stichprobe nur aus denjenigen gezogen, deren Bilanzsumme über dem Median lag.²⁸

Einflüsse auf die Stichprobe

Während der Akquise der Interviewteilnehmer wurde festgestellt, dass in den Kreditinstituten nicht alle mit dem Kreditprozess befassten Personen gleichermaßen kompetente Antworten auf die zu untersuchenden Fragestellungen geben können, da die Verteilung der Tätigkeiten unterschiedlich geregelt ist und die detaillierte Bonitätsanalyse nicht in allen Zuständigkeitsbereichen von besonderer Bedeutung ist. Wie sich die Stichprobe über die einzelnen Bankengruppen und über die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche der Befragten in den Instituten verteilt, ist im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.

3.3 Charakterisierung der Interviewpartner

Interviews je Bankengruppe

Insgesamt wurden 32 Kreditinstitute in die Stichprobe aufgenommen, deren Verteilung über die verschiedenen Bankengruppen aus Abbildung 2 ersichtlich ist. Es wird deutlich, dass sich diese Verteilung nahezu mit der Verteilung der Marktanteile am deutschen Firmenkreditmarkt (vgl. Abbildung 1) deckt.

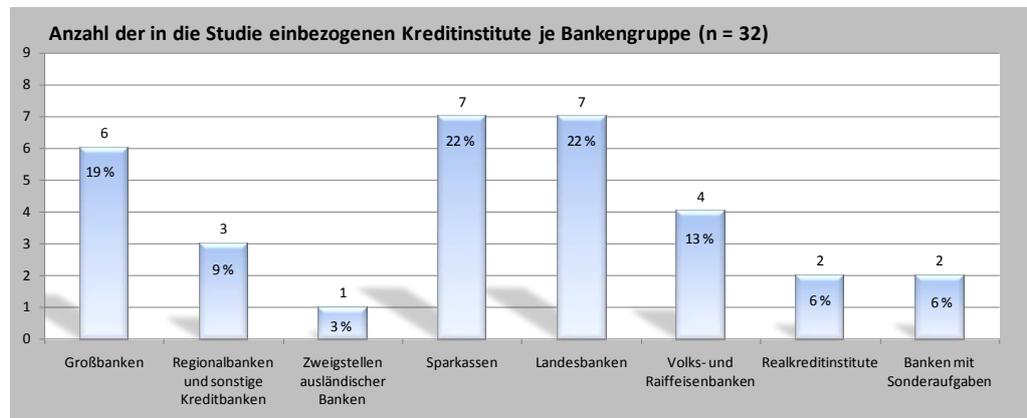


Abbildung 2: Typisierung der einbezogenen Kreditinstitute

Anzahl der Interviews je Bankengruppe

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen (siehe unten) konnten 59 Interviews durchgeführt werden. Abbildung 3 zeigt die Anzahl aller durchgeführten Interviews je Bankengruppe.

²⁵ Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2008a).

²⁶ Denn sehr kleine Kreditinstitute geben eher in geringem Umfang Kredite an Unternehmen aus.

²⁷ D.h., die Zufallsauswahl wurde aus den 75% größten Sparkassen getroffen.

²⁸ D.h., die Zufallsauswahl wurde aus den 50% größten Volks- und Raiffeisenbanken getroffen.

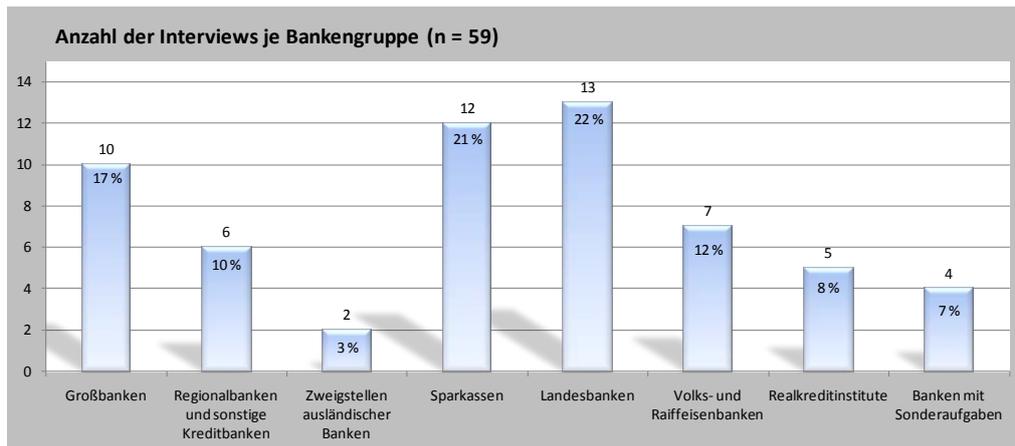


Abbildung 3: Anzahl der Interviews je Bankengruppe

In der Regel sind am Kreditprozess zwei unterschiedliche Abteilungen eines Kreditinstituts beteiligt: Zum einen die so genannte „Marktseite“, welche den Kontakt zum Kunden pflegt und das Kreditgeschäft anbahnt und zum anderen die so genannte „Marktfolge“, welche die mit den Krediten verbundenen Risiken analysiert und zur Freigabe des Kredits entsprechend der Risikopolitik des Kreditinstituts ein Votum abgibt. In einigen Kreditinstituten ist noch eine weitere Abteilung beteiligt, nämlich jene, die Ratingsysteme zur Umsetzung der Basel II-Vorgaben entwickelt, durch die die Mitarbeiter der Marktfolge in ihrer Tätigkeit unterstützt werden.²⁹ Unter den genannten Abteilungen konnten vor allem Mitarbeiter der Marktfolgeabteilungen für ein Interview gewonnen werden. Wie in den Gesprächen erläutert wurde, hängt dies insbesondere damit zusammen, dass die Bilanzanalyse vorrangig in diesem Bereich vorgenommen wird und dort die entsprechenden Rechnungslegungskennnisse vorhanden sind. Für die Marktseite spielt meist nur das Ergebnis der Bilanzanalyse eine Rolle, eine detaillierte Analyse ist hier für die Tätigkeit der Mitarbeiter eher sekundär. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass im Bereich der Entwicklungsabteilungen von Ratingsystemen Rechnungslegungsthemen im Detail eher wenig Beachtung finden. Dies wurde damit erklärt, dass es für die Entwicklung von solchen Systemen weniger auf konkrete Rechnungslegungsmethoden oder -sachverhalte ankäme, sondern vielmehr darauf, wie sich die Beobachtungen in den aktuellen Daten verhalten, auf deren Basis die Systeme entwickelt werden.

Marktseite und Marktfolge

Als Folge dieser Situation wurde bei jedem der einbezogenen Kreditinstitute ein Interview mit der Marktfolge und bei mehr als der Hälfte auch ein Interview mit der Marktseite durchgeführt. Lediglich sieben Interviews fanden mit Mitarbeitern aus verschiedenen Ratingabteilungen statt. Dies war nicht nur aufgrund der geringen Notwendigkeit dieser Fachabteilungen, sich mit speziellen Rechnungslegungsmethoden im Detail auseinanderzusetzen, ausreichend, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Sparkassen sowie Kreditgenossenschaften sich jeweils der von ihren Verbänden entwickelten Ratingsysteme bedienen. In Abbildung 4 ist die Verteilung der Interviews über die drei Abteilungen Marktseite, Marktfolge und Ratingentwicklung ersichtlich.

Tätigkeitsbereiche der interviewten Personen

²⁹ Nicht alle Kreditinstitute beschäftigen eine eigene Abteilung zur Entwicklung von Ratingsystemen, teilweise werden diese Systeme auch in Kooperationen entwickelt oder extern hinzugekauft.

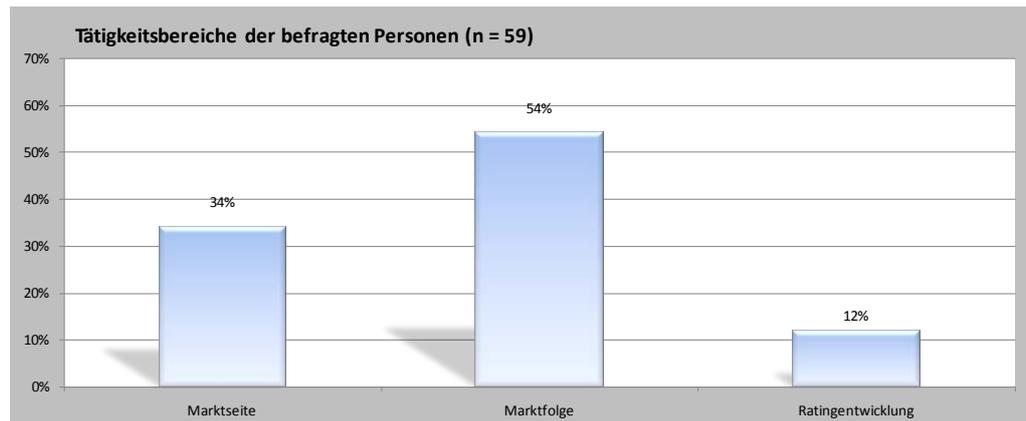


Abbildung 4: Tätigkeitsbereiche der befragten Personen

Bankengröße

In Abbildung 5 ist ersichtlich, dass die Mehrheit der befragten Kreditinstitute eine Bilanzsumme von weniger als 100 Mrd. Euro aufweist. Diese relativ geringe Größe ist darauf zurückzuführen, dass sich in der Stichprobe eine höhere Anzahl an Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken befindet. So beträgt beispielsweise die durchschnittliche Bilanzsumme einer Sparkasse ungefähr drei Mrd. Euro, die einer Volks- und Raiffeisenbank rund eine Mrd. Euro.

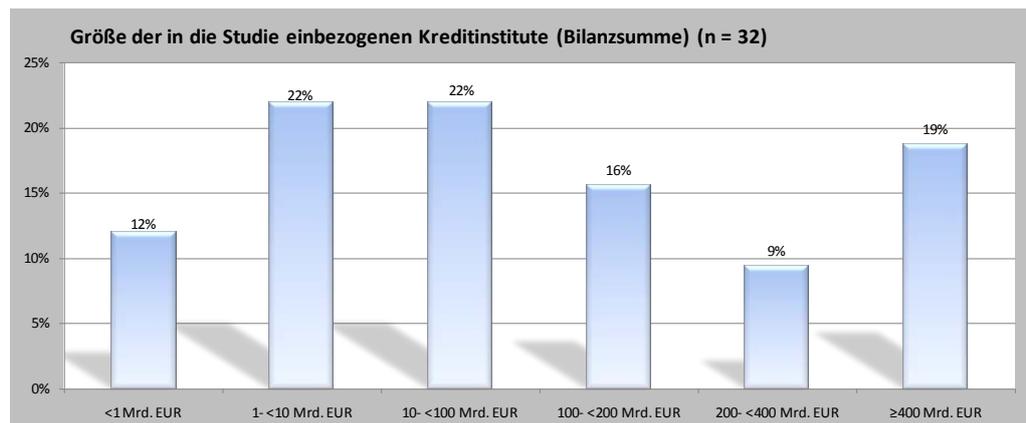


Abbildung 5: Bilanzsumme der in die Studie einbezogenen Kreditinstitute

Kundengröße

Im Rahmen der Datenerhebung erschien es interessant, auch die Kundenstruktur der teilnehmenden Institute zu ermitteln, um eventuelle Einflüsse der Größe der Kunden auf die Antworten festzustellen. Wie in Abbildung 6 ersichtlich ist, betreut ein Großteil der Befragten primär Kunden mit einem Umsatz unter acht Millionen Euro oder mit einem Umsatz oberhalb 100 Million Euro. Der Grund hierfür ist, dass – wie bereits erwähnt – entsprechend den Marktverhältnissen relativ viele Sparkassen und Kreditgenossenschaften in der Stichprobe enthalten waren, welche sich auf das Segment mit kleineren Unternehmen konzentrieren. Der hohe Anteil von großen Kunden ist auf die Einbeziehung von Landesbanken und Immobilienkreditinstituten zurückzuführen.

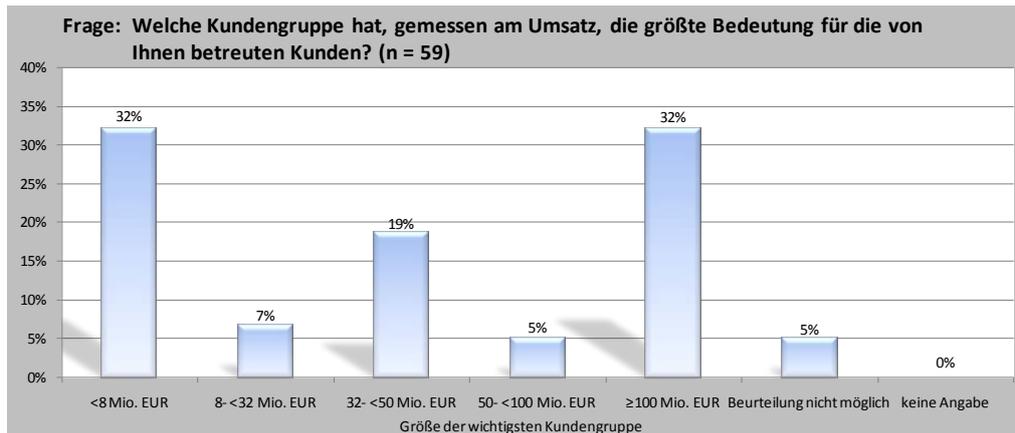


Abbildung 6: Kundenstruktur der teilnehmenden Kreditinstitute (nach Umsatz)

Auch in Bezug auf den Anteil ausländischer Kunden lässt sich eine Variabilität hinsichtlich der Antworten zu den Fragen über die Internationalisierung der Rechnungslegung vermuten. Aufgrund dessen wurde ebenfalls der Anteil der Kunden erhoben, die ihren Stammsitz im Ausland haben. Bei der Mehrheit der Befragten liegt dieser Anteil im Bereich unterhalb der 10%-Grenze und dort meist unter 5%.

Anteil ausländischer Kunden

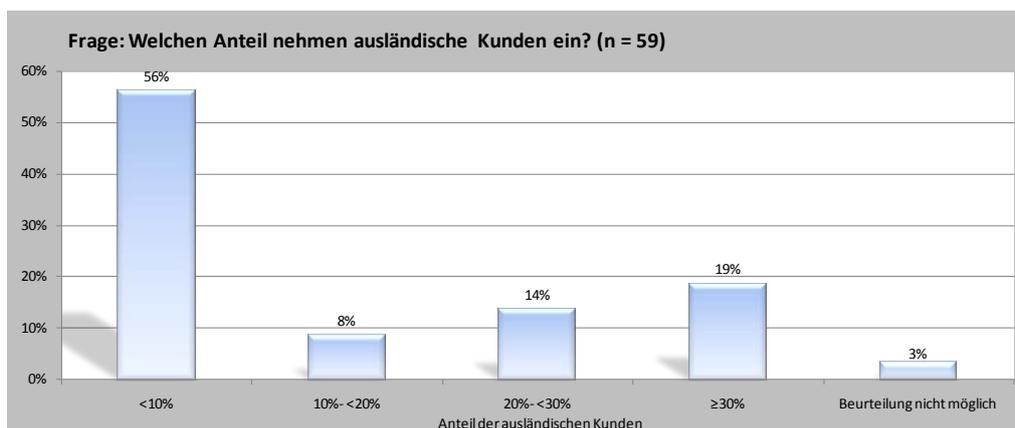


Abbildung 7: Anteil der Auslandskunden der teilnehmenden Kreditinstitute

3.4 Verwendete Mittelstandsdefinition

Da sich vor dem Hintergrund des ED-IFRS for SMEs sowie des BilMoG die Studie auf die Rechnungslegung von mittelständischen Unternehmen beziehen sollte, musste zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der im Interview gewonnen Aussagen vor jedem Interview ein einheitliches Verständnis von „mittelständischem Unternehmen“ geschaffen werden, da dieser Begriff in den einzelnen Kreditinstituten, abhängig u.a. von der Kundenstruktur, unterschiedlich interpretiert wird. Mit Rückgriff auf das vom IASB für den Anwendungsbereich des IFRS for PEs festgelegte Begriffsverständnis³⁰ wurden für die Studie darunter sämtliche nicht-kapitalmarkt-orientierten Unternehmen subsumiert. Diese klare Definition hatte auch den Vorteil, dass sie von den befragten Personen leicht nachvollziehbar und unabhängig von kreditinstitutsspezifischen Größenkriterien war.

Mittelstandsdefinition

³⁰ Vgl. ED-IFRS for SMEs 1.1f.

4 Ergebnisse der Untersuchung

Der erste Teil der folgenden Darstellungen bezieht sich auf die Verwendung von Jahresabschlussdaten in der Bonitätsanalyse von mittelständischen Unternehmen im Rahmen einer Kreditvergabe. Im zweiten Teil werden die Einschätzungen der Kreditinstitute zu aktuellen Entwicklungen in der Rechnungslegung sowie zu spezifischen Bilanzierungsmethoden, Darstellungsformen und Anhangangaben präsentiert.

4.1 Verwendung von Jahresabschlussdaten durch Kreditinstitute

Die von Kreditinstituten im Rahmen der Bonitätsanalyse berücksichtigten Informationen sind einerseits quantitativer und andererseits qualitativer Natur. Wie Abbildung 8 deutlich zum Ausdruck bringt, nehmen Jahresabschlussdaten bei den quantitativen Informationen mit Abstand den höchsten Stellenwert ein. 92% der Befragten nannten diese als eine der drei wichtigsten Typen an quantitativen Informationen. Neben den Jahresabschlussdaten wurden auch Cashflows, Kennzahlen, Planungsdaten und Vorjahresvergleiche als wichtige quantitative Informationen genannt. Dabei gaben die Interviewteilnehmer an, aus den vergangenheitsorientierten Daten wie Cashflows und Vorjahresvergleichen Rückschlüsse auf die Entwicklung des Unternehmens zu ziehen und Szenarien für den zukünftigen Finanzbedarf und die Risikolage des Kunden abzuleiten. Für zuverlässigere Prognosen benötigen die befragten Kreditinstitute allerdings zeitnahe Daten und Informationen über zukünftige Finanzierungszahlungsströme, wie sie beispielsweise Finanzpläne enthalten.

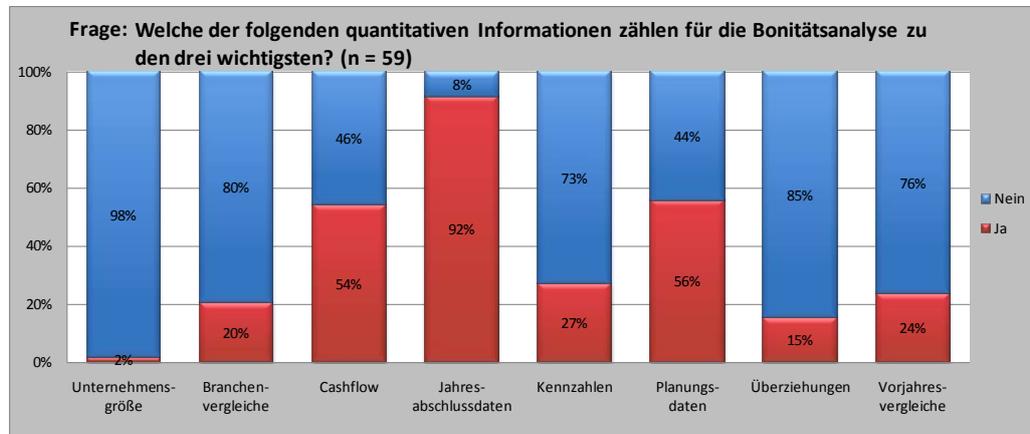


Abbildung 8: Quantitative Informationsgrundlage der Bonitätsbeurteilung

Als die drei bedeutendsten qualitativen Informationen nannten die Interviewpartner das Marktumfeld, die Managementqualität und das Kundengespräch. Letzteres insbesondere, weil die Qualität des Gesprächsverlaufs, der persönliche Eindruck, den der Kunde hinterlässt, sowie dessen Offenheit, Informationen zu gewähren, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Inhalte des Jahresabschlusses, viel über die Seriosität des Kreditgesuches aussagt.

Quantitative
Informationen

Qualitative
Informationen

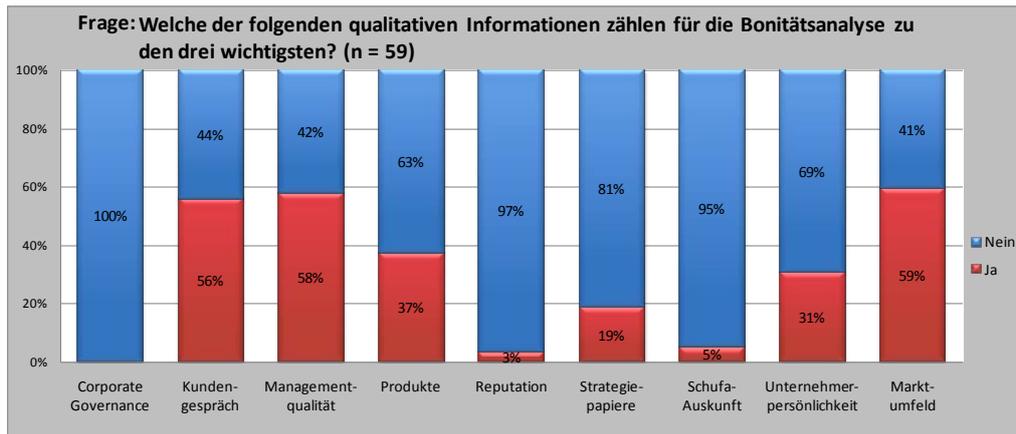


Abbildung 9: Qualitative Informationsgrundlage der Bonitätsbeurteilung

In Anbetracht aller bei der Kreditvergabe berücksichtigten Informationen gaben 84% der Befragten an, dass die Jahresabschlussdaten dabei einen Anteil von mehr als 50% einnehmen würden (vgl. Abbildung 10). Dieses Ergebnis spiegelt die signifikante Rolle des Jahresabschlusses im Kreditvergabeprozess wider. Demzufolge sind Kreditinstitute nicht nur eine der Hauptnutzergruppen von Jahresabschlüssen, sondern sie sind auch in großem Maße auf diese Informationen angewiesen.

Bedeutung der Jahresabschlussdaten

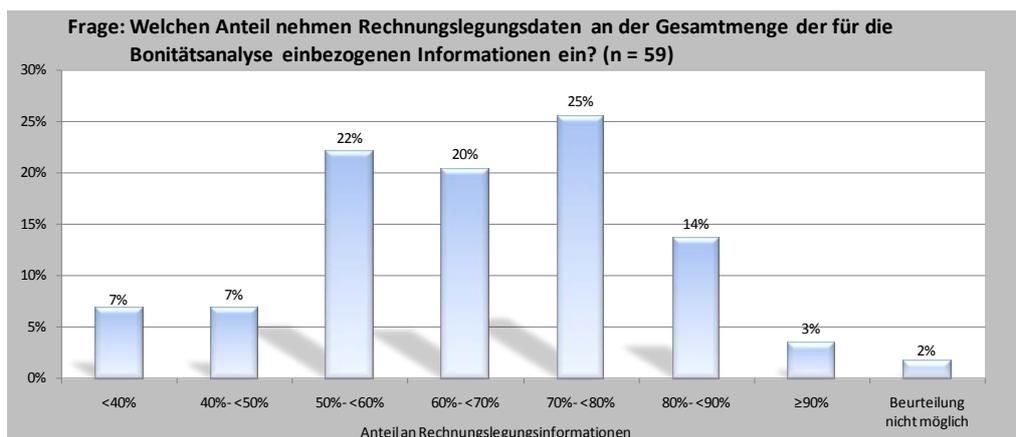


Abbildung 10: Anteil der Rechnungslegungsdaten an der Gesamtinformationsmenge

Im Rahmen der Interviews wurde deutlich, dass die Gewichtung der Jahresabschlussdaten in der Bonitätsanalyse noch von spezifischen Faktoren beeinflusst wird. So erklärten 54% der Teilnehmer, dass die Unternehmensgröße einen Einfluss auf die Bedeutung der Jahresabschlussinformationen habe. Bei genauerem Nachfragen war in Erfahrung zu bringen, dass mit zunehmender Unternehmensgröße die Bedeutung des Jahresabschlusses zunehme und Einflüsse wie die Unternehmerpersönlichkeit oder die privaten Verhältnisse der Eigentümer bzw. Geschäftsführer abnehmen würden. Eine Abhängigkeit der Gewichtung des Jahresabschlusses von der Kredithöhe wurde von 42% der Befragten gesehen. Wobei hier die Antworten keine eindeutige Analyse der Abhängigkeit zulassen, da diese uneinheitlich ausfielen und die Bedeutung mit der Kredithöhe teils zunimmt und teils abnimmt. Die Rechtsform des kreditnehmenden Kunden scheint die Bedeutung der Rechnungslegungsdaten nur bedingt zu beeinflussen. Von den 68%, die eine solche verneinen, wurde oftmals angemerkt, dass der Jahresabschluss unabhängig von der Rechtsform analysiert und in der Bonitätsanalyse eine Vergleichbarkeit zwischen den Rechtsformen hergestellt

Einflüsse auf die Bedeutung der Rechnungslegung

werden würde.³¹ Obgleich die der Untersuchung zugrunde gelegte Definition von mittelständischen Unternehmen kapitalmarktorientierte Unternehmen ausschloss (vgl. Abschnitt 3.4), wurden die Teilnehmer in diesem Zusammenhang dennoch gefragt, inwieweit eine Kapitalmarktorientierung den Stellenwert von Rechnungslegungsdaten in Bezug auf die gesamte Informationsmenge beeinflussen würde. Bejaht wurde dies lediglich von einem knappen Drittel der befragten Personen.³² Allerdings wurde angemerkt, dass kapitalmarktorientierte Unternehmen sich im Allgemeinen durch eine transparentere und zuverlässigere Informationsgewährung auszeichnen würden.

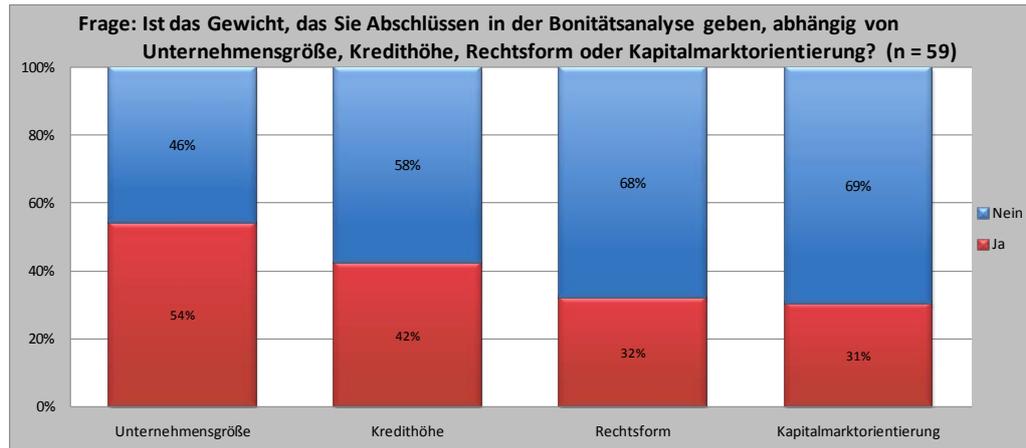


Abbildung 11: Abhängigkeit der Bedeutung der Rechnungslegung von der Unternehmensgröße, Kredithöhe, Rechtsform und Kapitalmarktorientierung

Handelsrechtlicher
Abschluss /
Steuerbilanz

Da Unternehmen neben dem handelsrechtlichen Abschluss auch eine Steuerbilanz zu erstellen haben (diese werden gerade von mittelständischen Unternehmen häufig zu einer „Einheitsbilanz“ vereint)³³, stellt sich die Frage, welcher der beiden Abschlüsse von den Kreditunternehmen zur Bonitätsanalyse bevorzugt wird. Wie in Abbildung 12 ersichtlich ist, wird dem handelsrechtlichen Jahresabschluss (Einzelabschluss) eine höhere Bedeutung zuerkannt als dem steuerlichen. Jedoch wurde von den Befragungsteilnehmern die Bedeutung dahingehend relativiert, dass von kleinen Unternehmen oftmals nur die Steuerbilanz als „Einheitsbilanz“ erstellt wird und für die Analysen des Kreditgebers ein getrennter Einzelabschluss ohne steuerliche Einflüsse wünschenswert wäre.

³¹ Allerdings gaben 63% der Befragten an, dass aufgrund der unterschiedlichen Haftungssituationen der Gesellschafter der Inhalt und die Vorgehensweise der Bonitätsanalyse bei Personengesellschaften von jener bei Kapitalgesellschaften abweichen würde, da bei ersteren die privaten Verhältnisse der Gesellschafter eine wesentliche Rolle spielen würden und bei letzteren auf Bürgschaften und Haftungsübernahmen aus dem Privatbereich der Gesellschafter und Geschäftsführer ein großes Augenmerk gelegt werden würde.

³² Auf Inhalt und Ablauf der Bonitätsanalyse scheint eine Kapitalmarktorientierung der Kunden ebenfalls keinen wesentlichen Einfluss zu haben. Lediglich 36% der Interviewteilnehmer gaben an, die Kapitalmarktorientierung eines Kunden in der Analyse zu berücksichtigen, indem beispielsweise zusätzlich ein externes Rating einbezogen wird. Teilweise kommt auch ein anderes Ratingsystem zum Einsatz.

³³ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007), S. 10.

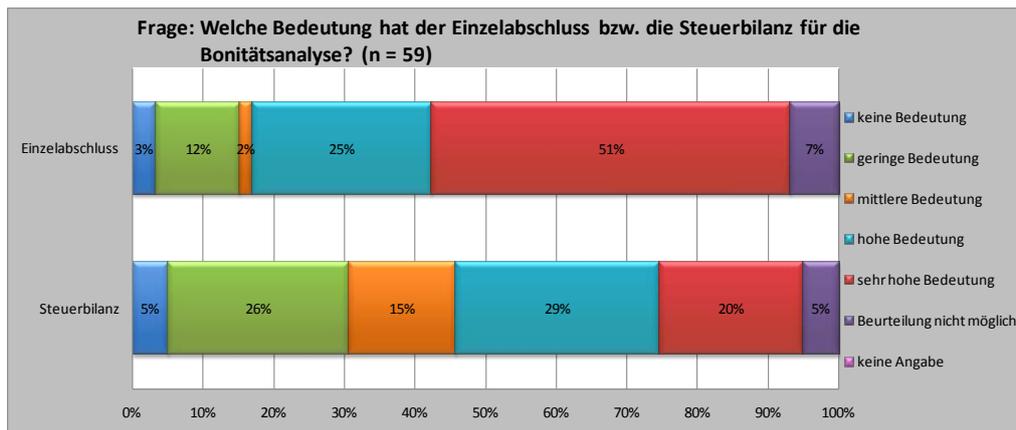


Abbildung 12: Bedeutung des Einzelabschlusses bzw. der Steuerbilanz für die Bonitätsanalyse

Geringer ist der Stellenwert des Einzelabschlusses allerdings, wenn das zu analysierende Unternehmen einem Konzernverbund angehört. In einem solchen Fall wurde von 97% der Befragten dem Konzernabschluss und nur noch von 69% dem Einzelabschluss eine hohe oder sehr hohe Bedeutung zuerkannt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Unternehmen, das einem Konzernverbund angehört, ohne eine Berücksichtigung des gesamten Verbundes nicht angemessen analysiert werden kann. Aus demselben Grund wurde auch kombinierten Abschlüssen von einer Mehrheit der Interviewpartner (68%) ein (sehr) hoher Stellenwert beigemessen. Insgesamt brachten die interviewten Personen deutlich zum Ausdruck, dass im Falle von Konzernstrukturen ein konsolidierter Abschluss bzw. ein „pro forma“ konsolidierter Abschluss notwendig ist, um sich ein Gesamtbild der Vermögens- und Finanzlage und des Cashflows des Unternehmensverbundes machen zu können. Genauer gesagt sind finanzielle Abhängigkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, komplizierte Konzernverflechtungen und Mietzahlungen im Konzern die wesentlichen Bereiche, welche eine Konsolidierung erforderlich machen. Deswegen wird auch von Seiten der Kreditinstitute häufig die Erstellung eines Konzernabschlusses oder zumindest eines kombinierten Abschlusses gefordert.³⁴ Wird ein solcher vom Kunden nicht aufgestellt, versuchen einige Kreditinstitute selbst, auf Basis der verfügbaren Daten einen kombinierten Abschluss zu erstellen.

Konzernunternehmen

³⁴ Diejenigen, die einem kombinierten Jahresabschluss keine oder nur eine geringe Bedeutung zuwiesen, erklärten dies damit, dass ein derartiger Abschluss einen konsolidierten Abschluss nicht ersetzen könnte und sie deswegen ihre Firmenkunden auffordern würden, einen vollständig konsolidierten Abschluss zur Verfügung zu stellen.

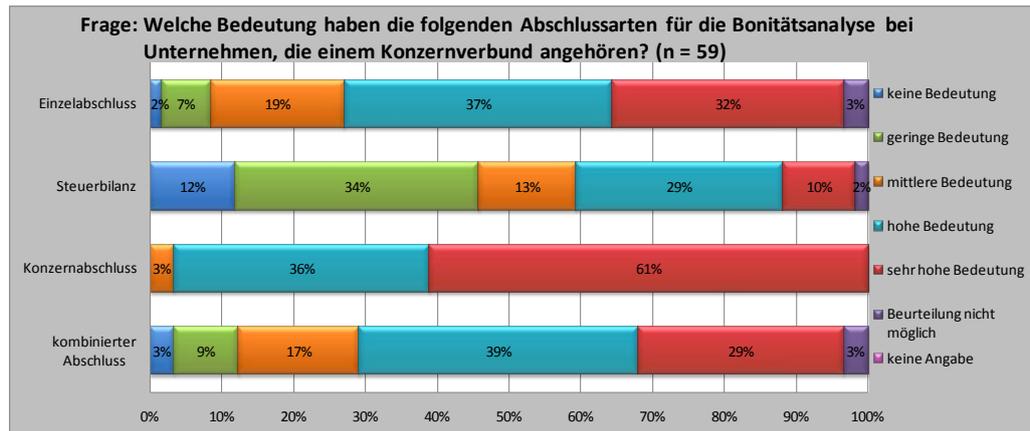


Abbildung 13: Bedeutung des Einzelabschlusses, der Steuerbilanz, des Konzernabschlusses und eines kombinierten Abschlusses für die Bonitätsanalyse

Jahresabschlussprüfung

Untersucht man die Bedeutung der Rechnungslegung für die Bonitätsanalyse, ergibt sich schließlich auch die Frage nach der Verlässlichkeit und Richtigkeit der Abschlussdaten. Deswegen qualifizierte eine große Mehrheit von 88% die Jahresabschlussprüfung als wichtig bzw. sehr wichtig und gab an, auch den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang brachten einige der Befragten deutlich zum Ausdruck, dass unrichtige Jahresabschlussdaten Probleme in der Analyse bereiten würden. Dies sei insbesondere bei kleineren Unternehmen zu beobachten, deren Abschlüsse nicht geprüft werden.

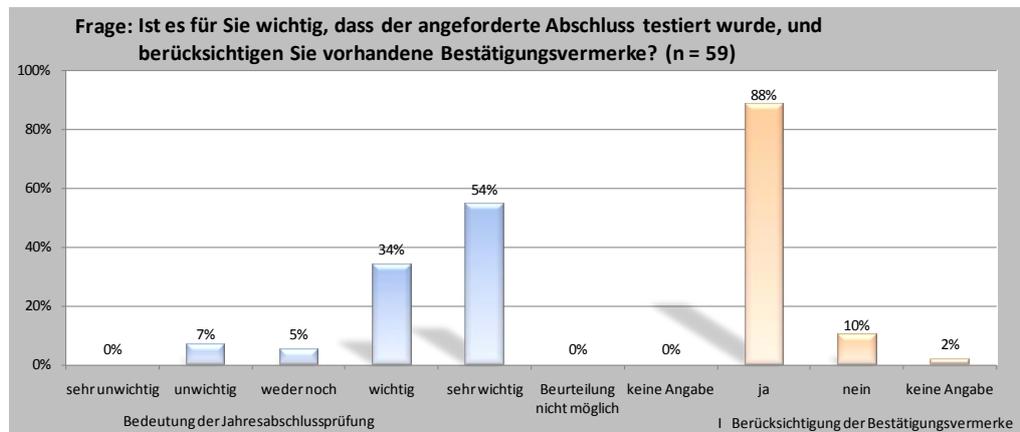


Abbildung 14: Bedeutung der Abschlussprüfung / Berücksichtigung der Bestätigungsvermerke

4.2 Beurteilung der „Modernisierung“ und internationalen Harmonisierung der Rechnungslegungsnormen

Dieser Abschnitt widmet sich der Position, die Kreditinstitute zur „Modernisierung“ des Bilanzrechts in Deutschland und zur internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung einnehmen.

4.2.1 Position der Kreditinstitute zur Bilanzrechtsmodernisierung in Deutschland

Vor rund einem Jahr wurde der Referentenentwurf zum BilMoG der Öffentlichkeit präsentiert. Inzwischen liegt das Gesetzespaket im Regierungsentwurf³⁵ vor und ist nach wie vor Gegenstand vieler politischer, unternehmerischer und wissenschaftlicher Diskussionen³⁶. Mit dem BilMoG verbindet der Gesetzgeber die Zielsetzung, auf die zunehmende Internationalisierung der Rechnungslegung mit einer kostengünstigen Alternative zu reagieren und die Aussagekraft der Jahresabschlüsse zu erhöhen.³⁷ Im Rahmen dieser Studie wurden einige mit dem BilMoG einhergehende Änderungen daraufhin überprüft, ob sie Vertretern von Kreditinstituten für geeignet erscheinen, die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verbesserung der Aussagekraft zu erreichen. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf Änderungen in den grundsätzlichen Rechnungslegungsvorschriften; Änderungen, die konkrete Rechnungslegungsmethoden betreffen, werden in Abschnitt 4.3 ausführlich behandelt.

BilMoG

Die beabsichtigte Kosten- und Komplexitätsreduktion soll u.a. durch eine Befreiung von kleinen Einzelkaufleuten von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht erreicht werden.³⁸ Kreditinstitute beurteilten diese Befreiung als sehr kritisch. Wie in Abbildung 15 deutlich zu sehen ist, verbanden 63% der Befragten die Befreiung mit nachteiligen Konsequenzen für die Bonitätsanalyse. Erklärt wurde dies mit dem Verlust einer für die Bonitätsanalyse bedeutenden Informationsquelle. Schließlich würde nach Umsetzung des Gesetzesvorschlags den Kreditinstituten für die Bonitätsanalyse solcher Unternehmen nur eine Einnahmenüberschussrechnung zur Verfügung stehen, welche lediglich einen eingeschränkten Einblick in die Ertragslage gewährt. Die aus Sicht der Kreditinstitute sehr wichtige Auskunft über die Vermögens- und Finanzlage würde vollständig fehlen. Auf die Frage, wie die Kreditinstitute darauf reagieren würden, antworteten die meisten, dass der Informationsbeschaffungsaufwand für sie wesentlich zunehmen würde, um zu einer vergleichbaren Informationsbasis zu gelangen, und dass sie versuchen würden, auf einzelvertraglicher Ebene entsprechend vergleichbare Daten vom Kunden einzufordern.

Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht

³⁵ Vgl. BUNDESREGIERUNG (2008).

³⁶ Statt vieler ZÜLCH, H./HOFFMANN, S. (2008).

³⁷ BUNDESREGIERUNG (2008), S. 67 und 71-73.

³⁸ Gemäß § 241a HGB-E werden kleine Einzelkaufleute von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Jahresüberschuss ausweisen.

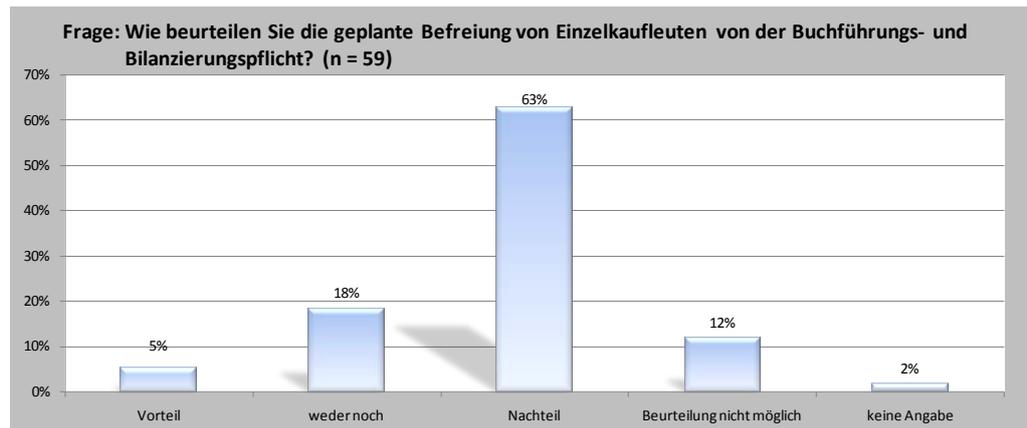


Abbildung 15: Beurteilung der Befreiung von Einzelkaufleuten von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht

Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit der Umsetzung des BilMoG, die Informationsfunktion des Jahresabschlusses zu verbessern, was er unter anderem durch die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit erreichen möchte.³⁹ Diese Maßnahme wurde von den Vertretern der Kreditinstitute im Hinblick auf ihre Vorteilhaftigkeit bezüglich des Informationsnutzens uneinheitlich beurteilt; 29% der Befragten werteten die Abschaffung als Vorteil, 24% als Nachteil. Daneben ging ein relativ hoher Anteil von 30% weder von Vor- noch Nachteilen aus. Diese Personen begründeten ihre ambivalente Einstellung damit, dass ihr Kundenkreis ohnehin nur Steuerbilanzen aufstellen würde und sich deshalb für sie im Hinblick auf die zur Verfügung gestellte Informationsqualität keine Veränderungen ergeben würde.

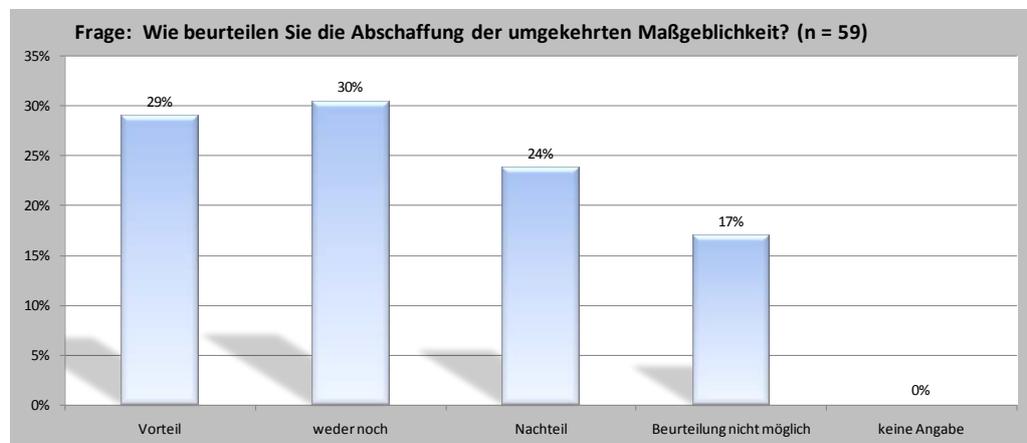


Abbildung 16: Beurteilung der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit

Strikte Trennung zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Gewinnermittlung

Bezüglich einer möglicherweise zukünftigen strikten Trennung der handelsrechtlichen von der steuerlichen Gewinnermittlung und der damit verbundenen Abkehr vom Prinzip der Maßgeblichkeit geben die Antworten ebenfalls kein klares Bild wieder. Auf die Frage, ob eine strikte Trennung von Vorteil wäre, antworteten 35% der Studienteilnehmer mit ja, 24% mit nein und 34% sahen weder Vor- noch Nachteile. Diejenigen, die durch eine strikte Trennung Vorteile für die Bonitätsanalyse erwarten, begründeten dies in erster Linie damit, dass die Maßgeblichkeit meist zu einer Einheitsbilanz führt, womit die Darstellung der ökonomischen Realität in der Handelsbilanz durch steuerliche Effekte verzerrt werden würde. Diese steuerlichen

³⁹ BUNDESREGIERUNG (2008), S. 72.

Einflüsse seien jedoch aus analytischer Sicht nicht nachvollziehbar. Daher würde eine strikte Trennung zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Gewinnermittlung die Aussagekraft des Jahresabschlusses in Bezug auf die ökonomische Realität steigern. Außerdem würde sich der Aufwand für die Bonitätsanalyse etwas reduzieren, da nicht zuletzt die hohe Änderungsgeschwindigkeit des Steuerrechts die handelsrechtliche Bilanzierung nicht mehr betreffen würde. Jedoch wäre die sich ergebende Erleichterung für die Bonitätsanalyse nicht allzu groß, da die Auswirkungen auf den Analyseaufwand als relativ gering eingeschätzt wurden.

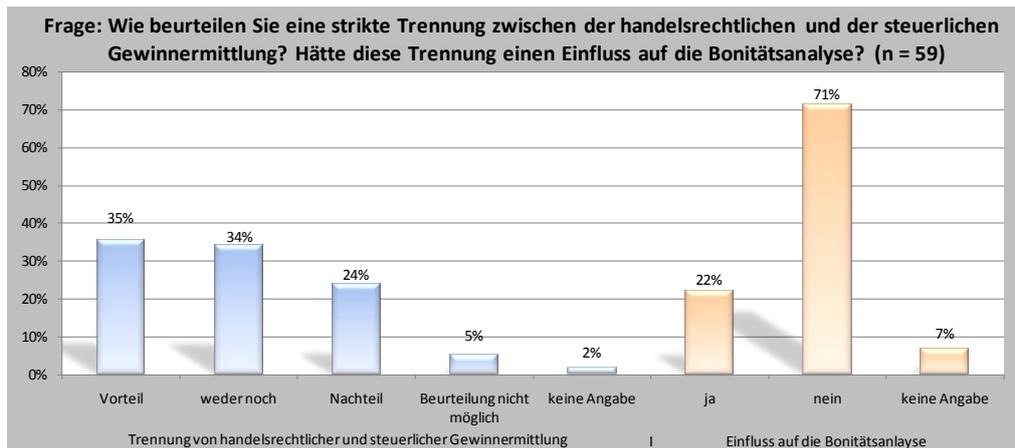


Abbildung 17: Beurteilung einer strikten Trennung zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Gewinnermittlung

4.2.2 Position der Kreditinstitute zu den IFRS

Da der IASB Kreditinstitute als wesentliche Nutznießer international einheitlicher Rechnungslegungsstandards und damit einer Anwendung des IFRS for PEs sieht⁴⁰, wurden die Interviewpartner gebeten, den Bedarf zur Bereitstellung international vergleichbarer Rechnungslegungsinformationen auf Seiten ihrer mittelständischen Firmenkunden einzuschätzen. Dabei sah etwa die Hälfte der Befragten einen (sehr) hohen oder zumindest einen teilweisen Bedarf, 41% sahen einen geringen und nur 5% sahen keinen Bedarf. Diese Einschätzung unterscheidet sich beträchtlich von den Antworten auf eine vergleichbare Frage, die den Unternehmen im Rahmen der SME-Studie gestellt wurde. Denn die Unternehmen sahen einen wesentlich niedrigeren Bedarf, international vergleichbare Rechnungslegungsinformationen zur Verfügung zu stellen. Nur 31% der antwortenden Unternehmensvertreter waren der Ansicht, einen (sehr) hohen oder teilweisen Bedarf zu haben, 48% gaben an, überhaupt keinen Bedarf zu haben. Die befragten Vertreter der Kreditinstitute machten deutlich, einen – insbesondere für größere Unternehmen – für die Zukunft steigenden Bedarf zu sehen.

Bedarf international
einheitlicher
Rechnungslegungs-
informationen

⁴⁰ Vgl. ED-IFRS for SMEs BC16 lit. a.

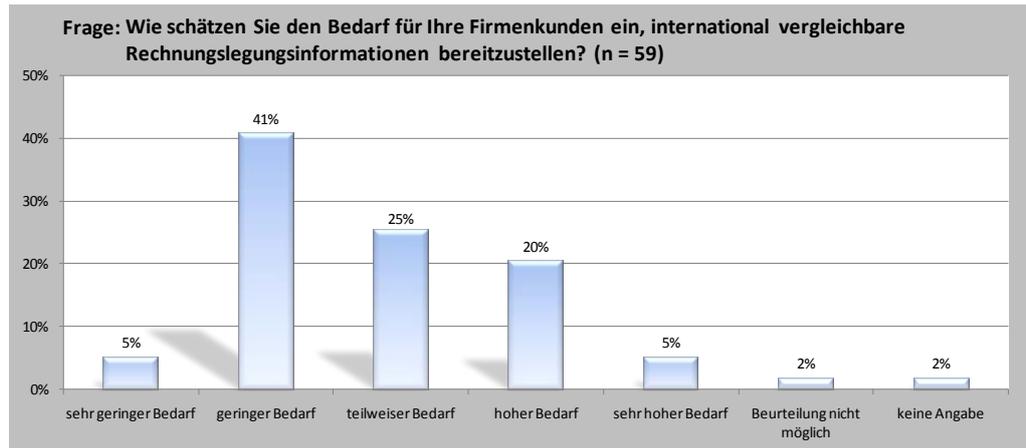


Abbildung 18: Bedarf auf Seiten der Kunden, international vergleichbare Rechnungslegungsinformationen bereitzustellen

Einfluss der Kundenstruktur

Eine nähere Analyse zeigt, dass der eingeschätzte Bedarf an international einheitlichen Rechnungslegungsnormen sowohl mit der Größe der Kunden als auch mit steigendem Anteil ausländischer Firmenkunden zunimmt (vgl. Abschnitt 3.3). So gaben 63% der Kreditinstitute mit Kunden, deren Jahresumsätze unterhalb von 8 Mio. Euro liegen, an, es bestehe nur geringer Bedarf, wohingegen dies in der Kategorie von über 100 Mio. Euro von nur noch 16% so gesehen wurde. Von den Befragten, die einen sehr hohen Bedarf sahen, steigt der Anteil von 5% auf 47% von der Gruppe der Kreditinstitute mit primär kleinen Kunden zur Gruppe mit den primär großen Kunden. Vergleichbare Einflüsse können hinsichtlich des Anteils ausländischer Firmenkunden festgestellt werden. Der Anteil derer, die einen geringen Bedarf zum Ausdruck brachten, sinkt von 55% (bei Kreditinstituten mit einem Auslandskundenanteil unterhalb von 10%) auf 36% (bei Kreditinstituten mit einem Auslandskundenanteil von mehr als 30%).

Vor- und Nachteile international vergleichbarer Rechnungslegungsinformationen

Auf die Frage nach den Vor- und Nachteilen von international vergleichbaren Rechnungslegungsinformationen waren die Antworten meist identisch. Kreditinstitute werteten die bessere Vergleichbarkeit von Unternehmen aus unterschiedlichen Ländern, aber auch eine verstärkte Transparenz als die größten Vorteile. Unter dem Strich sahen die Kreditinstitute die Möglichkeit, ihre Analyseprozesse zu vereinfachen. Allerdings werteten sie die Ansprüche an die Qualität und den Inhalt, mit denen internationale Rechnungslegungsstandards umgesetzt werden, als große Herausforderung und gleichzeitig als Voraussetzung für deren Nützlichkeit für die Bonitätsanalyse.

Häufigkeit von IFRS-Abschlüssen

Mit der Befragung konnte herausgefunden werden, dass für einen Großteil der Kreditinstitute IFRS-Abschlüsse im Tagesgeschäft keine besondere Bedeutung haben. Wie in Abbildung 19 zu sehen ist, erhalten 66% der Befragten lediglich in weniger als 10% der Fälle Abschlüsse, die nach den IFRS aufgestellt wurden. Allerdings liegt bei 12% der Teilnehmer der Anteil von IFRS-Abschlüssen über 20%. In diesem Zusammenhang wurden die Teilnehmer ebenfalls danach gefragt, ob sie denn ihre Kunden dazu auffordern bzw. es verlangen würden, Jahresabschlüsse nach den IFRS aufzustellen. Die Antworten waren hierzu eindeutig; keiner der Befragten würde diesen Druck auf die Firmenkunden ausüben. Der Grund dafür ist offensichtlich und nachvollziehbar. Die betreuten Firmenkunden befinden sich alle im Mittelstands-

segment. In diesem hart umkämpften Markt sehen sich die Kreditinstitute nicht in der Position, eine derartige Forderung stellen zu können. Generell fordern Kreditinstitute zwar eine Menge an Informationen zur Bonitätsanalyse ein, allerdings nur so lange, wie es für die Unternehmen nicht zu aufwendig ist, diese Informationen zu generieren.

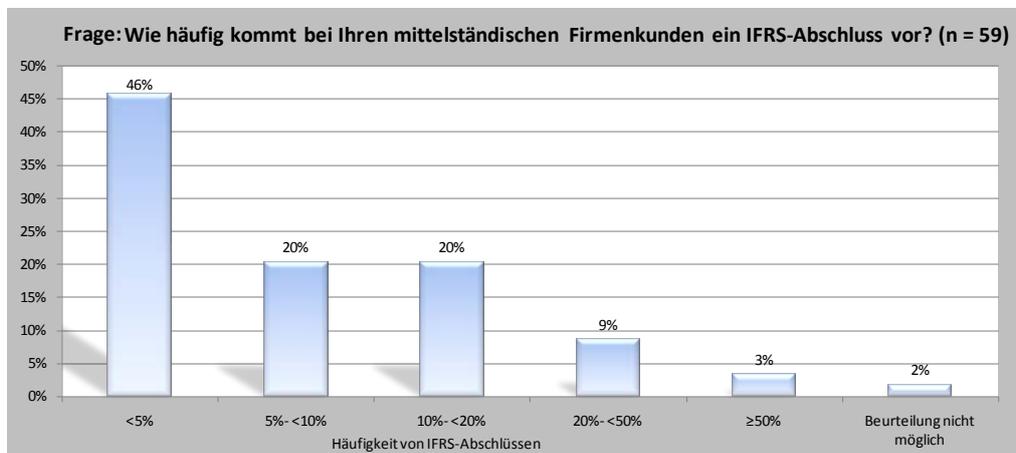


Abbildung 19: Häufigkeit von IFRS-Abschlüssen

Bei genauerer Betrachtung der Ergebnisse zeigt sich, dass der Anteil der IFRS-Abschlüsse sowohl mit der Größe der Firmenkunden, als auch mit dem Anteil ausländischer Firmenkunden zusammenhängt. Wie in Abbildung 20 ersichtlich, nimmt die Häufigkeit der IFRS-Abschlüsse mit der Größe der Firmenkunden zu. Bei den Befragten mit den kleinsten Kunden war der Anteil der IFRS-Abschlüsse bei 68% kleiner als 5% aller eingereichten Abschlüsse. Bei 32% lag der Anteil immerhin zwischen 5% und 10%. In der nächst höheren Kategorie lag der Anteil der IFRS-Abschlüsse zwischen 5% und 10% bereits bei 50% der Befragten. In der Kategorie mit den größten Kunden erhielten 53% der Befragten in 10% bis 50% der Fälle einen IFRS-Abschluss und bei 11% der Befragten lag der Anteil sogar über 50%.

Einflussfaktoren auf die Häufigkeit von IFRS-Abschlüssen

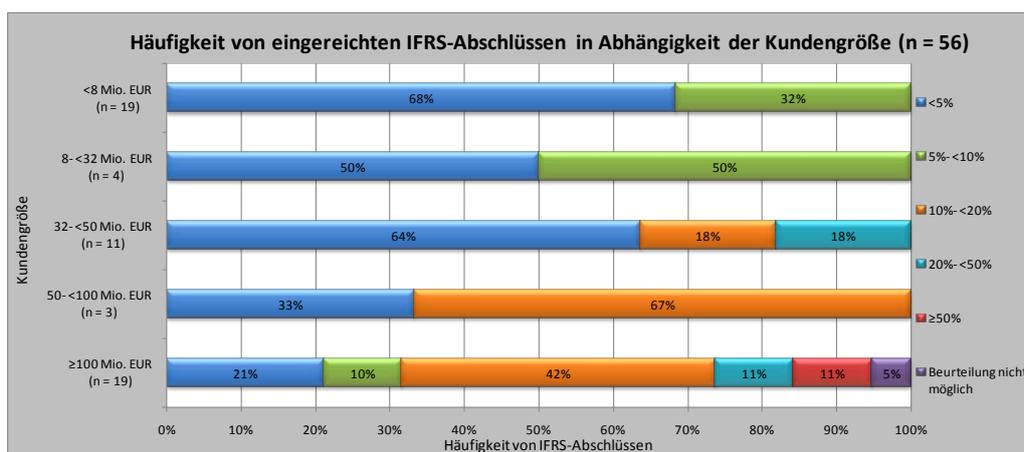


Abbildung 20: Häufigkeit von IFRS-Abschlüssen in Abhängigkeit der Größe der Firmenkunden⁴¹

⁴¹ In der dargestellten Auswertung wurden nur 56 Antworten berücksichtigt, da von drei Interviewteilnehmern die Kundengröße nicht beurteilt werden konnte (vgl. Abbildung 6).

Einflussfaktor: Anteil ausländischer Kunden

Abhängig vom Anteil der ausländischen Firmenkunden ergaben sich vergleichbare Ergebnisse. 64% der Befragten mit einem Anteil ausländischer Firmenkunden unter 10% erhielten in maximal 5% der Fälle einen IFRS-Abschluss. Demgegenüber bekamen die Teilnehmer mit mehr als 30% ausländischen Firmenkunden wesentlich mehr IFRS-Abschlüsse eingereicht. Dies war bei 28% zwischen 10% und 50% der eingereichten Abschlüsse und bei 18% sogar mehr als 50%.

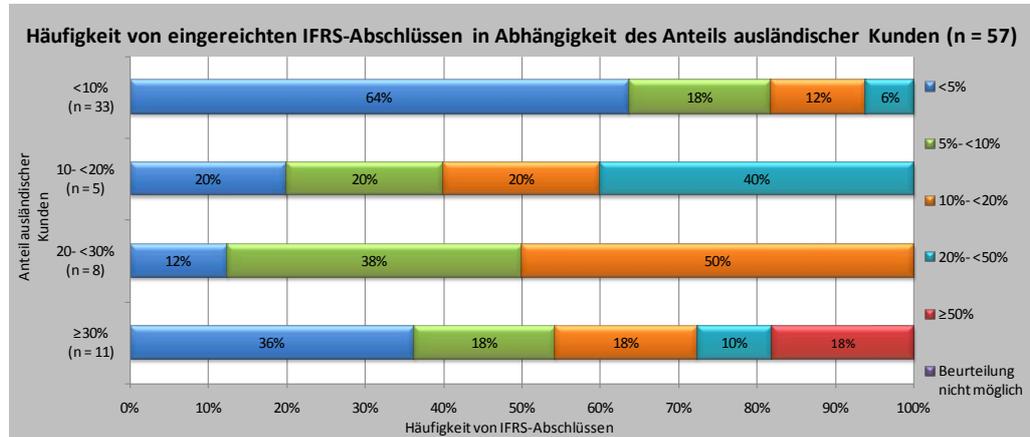


Abbildung 21: Häufigkeit von IFRS-Abschlüssen in Abhängigkeit des Anteils ausländischer Firmenkunden⁴²

IFRS for PEs

Mit dem IFRS for PEs ist insbesondere das Ziel verbunden, den Bedürfnissen der Nutzer von Jahresabschlüssen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen gerecht zu werden.⁴³ Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung wurden die Kreditinstitute gefragt, ob für sie Jahresabschlüsse nach dem IFRS for PEs für die Bonitätsanalyse vorteilhaft wären. Fast ein Viertel war der Meinung, dass ein spezieller PE-Standard vorteilhaft sein könnte. Ein weiteres Viertel war sich nicht sicher, ob die Vorteile die Nachteile überwiegen würden. 41% der interviewten Personen schätzten spezielle Vorschriften für mittelständische Unternehmen als nachteilig ein. Diese Einschätzungen werden weniger von der Größe der Firmenkunden des Kreditinstituts beeinflusst als vielmehr von dem Anteil der Auslandskunden. 42% der Befragten aus den Kreditinstituten mit einem Auslandskundenanteil von weniger als 10% schätzten einen speziellen IFRS for PEs als nachteilig ein, wohingegen die selbe Einschätzung nur von 9% der Befragten aus den Kreditinstituten gegeben wurde, die einen Auslandskundenanteil von mehr als 30% haben. 36% der interviewten Personen von den Instituten der zuletzt genannten Gruppe waren der Ansicht, dass ein spezieller IFRS for PEs von Vorteil wäre.

⁴² In der dargestellten Auswertung wurden nur 57 Antworten berücksichtigt, da von zwei Interviewteilnehmern der Anteil der Auslandskunden nicht beurteilt werden konnte (vgl. Abbildung 7).

⁴³ Vgl. ED-IFRS for SMEs BC16 lit. a - c.



Abbildung 22: Vorteilhaftigkeit eines speziellen IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen für die Bonitätsanalyse

Von den befragten Personen wurden die im Folgenden beschriebenen konkreten Vor- und Nachteile gesehen. Viele waren der Ansicht, dass auch für die Abschlüsse mittelständischer Unternehmen eine erhöhte internationale Vergleichbarkeit und Transparenz notwendig sei, was mit einem international einheitlichen Rechnungslegungsstandard erreicht werden könnte. Des Weiteren wurde erwähnt, dass ein vereinfachter internationaler Standard vor allem für mittelständische Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen sinnvoll wäre. Allerdings wurden auch Bedenken geäußert. Viele der Befragten waren skeptisch, ob die Vorteile tatsächlich die höheren Anforderungen an ihre internen Prozesse übersteigen könnten. Darüber hinaus wurde von einigen ein zusätzlicher Rechnungslegungsstandard als nicht notwendig kategorisch abgelehnt. Andere wiederum kritisierten, dass der Entwurf des IFRS for PEs zu viele implizite Wahlrechte enthalten würde und zu komplex sei. Nicht zuletzt nahmen einige eine kritische Position ein, da dem Vorsichtsprinzip im IFRS Framework weniger Bedeutung zukommen würde, als dies in den deutschen Rechnungslegungsvorschriften nach HGB der Fall wäre.

Vorteilhaftigkeits-
diskussion

Wenn Fragestellungen zur Rechnungslegung untersucht werden, ist es für die Einschätzung der Antworten wichtig zu wissen, über welche Rechnungslegungskenntnisse die Befragten verfügen. Zwei Drittel der Interviewteilnehmer beurteilten ihre eigenen Rechnungslegungskenntnisse mit Bezug auf die Regeln des HGB als gut und 14% als sehr gut, was sich daraus ergibt, dass diese die Grundlage in ihrer tagtäglichen Arbeit sind. Etwas anders sieht dies bezüglich der IFRS-Kenntnisse aus. Ungefähr ein Drittel schätzten ihre IFRS-Kenntnisse als gering und 44% als mittel ein, 15% als gut und 2% als sehr gut. Eine ähnliche Einschätzung wurde auch mit Blick auf die IFRS-Kennntnis der Kollegen vorgenommen. Lediglich der Anteil derer, denen mittlere Kenntnisse zuerkannt wurden, ist mit 34% etwas niedriger, während der Anteil mit niedrigen Kenntnissen mit 36% höher ist. Dies kann möglicherweise damit erklärt werden, dass in den Interviews hauptsächlich Mitarbeiter befragt wurden, die in ihrem Kreditinstitut eine Expertenfunktion einnehmen und deswegen über einen höheren rechnungslegungsspezifischen Kenntnisstand verfügen dürften.

Rechnungslegungs-
kenntnisse

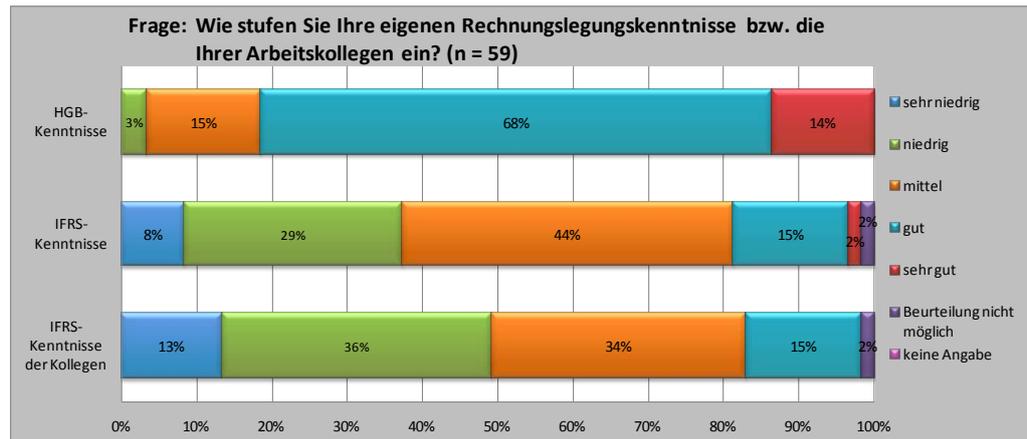


Abbildung 23: Einschätzung der Rechnungslegungskennnisse

4.2.3 Vergleich der Rechnungslegungsnormen nach HGB und IFRS hinsichtlich der Eignung zur Bonitätsanalyse

Informationsnutzen und Analyseaufwand

Zur Beurteilung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses wurden nicht nur einzelne Bilanzierungsmethoden, Darstellungsformen und Anhangangaben untersucht (vgl. Abschnitt 4.3), sondern die Interviewpartner wurden auch nach einer Gesamtbeurteilung der Rechnungslegungsnormen nach HGB und IFRS im Hinblick auf den Informationsnutzen und Analyseaufwand für die Bonitätsanalyse gefragt. 61% der Antwortenden beurteilten den Informationsnutzen von HGB-Abschlüssen als hoch, bei einem mehrheitlich (73%) als mittel eingestuften Analyseaufwand. Somit überwiegt im Gesamten der Informationsnutzen den Analyseaufwand. Die Einschätzungen zu den IFRS geben ein etwas anderes Bild wieder. Wie in Abbildung 24 dargestellt, nannten 24% bzw. 20% der Befragten einen hohen Informationsnutzen bzw. einen hohen Analyseaufwand. Im Gegensatz zu einem HGB-Abschluss gaben für einen IFRS-Abschluss wesentlich mehr der Befragten einen sehr hohen Informationsnutzen an. Während dies für einen HGB-Abschluss gerade 10% waren, wurde dies von 25% für einen IFRS-Abschluss so gesehen. Allerdings wurde damit offenbar auch ein höherer Analyseaufwand verbunden; fast die Hälfte (47%) beurteilten den Analyseaufwand für einen IFRS-Abschluss als sehr hoch, im Vergleich zu 3%, die dies für einen HGB-Abschluss taten. Der relativ hohe Anteil derer, die als Antwort angaben, dies nicht beurteilen zu können, lässt vermuten, dass viele der Interviewteilnehmer, die mit mittelständischen Firmenkunden zu tun haben, eher über niedrigere IFRS-Kenntnisse verfügen (vgl. Abbildung 23).

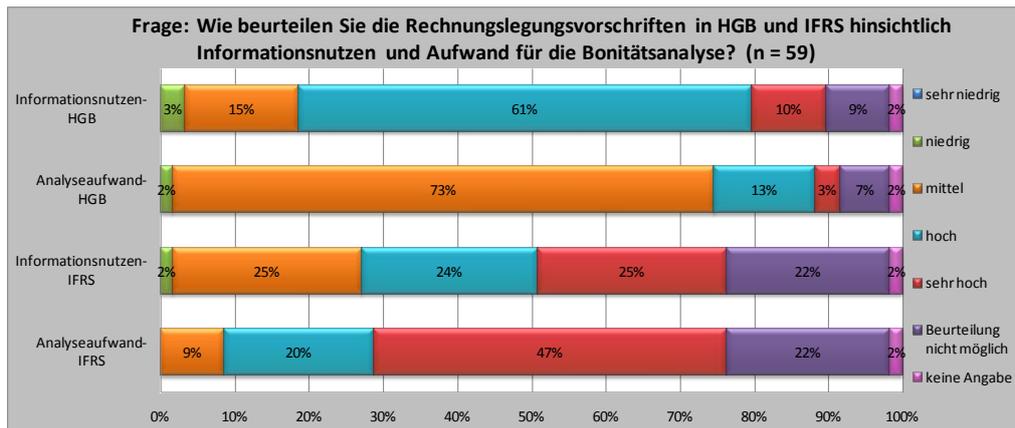


Abbildung 24: Informationsnutzen und Analyseaufwand von HGB- und IFRS-Abschlüssen

Seit der Umsetzung der Basel II-Regulatorien haben für die Kreditinstitute interne Ratingverfahren erheblich an Bedeutung gewonnen.⁴⁴ Aufgrund dessen wurden die Kreditinstitute⁴⁵ befragt, inwieweit für Abschlüsse, die auf Basis von unterschiedlichen Rechnungslegungsnormensystemen (HGB oder IFRS) erstellt wurden, verschiedene Ratingsysteme zur Anwendung kommen, um die Unterschiede entsprechend zu berücksichtigen. 47% der befragten Kreditinstitute nehmen offensichtlich eine solche Differenzierung nicht vor. 25% der Ratingsysteme unterscheiden zwischen HGB- und IFRS-Abschlüssen.⁴⁶ Weitere 12% der Ratingsysteme berücksichtigen die Unterschiede, indem die IFRS-Abschlüsse auf das HGB-basierte Ratingsystem angepasst werden (vgl. Abbildung 25).

Berücksichtigung der Rechnungslegungsnorm im Ratingsystem

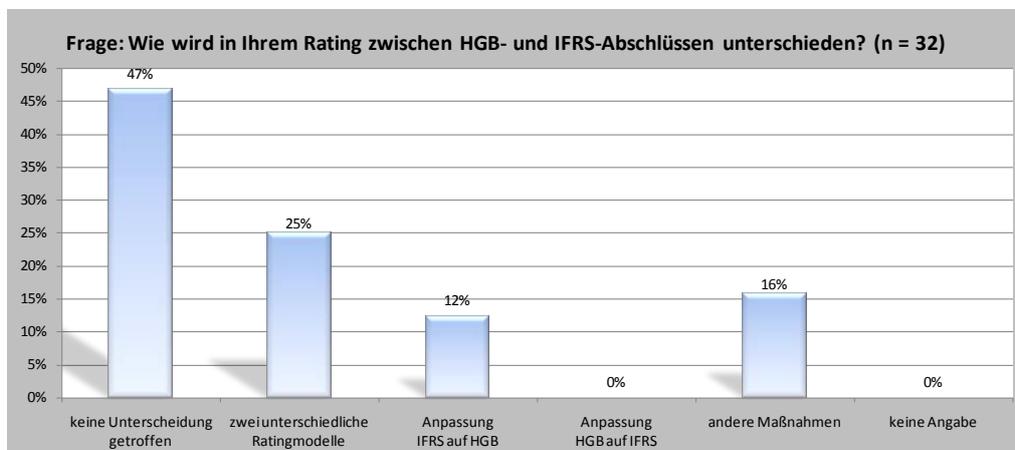


Abbildung 25: Unterscheidung des Ratingsystems bezüglich HGB und IFRS

Ob nun ein Kreditinstitut in einem Ratingsystem zwischen HGB- und IFRS-Abschlüssen unterscheidet, hängt offensichtlich von der Höhe des Anteils von IFRS-Abschlüssen an der Gesamtzahl der eingereichten Abschlüsse ab. Von den Kreditinstituten, die zwei verschiedene Ratingmodelle anwenden, betrug bei 50% der Anteil von IFRS-

Einflussfaktor: Anteil von IFRS-Abschlüssen

⁴⁴ DEUTSCHE BUNDESBANK (2006), S. 71 und 79f.

⁴⁵ Um Doppelzählungen zu vermeiden, bezieht sich die Anzahl der Antworten jedoch nicht auf die Gesamtanzahl der Interviews, sondern auf die Anzahl der befragten Kreditinstitute.

⁴⁶ Dazu ist anzumerken, dass es nicht ohne weiteres möglich ist, ein separates Ratingmodell für IFRS-Abschlüsse zu entwickeln, weil für die Entwicklung eines solchen Modells ein Datensatz mit einer angemessenen Anzahl bereits insolventer Unternehmen vorhanden sein muss, die einen IFRS-Abschluss aufstellten.

Abschlüssen 5% bis 10%, bei 26% lag der Anteil zwischen 10% und 50%. Die Ergebnisse sind bei den Kreditinstituten, die keine Unterscheidung vornehmen, wesentlich niedriger. So hatten gerade 13% einen IFRS-Abschluss-Anteil von 5% bis 10% und 14% einen Anteil von 10% bis 50%.

Beeinflussung der Kreditkonditionen durch IFRS

Hinsichtlich der Berücksichtigung von unterschiedlichen Rechnungslegungsnormen stellt sich natürlich auch die Frage, inwiefern sich daraus Einflüsse auf die Kreditkonditionen ergeben. Wie in Abbildung 26 ersichtlich, war eine Mehrheit von 66% der befragten Personen der Ansicht, dass die Rechnungslegungsnorm keinen Einfluss auf die Kreditkonditionen hat. Als Begründung hierfür wurde zumeist angeführt, dass es für die Kreditkondition nicht auf die Rechnungslegungsnormen ankomme, nach der der Jahresabschluss aufgestellt wurde, sondern auf das „Gesamtbild“ des Unternehmens. Dieses „Gesamtbild“ sollte für ein Unternehmen von der Verwendung spezifischer Normensysteme bei der Abschlusserstellung unabhängig sein.⁴⁷ Ein interessanter Aspekt ergibt sich, wenn die Antworten hinsichtlich der IFRS-Kenntnisse der Befragten detaillierter analysiert werden. Diejenigen, die einen Einfluss auf die Kreditkonditionen bejahten, finden sich in der Kategorie mit mittleren IFRS-Kenntnissen. Interviewpartner mit sehr niedrigen oder sehr hohen IFRS-Kenntnissen sahen dagegen keinen Einfluss auf die Kreditkonditionen.⁴⁸

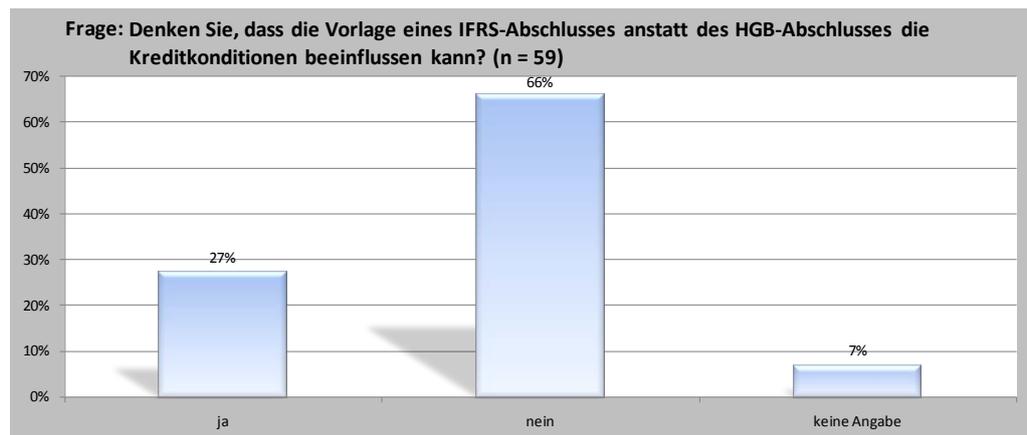


Abbildung 26: Unterschiede in den Kreditkonditionen zwischen HGB- und IFRS-Abschlüssen

4.3 Beurteilung konkreter Rechnungslegungssachverhalte

Betrachtete Sachverhalte

Im Folgenden werden die Ergebnisse dargestellt, die sich auf die allgemeinen Anforderungen der Kreditinstitute an Jahresabschlüsse sowie auf die Beurteilung einiger im BilMoG bzw. ED-IFRS for SMEs vorgeschlagenen Rechnungslegungsmethoden beziehen. Die einzelnen untersuchten Sachverhalte wurden nach deren Relevanz für die Bonitätsanalyse sowie in Bezug auf die bereits in der SME-Studie⁴⁹ einbezogenen Fragestellungen ausgewählt. Betrachtet wurden Vorschläge zur Behandlung von

⁴⁷ Zu einem vergleichbaren Ergebnis kamen ZÜLCH, H./LÖW, E. (2008), S. 43f. Dort erwarteten 42% der Befragten überhaupt keine Verbesserung der Kreditkonditionen, 33% überwiegend keine Verbesserung und 21% bzw. 5% eine teilweise bzw. überwiegende Verbesserung.

⁴⁸ Zu einem abweichenden Ergebnis kamen ZÜLCH, H./LÖW, E. (2008), S. 43f., dort sahen vor allem diejenigen mit sehr hohen IFRS-Kenntnissen eine Verbesserung der Kreditkonditionen durch IFRS-Abschlüsse.

⁴⁹ EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007).

immateriellen Vermögenswerte, Sachanlagen, Beteiligungen, Vorräten, Finanzinstrumenten, latenten Steuern, Eigenkapital, Rückstellungen sowie zur Darstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und zu einzelnen Anhangangaben. Die Verbindung zur SME-Studie ist deshalb bedeutend, da diese u.a. die Einschätzung der erwarteten Kosten der vorgeschlagenen Rechnungslegungsmethoden durch Unternehmensvertreter beinhaltet. Zusammen mit den Ergebnissen der vorliegenden Studie zur Beurteilung des Nutzens einzelner Rechnungslegungsmethoden für die Bonitätsanalyse lassen sich somit zumindest tendenziell Schlussfolgerungen zum erwarteten Kosten/Nutzen-Verhältnis der jeweiligen Rechnungslegungsmethoden ziehen.

4.3.1 Anforderungen an die Jahresabschlussdaten

Wie festgestellt werden konnte (vgl. Abschnitt 4.1), hat der Jahresabschluss eine herausragende Bedeutung für die Bonitätsanalyse im Firmenkundengeschäft. Allerdings machten die Interviews deutlich, dass die Nützlichkeit der Abschlussinformationen maßgeblich von deren Qualität beeinflusst wird. Diese wiederum hängt von vielen Parametern ab, wobei von den Befragten vier Charakteristika regelmäßig genannt wurden. Diese waren: Wahlrechte, stille Reserven, Transparenz und Zeitnähe. Für diese Bereiche nannten die Studienteilnehmer zentrale Kritikpunkte und formulierten entsprechende Anforderungen.

Anforderungen an die Jahresabschlussdaten

Insgesamt wurde es als nachteilig angesehen, wenn ein Normensystem Wahlrechte und Ermessensspielräume gewährt, da die Verifizierung der Wahlrechtausübung für die Bonitätsanalyse einen vermeidbaren Aufwand darstellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Angaben zur Wahlrechtausübung fehlen bzw. unzureichend sind oder die Vielfalt der Wahlrechte durch implizite Wahlrechte unüberschaubar wird.⁵⁰ Außerdem wurde angemerkt, dass Wahlrechte sowie Ermessensspielräume die Vergleichbarkeit beeinträchtigen würden und damit einheitlich anzuwendende Standards zu bevorzugen wären. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass die Ausübung von Wahlrechten nach Erfahrung der Befragten meist steuerlich getrieben sei und das tatsächliche wirtschaftliche Gesamtbild des Unternehmens dadurch beeinträchtigt werden würde.

Wahlrechte

Bezüglich stiller Reserven und Lasten war grundsätzlich ein klares Meinungsbild zu erkennen. So betrachteten es die meisten Kreditinstitute als wichtig, die Höhe der stillen Reserven und Lasten zu kennen.⁵¹ Dabei sollten nicht notwendigerweise die Bewertungsmaßstäbe in der Bilanz verändert, sondern die Reserven lediglich im Abschluss dargestellt werden. Als Darstellungsvariante wurde vereinzelt vorgeschlagen, stille Reserven und Lasten in einer Art Schattenbilanz bzw. Nebenspalte der Bilanz auszuweisen oder in einer gesonderten Anhangangabe zu erläutern. Insgesamt beurteilten die Kreditinstitute Zeitwerte als wichtigen Bestandteil für die Bonitätsanalyse und ermitteln diese, wenn nötig, auch unter hohem Aufwand selbst. Dieser Aufwand wird allerdings nur dann betrieben, wenn es sich um sehr wesentliche Komponenten von Bilanzposten handelt. Letztendlich sollte die Ermittlung der Höhe

Stille Reserven / Lasten

⁵⁰ Bei impliziten Wahlrechten wurden besonders solche in den IFRS erwähnt.

⁵¹ Dazu wurde in einem Fall erwähnt, dass stille Reserven und Lasten im Ratingsystem berücksichtigt werden und somit das Ratingergebnis mit beeinflussen würden.

der stillen Reserven und Lasten möglichst neutral ausfallen und bestehende Risiken ausreichend berücksichtigen.

Transparenz

Stark kritisiert wurde die herrschende Intransparenz der Finanzberichterstattung. Da sich die Informationen im Jahresabschluss für die Zwecke der Bonitätsanalyse häufig als unzureichend oder unklar erweisen, gaben eine Reihe von Befragten an, bei den Firmenkunden zusätzliche Erläuterungen zum Abschluss anzufordern. Insbesondere ginge es dabei um die Nachvollziehbarkeit von Bewertungen. Zur Transparenz trägt aus Sicht der Kreditinstitute neben einer klar nachvollziehbaren Bewertung auch die Übersichtlichkeit und Klarheit der Informationen bei, die insbesondere durch eine detaillierte Gliederung der Rechnungslegungsinstrumente und vorgegebene Strukturen der Berichterstattung erreicht werden kann. Zur Erhöhung der Transparenz sind aus Sicht der Kreditinstitute Angaben zu außerbilanziellen Sachverhalten, insbesondere zu Fremdwährungs- bzw. Sicherungsgeschäften und Haftungsfragen sehr wichtig. Daneben wurde kritisiert, dass in den Anhängen kleiner Kapitalgesellschaften zu wenig aussagekräftige Informationen enthalten seien und für diese Größenklasse ein vereinfachter Lagebericht angebracht wäre, der zumindest auf die wesentlichen Chancen und Risiken einginge. In Bezug auf den Anhang wurde grundsätzlich bemängelt, dass dieser zu stark auf Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung fokussiert sei und stärker auf die gesamte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingehen sowie die Kerntreiber der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage umfassend erläutern sollte. Der Lagebericht wurde verbreitet als zu vage beurteilt, weil dieser zu allgemein gehalten sei, um zu einer Verbesserung der Prognosen beitragen zu können.

Zeitnähe

Eine weitere wichtige Anforderung, die Kreditinstitute an die Jahresabschlüsse stellen, ist die Zeitnähe. Nach deren Beurteilung beeinflusst die Differenz zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der Offenlegung des Jahresabschlusses die Aussagekraft der Abschlussinformationen wesentlich. Je später der Jahresabschluss verfügbar ist, umso weniger relevant sind die enthaltenen Daten, da sich die tatsächliche Lage des Unternehmens zwischenzeitlich enorm verändert haben könnte. Die Pflicht, dass kleine Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss innerhalb von 12 Monaten offenlegen zu haben, ist nach Ansicht der Kreditinstitute allein schon mit Blick auf die Vorschrift des § 18 KWG nicht hinnehmbar.⁵² In den Interviews wurde deshalb häufig die Forderung aufgestellt, dass der Jahresabschluss nach spätestens 6 Monaten offen gelegt werden müsste. Dass dies nicht unbedingt nur nachteilig für die Unternehmen sein muss, verdeutlicht die Aussage eines Interviewpartners, dass im Ratingsystem seines Institutes das Datum der Vorlage des Jahresabschlusses berücksichtigt wird und eine Vorlage unter 6 Monaten mit einer Ratingverbesserung einhergehen und eine spätere Vorlage entsprechend der Verzögerung negativ in das Ratingergebnis einfließen würde.

⁵² Nach § 18 KWG haben sich Kreditinstitute den Jahresabschluss offenlegen zu lassen, wenn die Kreditsumme 750.000 Euro übersteigt.

4.3.2 Beurteilung bestimmter Bilanzierungsmethoden

4.3.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (-werte)

Aus den Interviews ergaben sich im Wesentlichen zwei grundsätzliche Vorgehensweisen im Umgang von Kreditinstituten mit bilanzierten immateriellen Vermögensgegenständen (-werten). Zum einen wird sehr häufig der gesamte Bilanzposten „immaterielle Vermögensgegenstände (-werte)“ für die Zwecke der Bonitätsanalyse mit dem Eigenkapital verrechnet. Dies wurde damit begründet, dass die Bewertungen von immateriellen Vermögensgegenständen (-werten) nur sehr schwer nachvollziehbar seien und insbesondere die Realisierbarkeit dieses Wertes (durch Verkauf oder im Liquidationsfall) fraglich sei. Zum anderen werden nur die derivativen immateriellen Vermögensgegenstände (-werte) bzw. nur einzelne ausgewählte, die einen nachvollziehbaren Wert darstellen, auf der Aktivseite belassen und die übrigen werden mit dem Eigenkapital verrechnet.

Verwendung der immateriellen Vermögensgegenstände (-werte)

Mit dem BilMoG wird voraussichtlich das in § 248 Abs. 2 HGB kodifizierte Verbot der Aktivierung von nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen wegfallen. Damit sind gemäß § 246 Abs. 2 HGB-E i.V.m. § 255 Abs. 1 HGB-E anfallende Entwicklungskosten als ein selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstand zu aktivieren. Der Gesetzgeber geht mit diesem Entwurf etwas weiter als der IASB, welcher in ED-IFRS for SMEs 17.14 im Gegensatz zu IAS 38.1 und .51ff. ein Aktivierungswahlrecht gewährt. Die Interviewergebnisse bestätigen die Erfahrung des IASB, wie sie in ED-IFRS for SMEs BC81 zum Ausdruck gebracht wurde, Kreditinstitute würden den Nutzen aus der Information über aktivierte Entwicklungskosten eher als gering einstufen und den Posten für die Zwecke der Bonitätsanalyse herausrechnen. Wie in Abbildung 27 verdeutlicht, sahen lediglich 17% der Interviewpartner in diesem Wahlrecht einen Vorteil für ihre Bonitätsanalyse. Nahezu die Hälfte beurteilte eine wahlweise Aktivierung der Entwicklungskosten für die Bonitätsanalyse als nachteilig. Infolgedessen verbinden 58% mit diesem Wahlrecht einen erhöhten Analyseaufwand, da die Wahlrechtsausübung geprüft werden müsste sowie im Falle des Herausrechnens entsprechende Anpassungen in der Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen wären. Werden bei diesem Ergebnis auch die diesbezüglichen Antworten aus der SME-Studie berücksichtigt, so lässt sich diese Regelung in Frage stellen, da 58% der befragten Unternehmen höhere Kosten erwarten,⁵³ die nicht durch einen entsprechenden Nutzengewinn auf Seiten der Kreditinstitute als Nutzer gerechtfertigt erscheinen.

Aktivierungswahlrecht für Entwicklungskosten

⁵³ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007), S. 30.

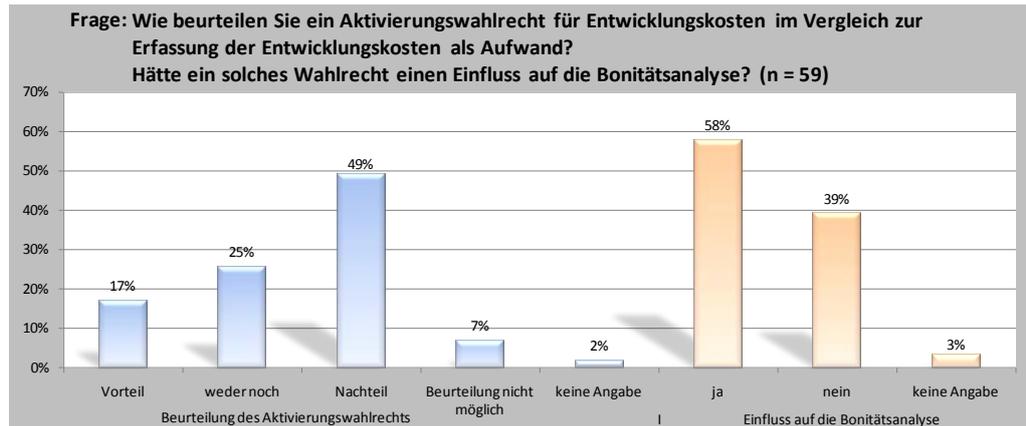


Abbildung 27: Beurteilung des Wahlrechts zur Aktivierung von Entwicklungskosten

Einflussfaktor: Größe der Kunden

Bei Betrachtung der Antworten in Abhängigkeit von der Größe der Firmenkunden und dem Anteil ausländischer Kunden lassen sich Unterschiede ausmachen. So beurteilten 32% der Befragten aus Kreditinstituten mit primär kleineren Firmenkunden (Umsätze unter 8 Mio. Euro) das Aktivierungswahlrecht als nachteilig, bei Kreditinstituten mit primär großen Kunden waren dies bereits 63% der Interviewteilnehmer. Dies mag damit zusammenhängen, dass bei den kleineren Firmenkunden Entwicklungskosten eine eher nachrangige Rolle spielen. Ein spiegelbildliches Ergebnis zeigt sich im Hinblick auf den Anteil ausländischer Kunden am Gesamtkundenportfolio eines Kreditinstituts. Je größer dieser Anteil ist, umso vorteilhafter wird das Aktivierungswahlrecht von Entwicklungskosten eingeschätzt. Während bei Kreditinstituten mit einem Anteil unter 10% an ausländischen Kunden lediglich 19% der Befragten das Wahlrecht als vorteilhaft einschätzten, waren dies 27% bei Kreditinstituten mit einem Anteil ausländischer Kunden von über 30%.

Neubewertungsmethode bei bestimmten immateriellen Vermögenswerten

In ED-IFRS for SMEs 17.21 ist ein Wahlrecht vorgesehen, welches den Unternehmen erlaubt, bei der Folgebewertung von auf einem aktiven Markt gehandelten immateriellen Vermögenswerten die Neubewertungsmethode anzuwenden. Dieses Wahlrecht wurde seitens der Kreditinstitute sehr ambivalent beurteilt. So sahen 39% der Befragten einen Vorteil für die Bonitätsanalyse, 32% sahen einen Nachteil und 24% erkannten weder einen Vor- noch Nachteil (Abbildung 28). Die meisten, die es als nachteilig beurteilten bzw. weder einen Vor- noch Nachteil sahen, gaben an, dass die Ausübung des Wahlrechts den Aufwand der Bonitätsanalyse erhöhen würde, da dieser Posten mit dem Eigenkapital zu verrechnen wäre. Von 64% der an der SME-Studie teilnehmenden Unternehmen wurden die mit der Aufbereitung der Informationen verbundenen Kosten höher eingeschätzt als diejenigen, die bei der Fortführung der Anschaffungskosten anfallen würden.⁵⁴ Die Antworten aus der SME-Studie zusammen mit dem relativ hohen Anteil an Antworten, die das Bewertungswahlrecht als nachteilig beurteilten, stellen mit Hinblick auf das Kosten/Nutzen-Verhältnis die Gründe für die Gewährung dieses Wahlrechts in Frage.

⁵⁴ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007), S. 28.

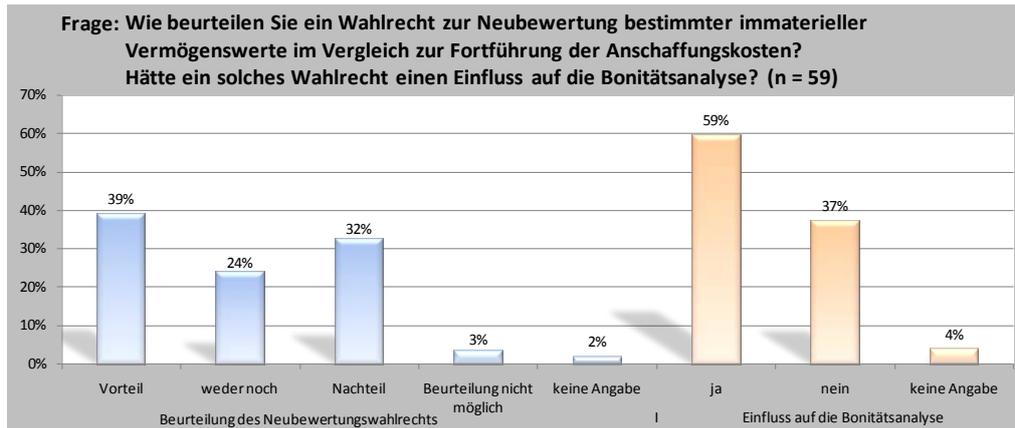


Abbildung 28: Beurteilung der Neubewertungsmethode bei bestimmten immateriellen Vermögenswerten

Bei Betrachtung der Ergebnisse hinsichtlich eines Zusammenhangs mit der Größe der Firmenkunden stellt sich heraus, dass die Interviewpartner von Kreditinstituten mit primär kleineren Firmenkunden (Umsätze unter 8 Mio. Euro) zu 58% Vorteile und zu 16% Nachteile sahen. Bei den Kreditinstituten mit primär großen Firmenkunden (Umsätze größer 100 Mio. Euro) sahen lediglich 5% einen Vorteil und 53% einen Nachteil.

Einflussfaktor: Größe der Kunden

Das BilMoG bestimmt für einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert eine Bilanzierungspflicht, indem dieser in § 246 Abs. 1 S. 4 HGB-E zu einem fiktiven zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenstand erhoben wird. Gemäß ED-IFRS for SMEs 18.20 ist für den Geschäfts- oder Firmenwert ebenfalls eine Bilanzierungspflicht vorgesehen. Mit der Einführung einer Aktivierungspflicht anstelle des bisherigen Aktivierungswahlrechts beabsichtigt der Gesetzgeber eine bessere Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse. Mit Blick auf die damit verbundene Nützlichkeit für Kreditinstitute ist diese Zielsetzung nach den im Rahmen der Studie gegebenen Antworten zu hinterfragen, denn mehr als die Hälfte aller Interviewpartner sah in einer Bilanzierungspflicht weder Vor- noch Nachteile für die Bonitätsanalyse (vgl. Abbildung 29). Die Erklärung für dieses Ergebnis hängt mit der überwiegenden Beurteilung der Auswirkungen auf die Bonitätsanalyse zusammen. 83% waren der Ansicht, dass sich für ihre Bonitätsanalyse nichts ändern wird. Dies ist nachvollziehbar, da es nach Aussage der Befragten gängige Analysepraxis sei, bilanzierte Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Aktivseite herauszurechnen und mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Bilanzierungspflicht für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert

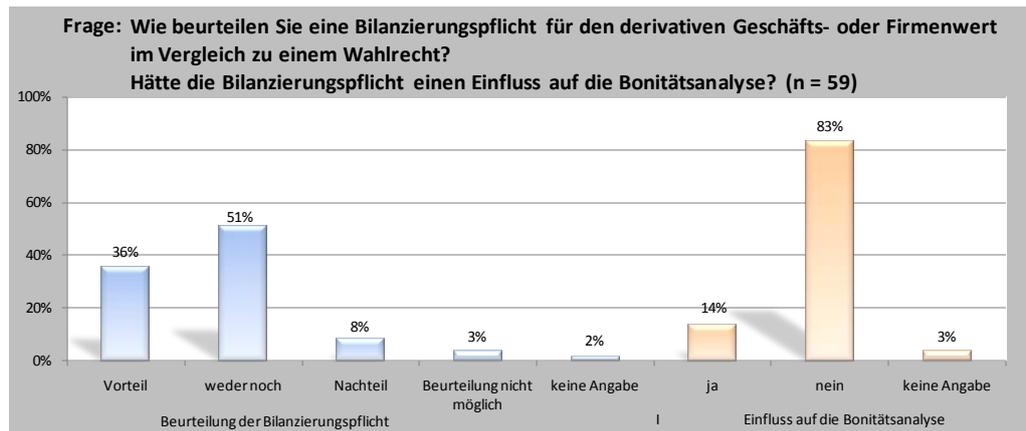


Abbildung 29: Beurteilung der Bilanzierungspflicht für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert

Abschreibung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts

Als Abschreibungsmethodik sieht § 253 Abs. 3 HGB-E für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert eine planmäßige Abschreibung und im Falle einer dauernden Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vor. Ein niedrigerer Wertansatz aufgrund einer außerplanmäßigen Abschreibung ist nach § 253 Abs. 5 HGB-E beizubehalten. ED-IFRS for SMEs 18.21 bestimmt für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert lediglich eine außerplanmäßige Abschreibung für den Fall einer vorliegenden Wertminderung (so genannter *impairment-only*-Ansatz), eine planmäßige Abschreibung scheidet aus. Bezüglich der unterschiedlichen Ansätze wurden die Kreditinstitute dazu befragt, ob der *impairment-only*-Ansatz von Vorteil wäre, da dessen Anwendung auch im deutschen Recht diskutiert wird. Die gegebenen Antworten lassen eine Unentschlossenheit vermuten, da nur 17% einen Vorteil aus der Anwendung des *impairment-only*-Ansatzes sahen, immerhin 25% einen Nachteil und 53% weder einen Vor- noch Nachteil (vgl. Abbildung 30). Einige Interviewteilnehmer begründeten ihre Antworten mit der im Rahmen der Bonitätsanalyse verbreiteten Vorgehensweise, den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert mit dem Eigenkapital zu verrechnen, unabhängig von der Abschreibungsmethodik. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Anwendung des *impairment-only*-Ansatzes – zumindest mit Blick auf den Anwendernutzen – für die abschlusserstellenden Unternehmen einen vermeidbaren Aufwand darstellt und somit eine planmäßige Abschreibung die vorteilhaftere Alternative wäre.

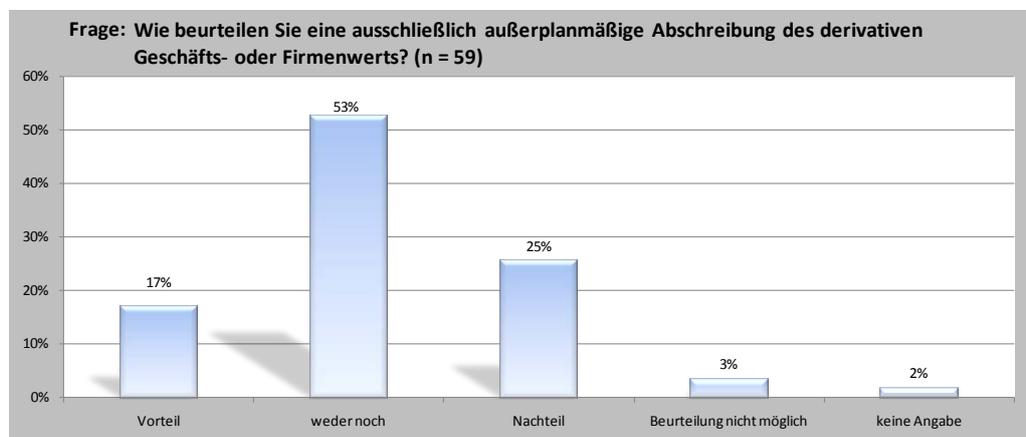


Abbildung 30: Beurteilung der ausschließlich außerplanmäßigen Abschreibung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts

Während die Einschätzung bezüglich des *impairment-only*-Ansatzes von der Größe der Firmenkunden weitgehend unbeeinflusst zu sein scheint, unterscheiden sich die Antworten je nach Anteil der ausländischen Firmenkunden der befragten Kreditinstitute. Interviewteilnehmer von Instituten mit weniger als 10% ausländischen Firmenkunden sahen zu 39% Nachteile in der Anwendung des *impairment-only*-Ansatzes, während Personen von Instituten mit einem solchen Anteil von über 30% nur noch zu 9% eine negative Beurteilung vornahmen. Dies könnte möglicherweise mit der größeren Erfahrung zu tun haben, die international ausgerichtete Kreditinstitute im Umgang mit den IFRS haben.

Einflussfaktor: Anteil ausländischer Kunden

Mit dem BilMoG soll die Bilanzierungshilfe für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen nach § 269 HGB abgeschafft werden; dies führt analog zu ED-IFRS 17.18 lit. b zu einer zeitnahen Erfassung dieser Aufwendungen in der Periode ihres Anfalls. 53% der Teilnehmer befürworteten diese Behandlung (vgl. Abbildung 31). Dies hängt nach Auffassung vieler Interviewpartner damit zusammen, dass eine solche Bilanzierungshilfe in der Praxis bisher ohnehin nur sehr selten zur Anwendung kam und dann primär als ein Alarmzeichen interpretiert worden ist. Ein Aktivierungsverbot erscheint unter diesen Gesichtspunkten als konsequente Folge.

Aktivierungsverbot für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

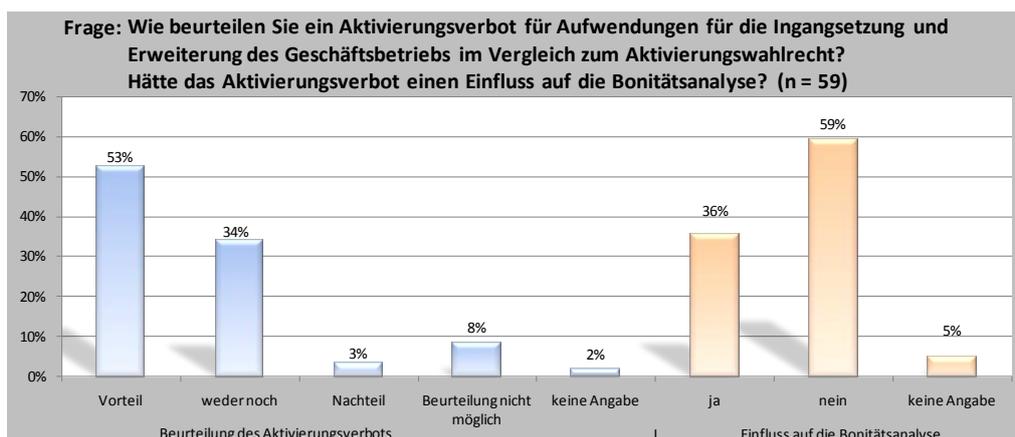


Abbildung 31: Beurteilung des Aktivierungsverbots für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

4.3.2.2 Sachanlagen

Laut den Äußerungen der Interviewpartner spielen Sachanlagen für die Bonitätsanalyse eine eher nachrangige Bedeutung. Dies wurde damit erklärt, dass Sachanlagen im Regelfall den für die Kapitaldienstfähigkeit wichtigen Cashflow nicht maßgeblich beeinflussen würden. Nichtsdestotrotz seien Kreditinstitute an Informationen über das Alter, die Abschreibungsmethodik und die stillen Reserven des Sachanlagevermögens interessiert, um abschätzen zu können, ob ein Investitionsstau besteht oder ob sich das vorhandene Sachanlagevermögen auf einem aktuellen Stand der Technik befindet. Nach Aussagen einiger Interviewteilnehmer würden stille Reserven oftmals in die Gesamteinschätzung mit einfließen und für Beleihungszwecke herangezogen werden. Zum Teil würden dazu auch Gutachten angefordert werden. Insgesamt seien die Sachanlagen zur Beurteilung der Vermögensstruktur von Bedeutung, die zumeist unter Heranziehung von Branchenvergleichsdaten beurteilt werden würde. Die meisten der Befragten gaben an, mit den momentan verfügbaren Informationen aus Bilanz und Anlagespiegel zufrieden zu sein, lediglich zu den stillen

Verwendung der Sachanlagen

Reserven bedeutender Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wären nach ihrer Auffassung zusätzliche Informationen wünschenswert (vgl. Abschnitt 4.3.1).

Komponentenansatz

ED-IFRS for SMEs 16.14 fordert, Sachanlagen in einzelne bedeutende Funktionskomponenten aufzuteilen und getrennt funktionsspezifisch planmäßig abzuschreiben. Nach Auffassung von 54% der Befragten wäre eine solche, auch als „Komponentenansatz“ bezeichnete Vorgehensweise für die Bonitätsanalyse gegenüber der einheitlichen Abschreibung einer Sachanlage von Vorteil (vgl. Abbildung 32). Allerdings wurden auch Bedenken geäußert, dass dieser Ansatz in der Umsetzung zu aufwendig sei und bei einer Anwendung ein Wesentlichkeitskriterium greifen sollte. Mehr als ein Viertel sahen weder Vor- noch Nachteile und 15% eher Nachteile. Als Nachteile wurden insbesondere die Gefahr eines Informationsüberflusses sowie die Sorge genannt, Unternehmen könnten durch die Beschäftigung mit solchen Buchhaltungsdetails den Blick für das Wesentliche in der Abschlusserstellung verlieren. Auf die Frage, ob der Komponentenansatz einen Einfluss auf die Bonitätsanalyse hätte, waren die Antworten relativ gleichverteilt. 49% der Antwortenden erwarteten keine Anpassung ihrer Bonitätsanalyse und 48% würden die zusätzlich verfügbare Information in der Analyse berücksichtigen.

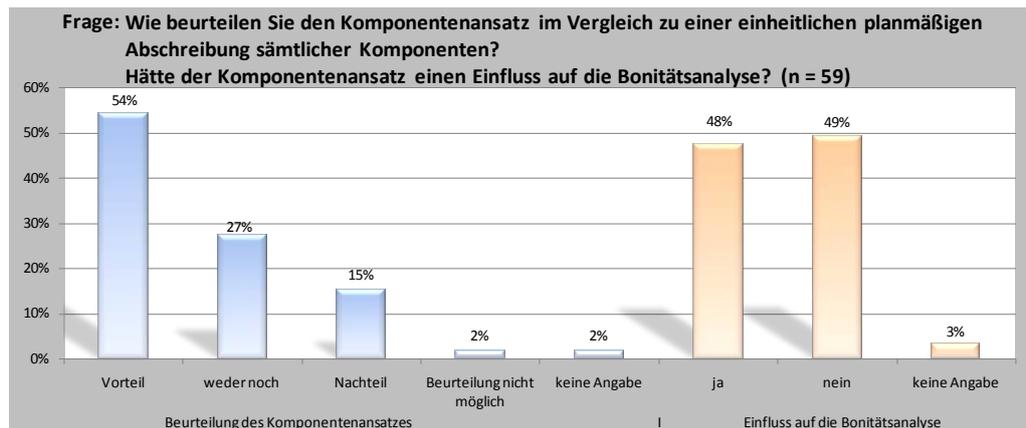


Abbildung 32: Beurteilung des Komponentenansatzes bei Sachanlagen

Kosten/Nutzen-Verhältnis

Bei der Gegenüberstellung der Ergebnisse mit denen der SME-Studie wird ersichtlich, dass die Kosten der Informationsaufbereitung den resultierenden Nutzen weit übertreffen würden. So gaben 74% der Unternehmen an, dass die Kosten bei Anwendung des Komponentenansatzes höher seien als bei einer einheitlichen Abschreibung.⁵⁵

Neubewertungsmethode bei Sachanlagen

Bezüglich der Folgebewertung von Sachanlagen sieht ED-IFRS for SMEs 16.11 ein Wahlrecht vor, neben der Bewertung zu den fortgeführten Anschaffungskosten auch die Neubewertungsmethode anwenden zu können. Wie in Abbildung 33 klar ersichtlich ist, hängt die Beurteilung der Kreditinstitute davon ab, ob für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ein Marktpreis vorhanden ist („mark to market“) oder ob eine Marktpreisschätzung anhand geeigneter Modelle erfolgt („mark to model“). Während 66% der Befragten die Neubewertungsmethode gegenüber den fortgeführten Anschaffungskosten als vorteilhaft betrachteten, wenn ein Marktpreis vor-

⁵⁵ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007), S. 33.

handen ist, sahen es 56% als nachteilig, wenn ein Marktpreis geschätzt werden müsste. Darüber hinaus war eine überwiegende Mehrheit von 78% der Ansicht, dass die Anwendung der Neubewertungsmethode Auswirkungen auf ihre Bonitätsanalyse hätte. Hinsichtlich des Analyseaufwands waren die Antworten uneinheitlich. Einige meinten, dass sich der Aufwand reduzieren würde, da sie bereits heute Teile der Sachanlagen neu bewerten würden und infolgedessen in der Zukunft zeitnahe Werte direkt aus der Bilanz entnehmen könnten. Andere äußerten Bedenken, da die Bewertungen nicht unbedingt verlässlich sein müssten und deshalb der Aufwand zunehmen würde, um die ausgewiesenen Werte zu verifizieren. Insgesamt wurde der „*mark to model*“-Ansatz sehr skeptisch betrachtet, da den Bewertungsergebnissen keine Verlässlichkeit zugetraut wird. Insgesamt sahen die Kreditinstitute die Anwendung der Neubewertungsmethode bei Sachanlagen deshalb als kritisch an, da für die meisten Sachanlagen keine Marktpreise vorhanden sind und folglich in der überwiegenden Anzahl der Fälle der „*mark to model*“-Ansatz anzuwenden wäre.

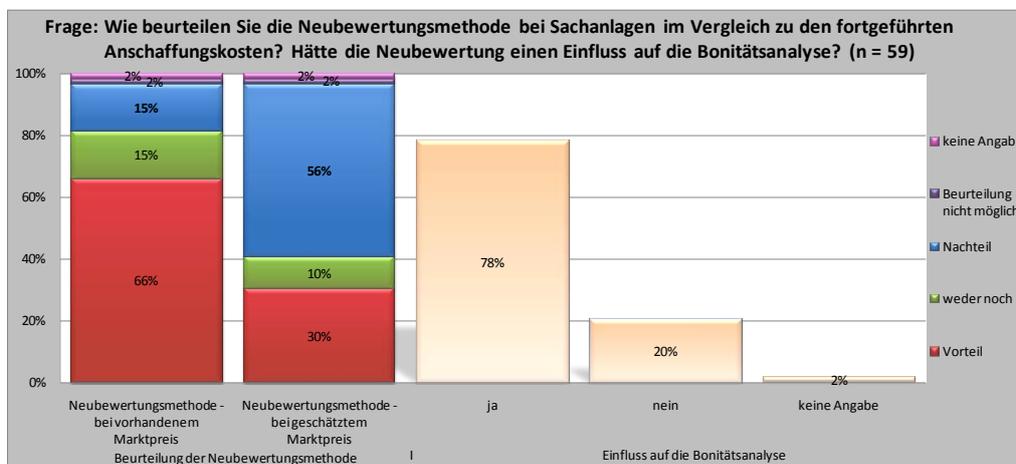


Abbildung 33: Beurteilung der Neubewertungsmethode bei Sachanlagen

Bemerkenswert ist das Ergebnis einer detaillierteren Analyse der Antworten. Während die Beurteilung des „*mark to model*“-Ansatzes über alle befragten Kreditinstitute vergleichbar negativ ausfällt, zeigen sich wesentliche Unterschiede bei einer Differenzierung der Antworten nach dem Anteil ausländischer Kunden der Kreditinstitute. Vertreter der Institute mit einem Anteil ausländischer Firmenkunden unter 10% beurteilten die Neubewertungsmethode auf Basis des „*mark to model*“-Ansatzes gegenüber einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten zu 67% als für die Bonitätsanalyse nachteilig und zu 24% als vorteilhaft. Bei Instituten mit einem Anteil ausländischer Kunden von über 30% sahen nur 9% der Befragten einen Nachteil und 64% einen Vorteil in der Anwendung dieser Form der Neubewertungsmethode.

Einflussfaktor: Anteil ausländischer Kunden

In der Zusammenführung der erwarteten Kosten und Nutzen scheint die Neubewertungsmethode bei Sachanlagen bei vorhandenen Marktpreisen („*mark to market*“) einen Nutzengewinn zu erzielen. Da die mehrheitlich positive Beurteilung dieser Methode durch die Kreditinstitute einer Einschätzung von lediglich 48% der an der SME-Studie teilnehmenden Unternehmen gegenübersteht, dass die Neubewertung zu einem höheren Aufwand führen würde.⁵⁶ Anders sieht dies für die Marktpreis-schätzung („*mark to model*“) aus. 58% der Unternehmen erwarteten höhere Kosten

Kosten/Nutzen-Verhältnis

⁵⁶ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007), S. 25.

und 56% der interviewten Vertreter von Kreditinstituten beurteilten diesen Typ der Neubewertungsmethode als nachteilig.⁵⁷

Anwendungsvorschrift zur Bewertung von Sachanlagen

Hinsichtlich der unterschiedlichen Möglichkeiten, eine Anwendungsvorschrift zur Folgebewertung vorzugeben, wurden die Interviewpartner danach befragt, welche Vorschrift aus ihrer Sicht am sinnvollsten sei. Lediglich 15% würden ein Wahlrecht zwischen fortgeführten Anschaffungskosten und Neubewertungsmethode bevorzugen. 41% befürworteten aufgrund der oben genannten Bedenken die fortgeführten Anschaffungskosten und 37% die verpflichtende Anwendung der Neubewertungsmethode. Ein relativ kleiner Teil der Antworten von 2% machte den Vorschlag, die Anwendungsvorschrift vom Vorhandensein eines Marktpreises abhängig zu machen und bei vorhandenen Marktpreisen die Neubewertungsmethode vorzuschreiben.

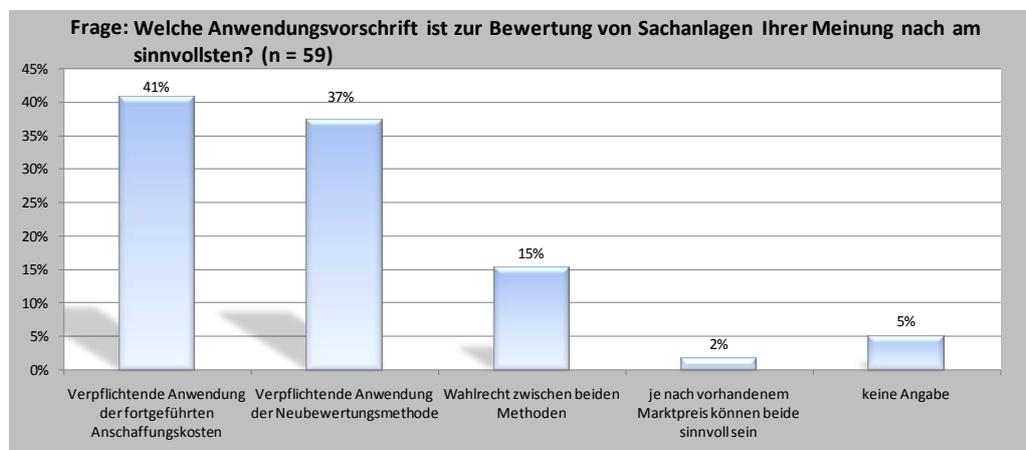


Abbildung 34: Beurteilung der Anwendungsvorschrift zur Bewertung von Sachanlagen

Wertaufholung

Durch die mit dem BilMoG beabsichtigte Neufassung des § 253 Abs. 5 S. 1 HGB-E entsteht ein umfassendes Wertaufholungsgebot; d.h. bei Wegfall der Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung darf der niedrigere Wertansatz nicht mehr beibehalten werden und eine entsprechende Zuschreibung hat zu erfolgen. Eine vergleichbare Regelung findet sich im ED-IFRS for SMEs 26.16. Auf Seiten der Kreditinstitute wurde ein derartiges Wertaufholungsgebot von 73% der Befragten als vorteilhaft beurteilt (vgl. Abbildung 35). Oftmals wurde dazu angemerkt, dass mit dieser Vorgehensweise eine von Bilanzanalysten grundsätzlich gewünschte Annäherung an den „tatsächlichen“ Wert erfolge.

⁵⁷ Ebenda S. 26.

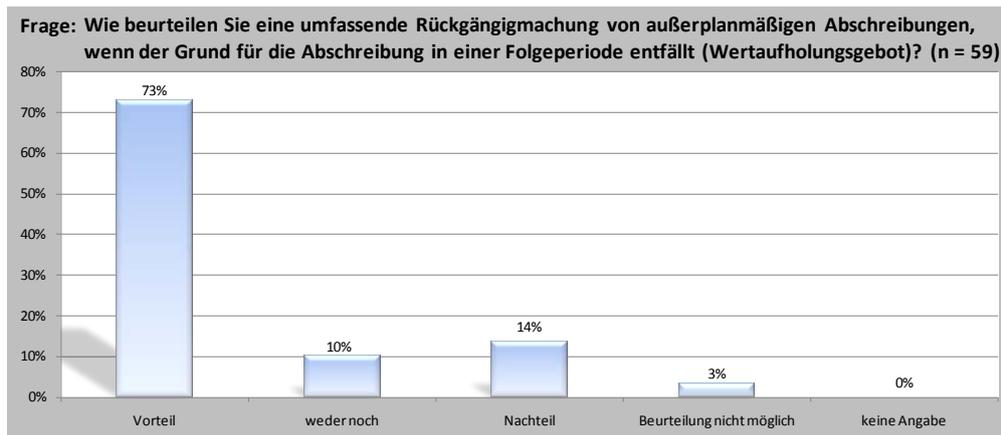


Abbildung 35: Beurteilung des Wertaufholungsgebots

Für zum Verkauf stehende Sachanlagen sieht ED-IFRS for SMEs 36.5ff. vor, dass diese nicht mehr planmäßig abgeschrieben und separat ausgewiesen werden. Sachanlagen werden dabei als zum Verkauf stehend betrachtet, wenn sie höchstwahrscheinlich innerhalb eines Jahres veräußert werden. Bezüglich der Bewertung ergibt sich der auszuweisende Wert aus dem niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Verkaufskosten. Eine Mehrheit von 73% der Interviewteilnehmer beurteilte diese Vorgehensweise als vorteilhaft im Vergleich zur üblichen Behandlung der Sachanlagen nach HGB. Für die Bonitätsanalyse hätte dies für 61% der Befragten Auswirkungen, indem sie die zusätzlichen verfügbaren Informationen berücksichtigen würden (vgl. Abbildung 36). Einen höheren Analyseaufwand erwarteten die Kreditinstitute hierbei allerdings nicht.

Separater Ausweis zum Verkauf stehender Sachanlagen

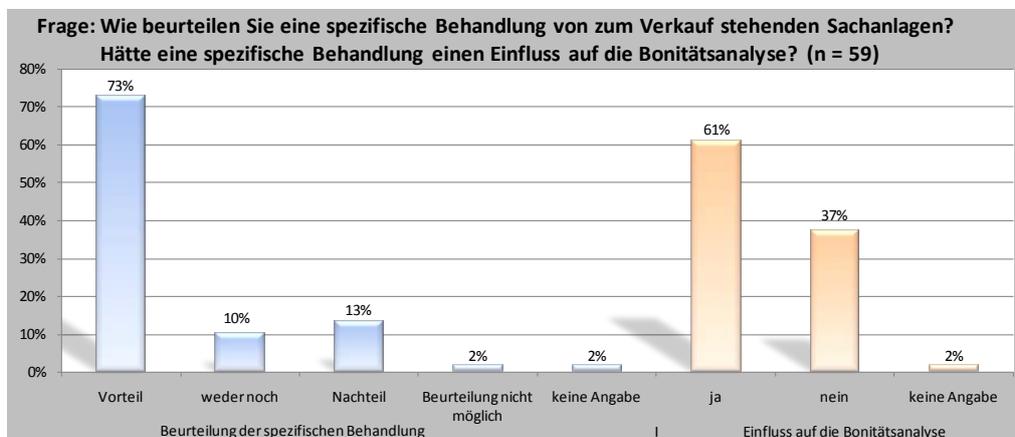


Abbildung 36: Beurteilung des separaten Ausweises von zum Verkauf stehenden Sachanlagen

Obwohl 56% der in der SME-Studie befragten Unternehmen aufgrund der speziellen Behandlung von zum Verkauf stehenden Sachanlagen höhere Kosten für die Abschlussstellung erwarteten, dürfte aufgrund der überwiegenden Mehrheit von 73% der Abschlussnutzer, die in der Vorgehensweise einen Vorteil sahen, von einem positiven Kosten/Nutzen-Verhältnis auszugehen sein.⁵⁸

Kosten/Nutzen-Verhältnis

⁵⁸ Zu den erwarteten Kosten der Informationsbereitstellung vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007), S. 34.

4.3.2.3 Beteiligungen

Verwendung des Bilanzpostens Beteiligungen

Der Bilanzposten „Beteiligungen“ wird nach Aussagen der Interviewteilnehmer im Rahmen der Bonitätsanalyse unterschiedlich behandelt. Während ein Teil der Befragten diesen nicht näher analysiert, werden von einem anderen Teil wesentliche Charakteristika der Beteiligung, wie die mit ihr verbundenen wesentlichen Chancen und Risiken, der Wertansatz bzw. dessen Werthaltigkeit, stille Lasten und alle weiteren mit der Beteiligung verbundenen Verpflichtungen, konkret in die Beurteilung mit einbezogen.

Equity-Methode

Zur Bewertung von Beteiligungen steht gemäß ED-IFRS for SMEs 13.3 unter anderem die Equity-Methode zur Verfügung. Diese findet, wie in Abbildung 37 dargestellt, große Akzeptanz bei den Kreditinstituten. Eine Mehrheit von 61% der Befragten sah für die Bonitätsanalyse Vorteile durch die Anwendung der Equity-Methode. 49% erwarteten eine Auswirkung auf die Bonitätsanalyse, welche sich vor allem durch einen verringerten Analyseaufwand bemerkbar machen sollte. Weiterhin wurde angemerkt, dass bei der Verwendung fortgeführter Anschaffungskosten der „tatsächliche“ Wert der Beteiligung nicht annähernd wiedergegeben würde. So scheint es laut der befragten Personen nur konsequent, Gewinne und Verluste des Beteiligungsunternehmens in die Bewertung der Beteiligung einfließen zu lassen.

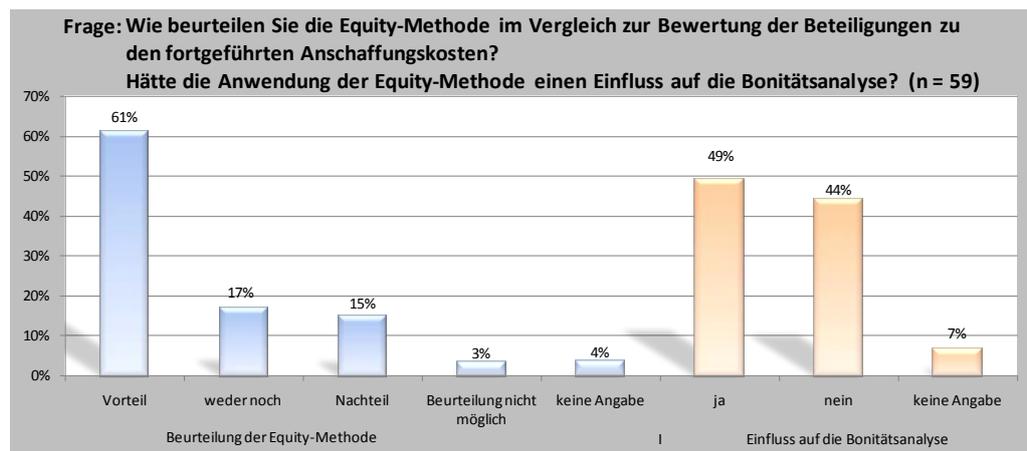


Abbildung 37: Beurteilung der Bewertung von Beteiligungen mit der Equity-Methode

Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Weiterhin erlaubt ED-IFRS for SMEs 13.3 die Bewertung von Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert. Diesbezüglich bevorzugten 58% der Teilnehmer die Zeitwertbewertung im Vergleich zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, wenn für die Beteiligung ein Marktpreis vorhanden ist („*mark to market*“). Anders sieht die Einschätzung bezüglich der Marktpreisschätzung („*mark to model*“) aus. Hierbei sahen 58% der Teilnehmer die Nachteile überwiegen.

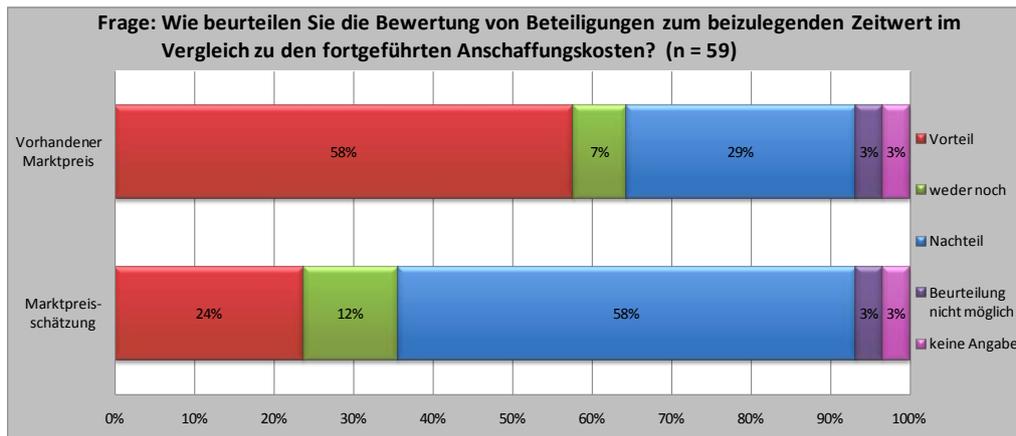


Abbildung 38: Beurteilung der Bewertung von Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert

Das in ED-IFRS for SMEs 13.3 gewährte Wahlrecht erscheint aus Sicht der Kreditinstitute für die Zwecke der Beteiligungsbewertung als weniger geeignet. Lediglich 8% der Befragten sahen in dem Wahlrecht einen Vorteil. Für eine relative Mehrheit von 49% war die verpflichtende Anwendung der Equity-Methode die am besten geeignete Bewertungsmethode (vgl. Abbildung 39). Eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert war für 17% zu bevorzugen. Der Zuspruch für die Equity-Methode resultierte aus den oben genannten Gründen einer realitätsnäheren Abbildung gegenüber den fortgeführten Anschaffungskosten sowie darin, dass Probleme vermieden werden, wie sie in der Anwendung des „mark to model“-Ansatzes auftreten können. Außerdem wurde angeführt, die Equity-Methode sei auch für die Unternehmen leichter anzuwenden. Daneben wurde noch vorgeschlagen, die Zeitwertbewertung im Falle existierender Marktpreise wahlweise zuzulassen.

Anwendungsvorschrift zur Bewertung von Beteiligungen

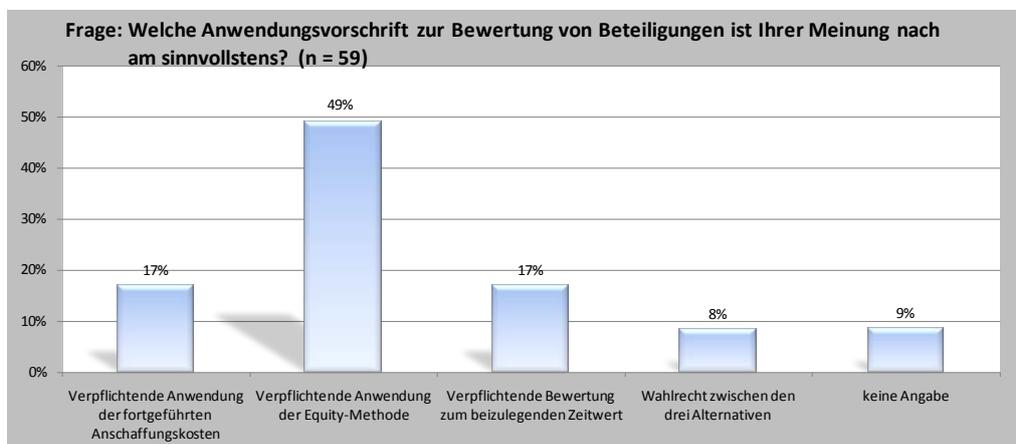


Abbildung 39: Beurteilung der Anwendungsvorschriften zur Bewertung von Beteiligungen

4.3.2.4 Vorräte

Der Bilanzposten „Vorräte“ stellt gemäß der Aussagen der Interviewpartner für die Bonitätsanalyse einen der bedeutendsten Bilanzposten dar. Um eine angemessene Beurteilung dieses Postens durchführen zu können, sind die Kreditinstitute an Angaben über Alter, Art, Menge und Preis des Vorratsvermögens interessiert. Insgesamt ist für die Bonitätsanalyse das Ergebnis verschiedener Analysen wie Branchenvergleiche, Vorjahresvergleiche und Berechnung von Umschlagsdauern wichtig. Des Weiteren erachteten Kreditinstitute die jeweils zur Anwendung kommende Bewer-

Verwendung des Bilanzpostens „Vorräte“

tungsmethode als für die Analyse wesentlich und erwarten deshalb diesbezüglich entsprechend umfangreiche und nachvollziehbare Angaben im Jahresabschluss. Anpassungen und Korrekturen der ausgewiesenen Posten werden in der Analyse in der Regel weniger vorgenommen, abgesehen von einer Umgliederung erhaltener Anzahlungen auf die Passivseite, soweit diese vom Kreditnehmer gemäß § 268 Abs. 5 S. 2 HGB auf der Aktivseite ausgewiesen wurden. Für die Analyse fordern Kreditinstitute mitunter entsprechend detaillierte Informationen von ihren Firmenkunden an, dazu zählen auch konkrete Bestandslisten und Buchungslisten von Dienstleistern, die bei der Buchhaltung und Abschlusserstellung mitwirkten (z.B. Steuerberater).

Vollkostenansatz

Mit § 255 Abs. 2 HGB-E wird die Herstellungskostenuntergrenze angehoben und an die Vorschriften der IFRS (siehe IAS 2.12 sowie ED-IFRS for SMEs 12.4) angepasst, mit der Ausnahme, dass nach deutschem Recht auch in Zukunft Teile der allgemeinen Verwaltungskosten sowie auf die Herstellung entfallende Fremdkapitalzinsen ebenfalls aktiviert werden können. Demnach besteht in Zukunft die Herstellungskostenuntergrenze voraussichtlich aus sämtlichen Material- und Fertigungseinzel- sowie -gemeinkosten. Von den Kreditinstituten wurde eine verpflichtende Bewertung zu den Vollkosten überwiegend positiv beurteilt, nur 22% der Befragten sahen darin für die Bonitätsanalyse einen Nachteil gegenüber dem bisher bestehenden Wahlrecht, entweder die Vollkosten oder die Material- und Fertigungseinzelkosten anzusetzen. Diesbezüglich wurde der Vorschlag geäußert, dass es besser wäre, statt der Summe der Kosten eine Aufschlüsselung der Gemeinkosten zu haben, anhand derer die Zuordnung selbst vorgenommen werden könnte. 39% der Befragten erwarteten vom Vollkostenansatz Vorteile für die Bonitätsanalyse, da die Analyse einfacher werden würde, die Unternehmen besser vergleichbar wären und mit der Streichung des Wahlrechts eine Vereinheitlichung erzielt werden würde. Für den Ablauf der Bonitätsanalyse erwarteten 55% der Interviewteilnehmer keine Änderungen, da der Bilanzposten „Vorräte“ bereits heute sehr detailliert analysiert wird und die unterschiedlich möglichen Wertansätze dabei beurteilt werden. Diejenigen 40%, die Auswirkungen auf die Bonitätsanalyse erwarteten (vgl. Abbildung 40), sehen einen reduzierten Analyseaufwand, da nicht mehr die Ausübung des Bewertungswahlrechts hinterfragt werden müsste und die Vergleichbarkeit schneller erzielt werden könnte.

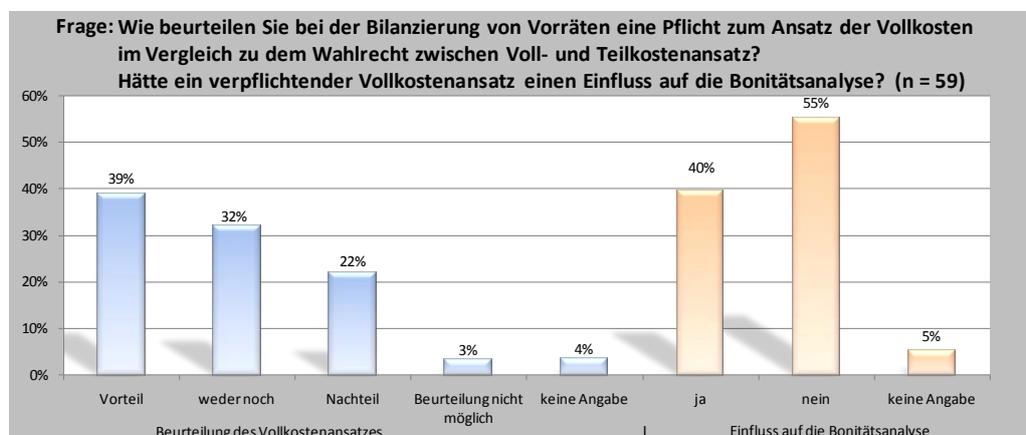


Abbildung 40: Beurteilung des Ansatzes der Herstellungskosten zu den Vollkosten

Auf Unternehmensseite verbanden 40% der im Rahmen der SME-Studie befragten Unternehmen mit dem Vollkostenansatz höhere Kosten für die Abschlusserstellung als beim Teilkostenansatz.⁵⁹ 44% der Unternehmen gingen von gleich bleibenden Kosten aus. Unter Anbetracht des Informationsgewinns und der verbesserten Vergleichbarkeit dürfte tendenziell der gesteigerte Nutzen die höhere Kostenerwartung überkompensieren.

Kosten/Nutzen-Verhältnis

Nach § 253 Abs. 3 HGB-E wird es nicht mehr möglich sein, Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens außerplanmäßig abzuschreiben, wenn eine zukünftige Wertminderung zu erwarten ist. Obwohl mit dieser Änderung die Vergleichbarkeit aufgrund eingeschränkter Ermessensspielräume zunehmen sollte, beurteilten 47% der Interviewpartner diese Änderung für die Bonitätsanalyse als nachteilig. Dazu wurde unter anderem angemerkt, dass es im Sinne eines vorsichtigen Ansatzes besser wäre, bei erwarteten Wertschwankungen nach unten, eine Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung vorzuschreiben.

Vorübergehende Wertminderung

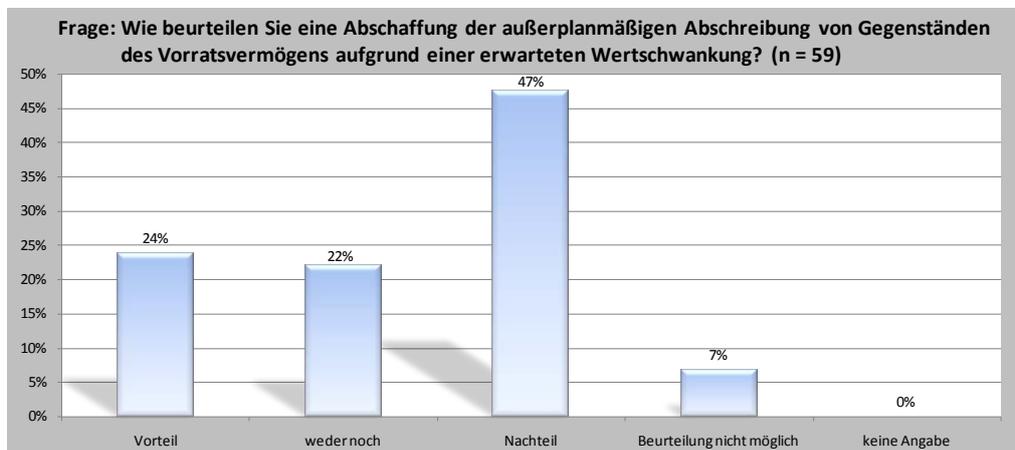


Abbildung 41: Beurteilung der Abschaffung der außerplanmäßigen Abschreibung von Gegenständen des Vorratsvermögens aufgrund einer erwarteten Wertschwankung

Für die Erfassung von über den Bilanzstichtag hinausgehenden Auftragsfertigungsprojekten wird in ED-IFRS for SMEs 22.17 die so genannte „Percentage-of-Completion-Methode“ (PoC-Methode) vorgeschrieben. Darunter ist zu verstehen, dass die Herstellungskosten und Umsätze gemäß dem Projektfortschritt in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind. Dies bedeutet aber auch, dass in den Umsätzen enthaltene Gewinne ebenfalls entsprechend dem Projektfortschritt bereits vor Projektabschluss ergebniswirksam erfasst werden. Gemäß den in den Interviews gegebenen Antworten zeigt sich für diese Methode ein uneinheitliches Meinungsbild. 42% der befragten Personen beurteilten die PoC-Methode als vorteilhaft, da eine höhere Transparenz sowie eine geringere Schwankungsbreite in den Erträgen erwartet wird. Allerdings wurde die PoC-Methode von 39% der Befragten als für die Bonitätsanalyse nachteilig gewertet. Dies wurde damit begründet, dass die Gewinnerwartungen meist nicht realisiert werden könnten und infolgedessen Ergebniskorrekturen vorgenommen werden müssten. Bezüglich erwarteter Einflüsse einer Anwendung dieser Methode auf die Bonitätsanalyse sahen 66% entsprechende

Percentage-of-Completion-Methode

⁵⁹ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007), S. 43.

Auswirkungen. Dies wurde allerdings sehr unterschiedlich beurteilt. Ein Teil sah einen niedrigeren Analyseaufwand, indem die Ergebnisschwankungen wegfallen. Der andere Teil der Befragten erwartete einen höheren Analyseaufwand, um die nur erwarteten Gewinne herauszurechnen.

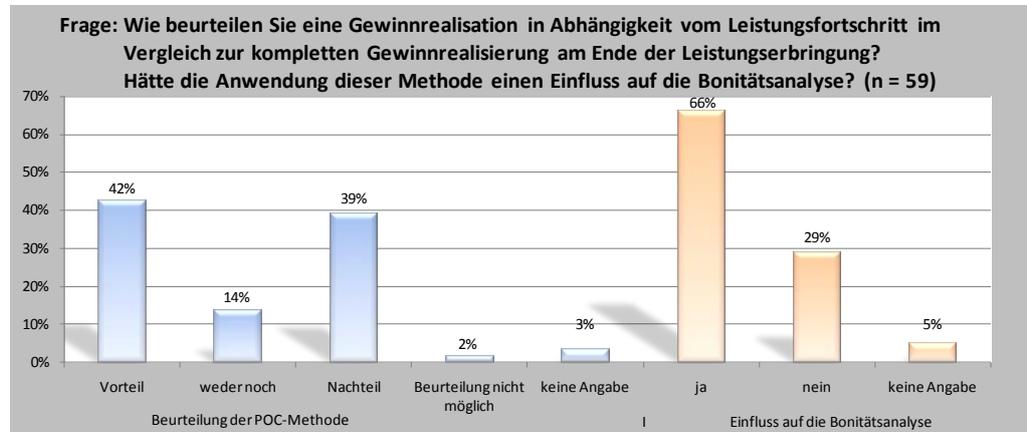


Abbildung 42: Beurteilung der Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode

Kosten/Nutzen-Verhältnis

Verglichen mit den 68% der Unternehmen, die höhere Kosten für die Aufbereitung der benötigten Informationen erwarten, ist die Anwendung der PoC-Methode aufgrund des nicht eindeutigen Nutzens hinsichtlich des Kosten/Nutzen-Verhältnisses als kritisch anzusehen.

4.3.2.5 Finanzinstrumente

Anwendungsbereich

Mit § 253 Abs. 1 HGB-E kommt dem Begriff „Finanzinstrumente“ in Zukunft voraussichtlich eine gesteigerte Bedeutung in den deutschen Rechnungslegungsnormen zu. Während der Begriff nicht explizit im HGB definiert wird, gibt ED-IFRS for SMEs 11.2 einen Begriffsinhalt vor. Demnach gehören zu den Finanzinstrumenten unter anderem flüssige Mittel, Sichteinlagen und Termingelder, Geldmarktpapiere und Handelswechsel, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Wechsel und Darlehen, Anleihen, Stamm- und Vorzugsaktien, besicherte Wertpapiere, Optionen und Termingeschäfte sowie Zinsswaps. Dieser weit gefassten Definition folgend, werden in diesem Abschnitt ebenfalls die Ergebnisse zu den geplanten Änderungen bezüglich Forderungen und Verbindlichkeiten dargestellt.

Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

ED-IFRS for SMEs 11.8 schreibt für alle Finanzinstrumente, die nicht mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vor. Ausgenommen sind davon nach ED-IFRS for SMEs 11.7 beispielsweise Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, endfällige Finanzinstrumente, die nicht vorzeitig fällig werden können oder Eigenkapitalinstrumente, die nicht öffentlich gehandelt werden. Die mit § 253 Abs. 1 HGB-E geplante Einführung der Kategorie der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente ist ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Da eine Zeitwertbewertung die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflusst, wurden die Kreditinstitute befragt, ob diese für die Bonitätsanalyse Vor- oder Nachteile mit sich bringen würde. Wie in Abbildung 43 ersichtlich ist, hängt dies offensichtlich von der Art der Zeitwertermittlung ab. Ist ein aktiver Markt vorhanden, sodass sich der beizulegende Zeitwert aus den dort notierten Preisen ergibt („mark

to market“), waren 71% (bei finanziellen Vermögenswerten) bzw. 66% (bei Finanzverbindlichkeiten) der Antwortenden der Ansicht, dass diese Wertansätze für die Bonitätsanalyse gegenüber einer Bewertung zu den fortgeführten Anschaffungskosten vorteilhaft wären. Ist kein aktiver Markt vorhanden und der beizulegende Zeitwert wäre mit Hilfe von Bewertungsmodellen („mark to model“) zu ermitteln, waren die Vertreter der Kreditinstitute skeptisch und sahen zu 56% bzw. 49% Nachteile. Hinsichtlich vorhandener Marktpreise waren einige der Meinung, dass es nur zweckmäßig erscheinen würde, diese auch für die Bewertung heranzuziehen. Wohl wissend, dass mit der Verwendung des Marktpreises Risiken verbunden sind und der Wert nach dem Bilanzstichtag erheblich sinken kann, sahen die Kreditinstitute darin Vorteile. Um diese Risiken zu berücksichtigen wurde vorgeschlagen, Risikoabschläge in die Bewertung einzubeziehen. Zum „mark to model“-Ansatz wurden, wie auch bei der Neubewertung des Sachanlagevermögens und des immateriellen Vermögens, Zweifel über die Zuverlässigkeit der resultierenden Werte geäußert, da diese große Ermessensspielräume in den zu setzenden Modellannahmen beinhalten würden.

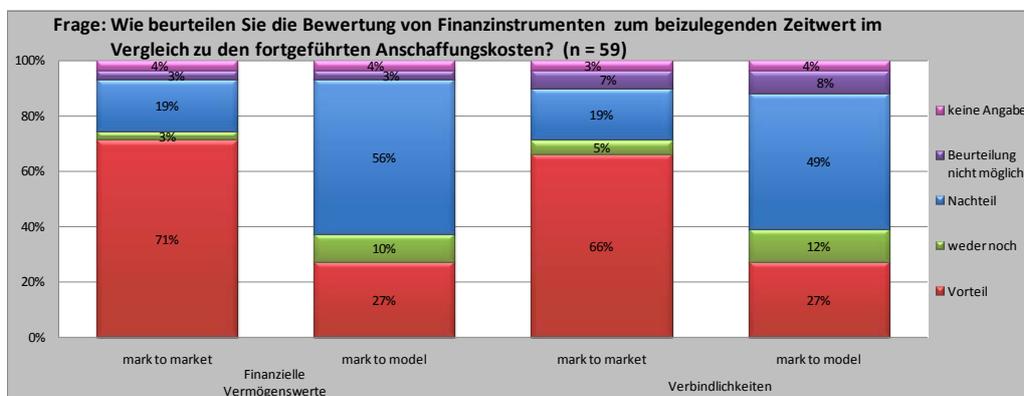


Abbildung 43: Beurteilung der Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert

Bei genauerer Untersuchung der Antworten bezüglich der Größe der Firmenkunden des Kreditinstituts und dem Anteil ausländischer Firmenkunden stellte sich heraus, dass nur der Anteil ausländischer Firmenkunden einen stärkeren Einfluss auf die Beurteilung des „mark to model“-Ansatzes zu haben scheint. So sahen die Vertreter von den Kreditinstituten mit einem Anteil ausländischer Firmenkunden unter 10% zu 18% den „mark to model“-Ansatz als vorteilhaft, bei einem Anteil über 30% waren dies bereits 45%.

Einflussfaktor: Anteil ausländischer Kunden

Durch die mit dem BilMoG verbundene Neufassung des § 254 HGB beabsichtigt der Gesetzgeber die Kodifizierung der im Schrifttum seit geraumer Zeit als Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung eingestuftten Bildung von Bewertungseinheiten.⁶⁰ Mit der Umsetzung des BilMoG sind dann, wie in ED-IFRS for SMEs 11.29ff., ein Grundgeschäft und das damit verbundene Finanzinstrument zur Absicherung gemeinsam zu bewerten. Wie in Abbildung 44 ersichtlich, war eine Mehrheit von 64% der befragten Vertreter der Kreditinstitute der Ansicht, dass diese Vorgehensweise für die Bonitätsanalyse von Vorteil wäre.

Bewertungseinheiten

⁶⁰ Vgl. BUNDESREGIERUNG (2008), S. 126.

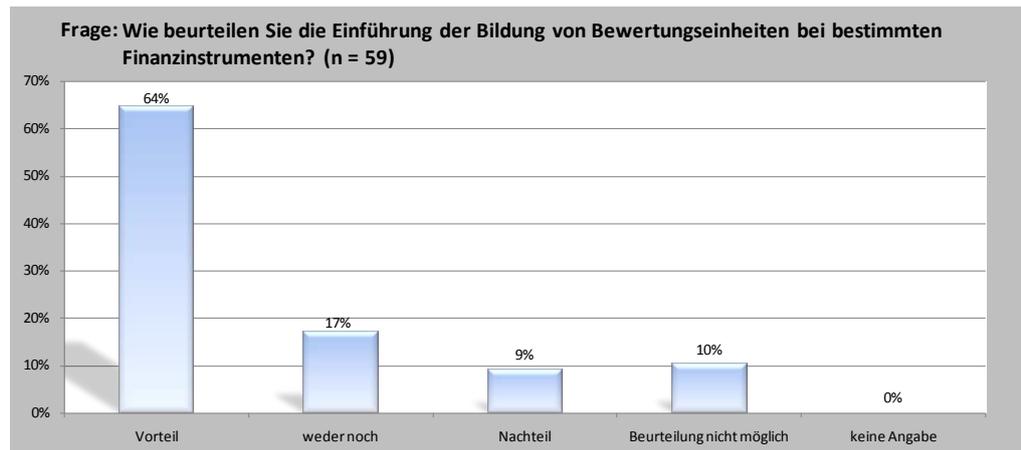


Abbildung 44: Beurteilung der Einführung der Bildung von Bewertungseinheiten bei bestimmten Finanzinstrumenten

Verwendung des Bilanzpostens „Forderungen“

Insgesamt stellt der Bilanzposten „Forderungen“ einen für die Bonitätsanalyse bedeutenden Posten dar. Deshalb gehen die Kreditinstitute im Rahmen der Bonitätsanalyse auch sehr detailliert darauf ein. Zum Fokus der Analyse zählen Alter der Forderungen, Abhängigkeiten, Fälligkeiten, Forderungen gegenüber den Gesellschaftern, Wertberichtigungen und Vorjahresvergleiche. Von den befragten Vertretern der Kreditinstitute wurde auch die Kritik geübt, dass der Jahresabschluss nach HGB zur Analyse der Forderungen nicht genügend Informationen liefere. Insbesondere die Angaben zu den Fälligkeiten seien zu wenig detailliert. Die zum Ausgleich des Informationsdefizits herangezogenen Maßnahmen der Institute reichen von Anfragen beim Kunden bis hin zu der Anforderung von Listen mit den offenen Posten vom Steuerberater des Kunden.

Bewertung unter- oder überverzinslicher Forderungen zum beizulegenden Zeitwert

Zur Bewertung bestimmter Forderungen wird in ED-IFRS for SMEs 11.16 vorgeschrieben, dass finanzielle Vermögenswerte, deren Zahlungen gestundet oder zu einem anderen als dem Marktzinssatz finanziert sind, und die nicht zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden dürfen, mit dem Barwert der künftigen, mit dem Marktzins abdiskontierten Zahlungen in der Bilanz anzusetzen sind. Diese Vorgehensweise wurde von den Vertretern der Kreditinstitute unterschiedlich beurteilt. 37% erkannten weder Vor- noch Nachteile, 19% sahen mit der Abzinsung Nachteile verbunden und 29% sahen diese als vorteilhaft (vgl. Abbildung 45). Als Vorteil wurde genannt, dass die Abzinsung der Forderungen eine wünschenswerte weitere Annäherung an das Vorsichtsprinzip darstelle, da mit der Verwendung des Marktzinses auch die Risiken in den Forderungen angemessen berücksichtigt werden würden. Bezüglich einer Auswirkung auf die Bonitätsanalyse wurde von 68% der Befragten keine Änderung auf die Analyse gesehen, da diese Vorgehensweise eher als vorsichtig denn progressiv beurteilt wird.

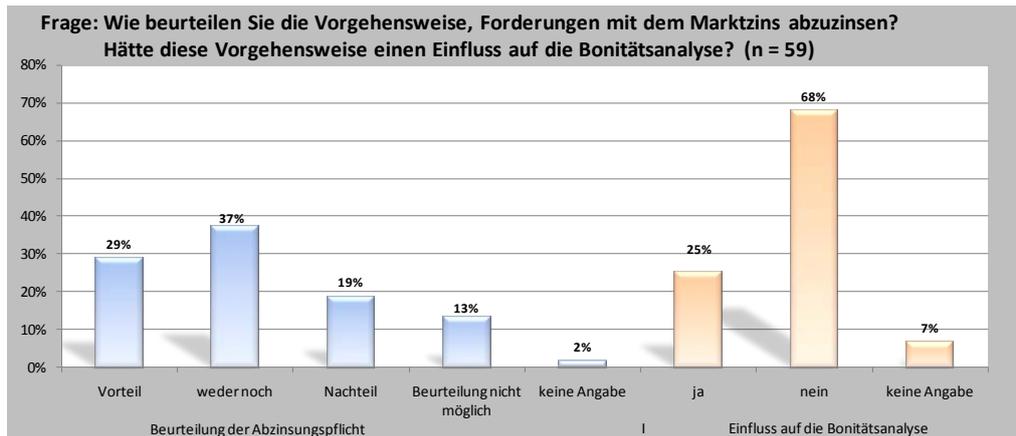


Abbildung 45: Beurteilung der Berücksichtigung von Zinsvor- und -nachteilen durch Abzinsung mit dem Marktzins

Neben den Vorräten und den Forderungen ist der Bilanzposten „Verbindlichkeiten“ ein weiterer äußerst bedeutender Posten für die Bonitätsanalyse. Der hohe Aussagegehalt für die Bonitätsanalyse veranlasst die Kreditinstitute dazu, diesen Bilanzposten entsprechend genau zu analysieren. Für diesen Zweck werden insbesondere Informationen zu den Laufzeiten, Zahlungszeitpunkten, Rangrücktritten und Zinsbindungen benötigt. Aus diesen Informationen wird die Wirkung der Verbindlichkeiten auf die Cashflows analysiert sowie die Fremdkapitalquote, welche für die Kreditvergabe ein wesentliches Kriterium darstellt. Hinsichtlich der Verfügbarkeit der Informationen wurde kritisiert, dass der Jahresabschluss nicht aussagekräftig genug sei. Vor allem bezüglich der Zahlungszeitpunkte wären viel zu wenige Informationen im Jahresabschluss enthalten. Die nach HGB anzugebenden Informationen zu den Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit unter einem Jahr und über fünf Jahren reichen nicht aus. Die Problematik liegt darin begründet, dass die alleinige Angabe der Restlaufzeiten nicht auf die tatsächlichen Tilgungszeitpunkte schließen lässt. Um die Wirkung der Verbindlichkeiten auf den Cashflow ermitteln zu können, sind jedoch die tatsächlichen Zahlungszeitpunkte ausschlaggebend.

Verwendung des Bilanzpostens „Verbindlichkeiten“

Die Bewertung bestimmter finanzieller Verbindlichkeiten hat nach ED-IFRS for SMEs 11.15f. – analog zu den entsprechenden Vermögenswerten – mit dem Barwert der künftigen, mit dem Marktzins abdiskontierten Zahlungen zu erfolgen, wenn die Verbindlichkeiten nicht mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden dürfen. Die Beurteilung dieser Vorgehensweise seitens der Kreditinstitute fällt eindeutig aus, 59% der Befragten werteten diese als nachteilig für die Bonitätsanalyse, nur 15% sahen sie als Vorteil. Begründet wird die überwiegend ablehnende Haltung damit, dass bei Zahlungsunfähigkeit der Rückzahlungsbetrag zur Masse angemeldet wird, auf den man aus den diskontierten aggregierten Werten nicht schließen kann. Deswegen erscheint die Reaktion der meisten Kreditinstitute nicht ungewöhnlich. 58% würden ihre Bonitätsanalyse an die geänderte Situation anpassen und in den meisten Fällen den Rückzahlungsbetrag bei den Kunden erfragen, um schließlich diesen in der Analyse anzusetzen.

Bewertung der Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert

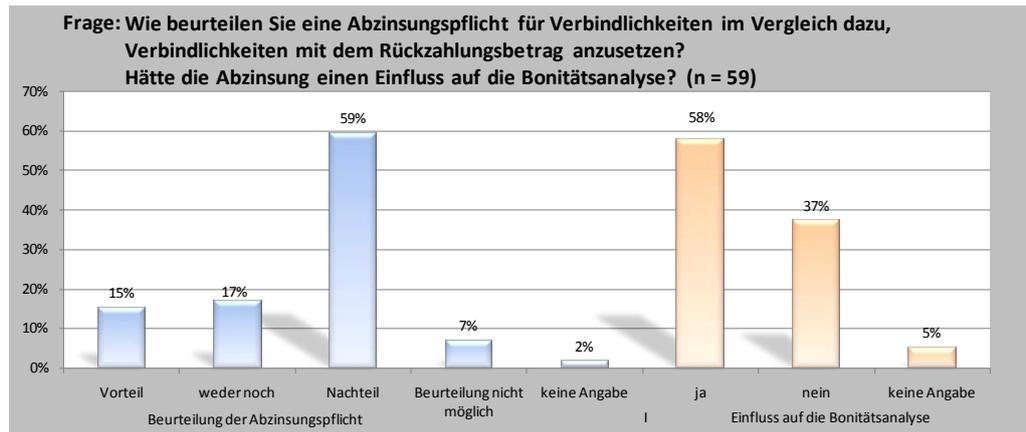


Abbildung 46: Beurteilung der Abzinsungspflicht für Verbindlichkeiten

4.3.2.6 Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern

Nach momentaner Rechtslage wird für die Bilanzierung aktiver latenter Steuern im handelsrechtlichen Einzelabschluss ein Wahlrecht gewährt. Durch das BilMoG soll mit § 274 Abs. 1 HGB-E eine entsprechende Bilanzierungspflicht eingeführt werden. In ED-IFRS for SMEs 28.2 ist ebenfalls eine Bilanzierungspflicht für aktive latente Steuern vorgesehen. Um zu untersuchen, inwiefern diese Bilanzierungspflicht aus Sicht der Kreditinstitute die Bonitätsanalyse verbessern würde, wurde in den Interviews zunächst nach der momentanen Behandlung von latenten Steuerposten in der Kreditanalyse gefragt. Die meisten gaben an, einen vorhandenen Posten „aktive latente Steuern“ mit dem Eigenkapital zu verrechnen, da dessen Werthaltigkeit aus dem Blickwinkel der Kreditinstitute fraglich erscheint. Die gewährten Antworten zur Vorteilhaftigkeit einer möglichen Bilanzierungspflicht gegenüber dem existierenden Wahlrecht müssen vor dem Hintergrund dieser Gepflogenheit interpretiert werden, denn die 36% der Befragten, die eine Bilanzierungspflicht als vorteilhaft sahen (vgl. Abbildung 47), begründeten diese Einschätzung mit dem Wegfall des Wahlrechts, was grundsätzlich – wie bei jedem Wahlrecht – als Verbesserung der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und damit als Vorteil gewertet wird. Weitere 37% sahen in einer Bilanzierungspflicht weder einen Vor- noch einen Nachteil. Der hohe Anteil von 72% der Antwortenden, die für ihre Bonitätsanalyse aufgrund einer Bilanzierungspflicht keine Auswirkungen erwarteten, erklärt sich dadurch, dass auch bei einer Bilanzierungspflicht, aufgrund der zweifelhaften Werthaltigkeit des Postens, die bisherige Praxis der Verrechnung mit dem Eigenkapital beibehalten werden würde.

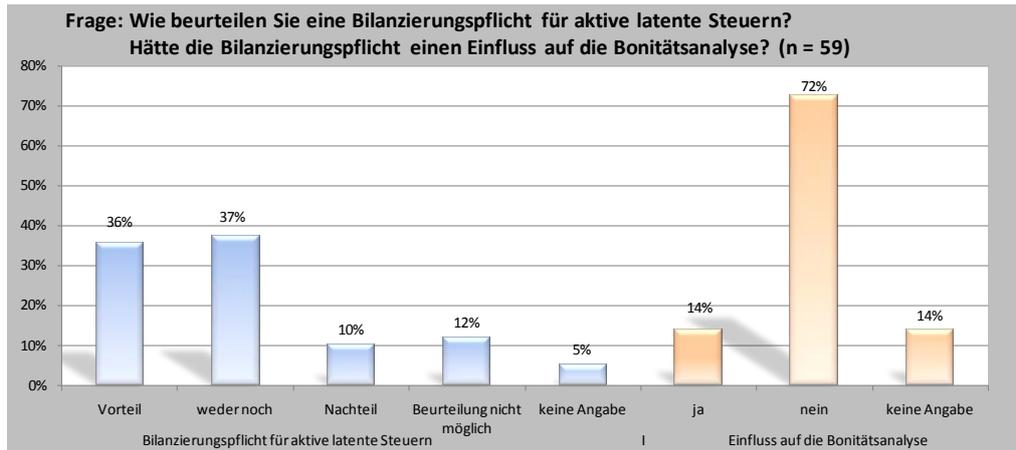


Abbildung 47: Beurteilung der Bilanzierungspflicht für aktive latente Steuern

Bei einem Vergleich der im Rahmen der SME-Studie zum Ausdruck gebrachten Einschätzung der Unternehmen zu den Kosten der Ermittlung aktiver latenter Steuern (54% erwarten hohe bis sehr hohe Kosten)⁶¹ mit dem fehlenden zu erwartenden Nutzensgewinn auf Seiten der Kreditinstitute stellt sich die Frage nach dem Gesamtnutzen einer Bilanzierungspflicht für aktive latente Steuern.

Kosten/Nutzen-Verhältnis

Während der Umfang der Kreditvergabe an ausländische Firmenkunden eines Instituts keinen Einfluss auf die Einschätzungen zu den aktiven latenten Steuern zu haben scheint, erweist sich die durchschnittliche Kundengröße eines Instituts – zumindest auf den ersten Blick – als Einflussfaktor. Kreditinstitute mit primär kleineren Firmenkunden (Umsätze unter 8 Mio. Euro) sahen zu 26% einen Vorteil, während diese Einschätzung bei solchen mit primär größeren Firmenkunden (Umsätze über 100 Mio. Euro) bereits von 53% der Befragten geteilt wird.

Einflussfaktor: Größe der Kunden

4.3.2.7 Ausstehende Einlagen

Das BilMoG sieht für nicht eingeforderte ausstehende Einlagen in § 272 Abs. 1 HGB-E ein Aktivierungsverbot vor und erlaubt in Analogie zu den IFRS nur noch die offene Absetzung vom Posten „Gezeichnetes Kapital“. Aufgrund des Wegfalls des nach § 272 Abs. 1 HGB momentan bestehenden Wahlrechts zwischen einer Aktivierung und der Eigenkapitalverrechnung wurde diese voraussichtliche Gesetzesänderung von den Vertretern der Kreditinstitute mehrheitlich positiv bewertet. Fast die Hälfte der Teilnehmer sah darin einen Vorteil für die Bonitätsanalyse (vgl. Abbildung 48). Weitere 39% erkannten für die Bonitätsanalyse weder Vor- noch Nachteile. Als nachteilig schätzten dieses Aktivierungsverbot 12% der Befragten ein.

Ausweis nicht eingeforderter ausstehender Einlagen

⁶¹ EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007), S. 35.



Abbildung 48: Beurteilung des Verbots der Aktivierung nicht eingeforderter ausstehender Einlagen

4.3.2.8 Rückstellungen

Verbot der Bildung von Aufwandsrückstellungen

Mit der voraussichtlichen Aufhebung des § 249 Abs. 1 S. 3 HGB durch das BilMoG wird es nur noch in ganz eingeschränktem Umfang möglich sein, Aufwandsrückstellungen zu bilden. Damit beabsichtigt der Gesetzgeber eine Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an internationale Rechnungslegungsvorschriften und eine Verbesserung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.⁶² Nach den Regeln der IFRS (auch ED-IFRS for SMEs) ist die Bildung von Rückstellungen nur für ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten zulässig. Dadurch ist die Bildung von Aufwandsrückstellungen, die eine Innenverpflichtung darstellen, nicht erlaubt. Bei Betrachtung der in Abbildung 49 dargestellten Ergebnisse scheint die Verbesserung des Informationsniveaus zweifelhaft. 41% sahen in dem Verbot einen Nachteil für die Bonitätsanalyse. So wurde dazu oftmals angemerkt, dass vielmehr ein Gebot anstatt eines Verbots nötig sei, um das gesamte Ausmaß der voraussichtlich in Zukunft auf das Unternehmen zukommenden Vermögensbelastungen besser abschätzen zu können und den momentan bestehenden bilanzpolitischen Spielraum im Hinblick auf den Bilanzansatz zu beseitigen.



Abbildung 49: Beurteilung des Verbots zur Bildung von Aufwandsrückstellungen

⁶² BUNDESREGIERUNG (2008), S. 109f.

Der Bilanzposten „Pensionsrückstellungen“ hat nach den Aussagen der Interviewpartner für die Bonitätsanalyse eine eher nachrangige Bedeutung. Für die Bonitätsanalyse erweisen sich aber die Fragestellungen nach der gesicherten Deckung der Verpflichtungen sowie nach den Auswirkungen der Pensionsverpflichtungen auf die Liquidität als besonders wichtig. Informationen zur Beantwortung dieser Fragen seien nach Auffassung einiger Interviewpartner in den derzeitigen Abschlüssen nur mit großem Analyseaufwand zu eruieren. Deshalb wäre eine stärker standardisierte Berichterstattung wünschenswert, die es erlauben würde, die benötigten Daten im Jahresabschluss schneller aufzufinden.

Bedeutung von Pensionsrückstellungen

Durch § 253 Abs. 1 HGB-E wird für die Rückstellungsbewertung der Ansatz zum Erfüllungsbetrag vorgeschrieben. Diese Vorschrift hat zur Folge, dass in die Bewertung der Pensionsrückstellungen Faktoren wie Gehaltsentwicklungen, Zinsänderungen und demografische Variablen mit einzubeziehen wären, wie dies auch in ED-IFRS for SMEs 27.16 vorgesehen ist. Aus Sicht der Kreditinstitute stellt sich diese Bewertungsmethode offensichtlich als vorteilhaft dar. Von den Befragten sahen 73% Vorteile für die Bonitätsanalyse gegenüber der momentanen Bewertungsmethode. Nachteile wurden von lediglich 2% erwartet (vgl. Abbildung 50). Diejenigen, die eine Auswirkung auf die Bonitätsanalyse erwarteten, äußerten sich sehr unterschiedlich. Zum einen wurde von einem reduzierten Analyseaufwand gesprochen und zum anderen sahen einige einen höheren Aufwand, da zusätzliche Angaben überprüft werden müssten.

Bewertung der Pensionsrückstellungen

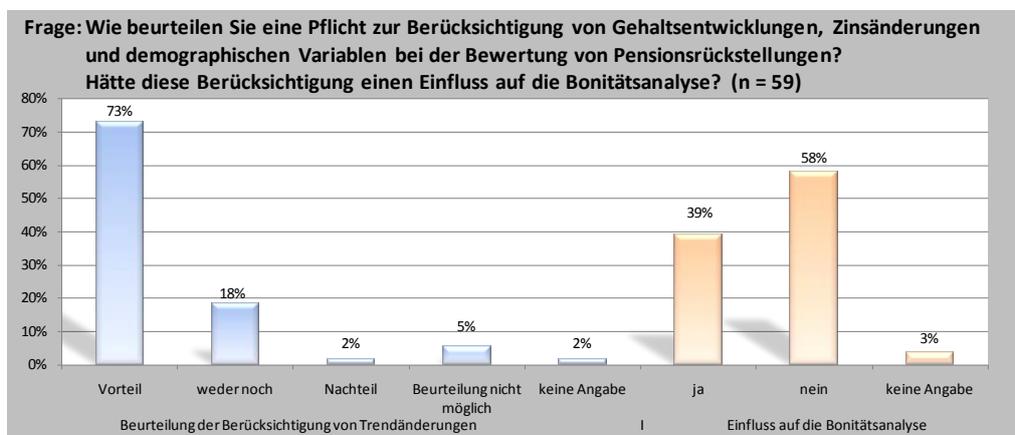


Abbildung 50: Beurteilung der Berücksichtigung von Parameteränderungen bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen

4.3.3 Beurteilung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Neben einzelnen Bilanzierungsmethoden wurden im Rahmen dieser Studie ebenso einzelne Bereiche der Gewinn- und Verlustrechnung untersucht. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf die Posten Bestandsveränderungen, sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen, Ausweis von Wertänderungen zum beizulegenden Zeitwert und Ausweis des außerordentlichen Ergebnisses.

Gewinn- und Verlustrechnung

Nach Aussage der Interviewteilnehmer sind Bestandsveränderungen für die Bonitätsanalyse ein sehr wichtiger Indikator zur Einschätzung der Ertragslage bzw. Ertragskraft eines Unternehmens. Diesbezüglich sind Kreditinstitute daran interessiert, ob ein Unternehmen auf Lager produziert oder über ausreichende Absatzmöglichkeiten

Bestandsveränderungen

verfügt. Für diese Analyse werden Branchen- und mehrjährige Vorjahresvergleiche durchgeführt, zudem wird versucht, die Ursachen für die Bestandsveränderung zu eruieren.

Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

Bezüglich der GuV-Posten „sonstige betriebliche Erträge“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ äußerte die Mehrheit der Befragten Kritik an den Vorgaben des HGB. Diese Sammelposten können in Abhängigkeit von ihrer Wesentlichkeit eine bedeutende Rolle für die Bonitätsanalyse einnehmen. Gleichwohl fehlen den Kreditinstituten aufgrund mangelnder gesetzlicher Vorgaben zumeist die für ihre Analyse notwendigen Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der in den Posten enthaltenen Komponenten. Aus diesem Grund fordern die Kreditinstitute diesbezüglich zusätzliche Informationen von ihren Kunden, bis hin zu einzelnen Kontennachweisen. Dieses Prozedere führt bei den Kreditinstituten zu einem erheblichen Analyseaufwand, welcher nach Ansicht der Befragten durch klarere und detailliertere Regelungen hinsichtlich der Inhalte und durch eine Aufgliederung der Posten in der GuV-Rechnung oder im Anhang vermieden werden könnte. Viele der Befragten forderten deshalb mit Nachdruck, dass der Gesetzgeber diesbezüglich tätig werden sollte, um das beträchtliche Informationsdefizit und den gleichzeitigen bilanzpolitischen Spielraum bezüglich dieser Posten zu beseitigen. Allerdings greifen weder das BilMoG noch der ED-IFRS for SMEs diesen Aspekt auf.

Gesonderter Ausweis von Wertänderungen aus Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert

Aus dieser Analyseproblematik zu den Posten „sonstige betriebliche Erträge“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ heraus ist auch verständlich, warum eine überwiegende Mehrheit von 78% der Befragten den durch ED-IFRS for SMEs 5.7 lit. b geforderten gesonderten GuV-Ausweis von Wertänderungen aufgrund einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert als vorteilhaft beurteilten (vgl. Abbildung 51). Der Vorteil liegt nach Auffassung der Befragten in einem reduzierten Analyseaufwand, da es nicht mehr notwendig wäre, die Bewertungsdifferenzen anderweitig herauszufinden. 53% gaben zwar an, dass sich ihr Analyseprozess nicht verändern würde, da Bewertungsdifferenzen für ihre Firmenkunden keine wesentliche Bedeutung hätten, die Information würde dennoch positiv zur Kenntnis genommen werden.

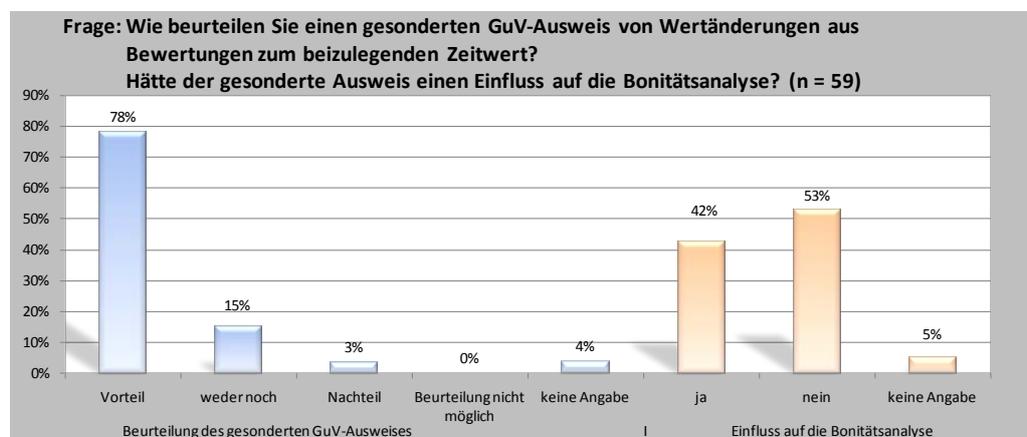


Abbildung 51: Beurteilung des gesonderten GuV-Ausweises von Wertänderungen zum beizulegenden Zeitwert

Sowohl bei der Cashflowberechnung als auch bei der Beurteilung der Ertragskraft von Firmenkunden werden die als „außerordentlich“ zu betrachtenden Ergebniskomponenten von den Kreditinstituten regelmäßig mit der Begründung herausgerechnet, dass diese einmalig und nicht nachhaltig seien. Deshalb stellen die Analyse des als „außerordentlich“ titulierten Postens in der GuV-Rechnung und die möglicherweise anschließend durchgeführten Aufbereitungsmaßnahmen wesentliche Bestandteile der Abschlussanalyse dar. Damit soll die Ertragslage eines Unternehmens um die nicht nachhaltigen Ergebniskomponenten bereinigt werden. Bei dieser Analyse sind die Kreditinstitute jedoch häufig auf zusätzliche Informationen seitens der Kunden angewiesen. Deshalb werden von den Interviewteilnehmern oftmals eine detaillierte Aufgliederung des Postens und zusätzliche Erläuterungen im Anhang gefordert. Vor dem Hintergrund dieser Analysepraxis lässt sich auch verstehen, warum sich im Rahmen der Interviews eine überwiegende Mehrheit von 82% der interviewten Personen gegen das in IAS 1.87 und ED-IFRS for SMEs 5.6 verankerte Ausweisverbot von „außerordentlichen Posten“ in der GuV-Rechnung aussprach (vgl. Abbildung 52).

Außerordentliches Ergebnis

75% der Befragten brachten zum Ausdruck, dass ein solches Ausweisverbot beträchtlichen Zusatzaufwand für die Identifizierung des außergewöhnlichen Ergebnisses zur Folge hätte. Zum einen müssten sie die verfügbaren Informationen sehr aufwendig nach Indizien für außerordentliche Erträge und Aufwendungen durchforsten und zum anderen müssten von den Kunden viele zusätzliche Daten angefordert werden, was die Analyse deutlich ineffizienter gestalten würde.

Nachteil eines Ausweisverbots des außerordentlichen Ergebnisses

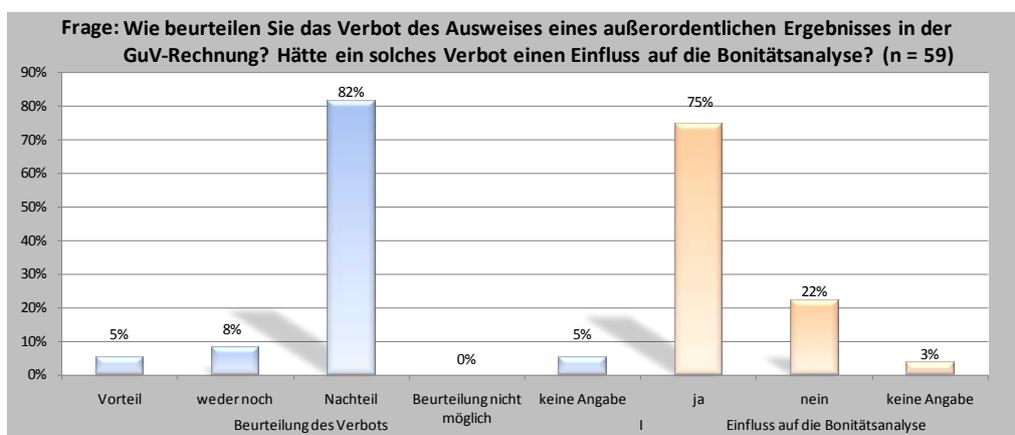


Abbildung 52: Beurteilung eines Verbots eines gesonderten Ausweises des außerordentlichen Ergebnisses

4.3.4 Beurteilung von Gliederungsbestimmungen

Der Entwurf des IFRS for SMEs sieht, abgesehen von Mindestangaben, keine speziellen Vorgaben zur Gliederung der Bilanz (ED-IFRS for SMEs 4.5) bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung (ED-IFRS for SMEs 5.3) vor. Deshalb wurden die Interviewpartner gebeten, dies im Vergleich zu den vorgegebenen Gliederungsvorschriften des HGB zu beurteilen. 39% der Befragten beurteilten die Gliederungsvorgaben nach IFRS schlechter bzw. etwas schlechter als die nach HGB (vgl. Abbildung 53). Als gleichwertig wurden beide Gliederungsvorgaben von 22% der Befragten beurteilt. Die IFRS-Vorgaben wurden von 18% besser bzw. etwas besser gesehen. Gründe für die überwiegend ablehnende Haltung waren weniger die Vorgabe zur Gliederung nach der Fristigkeit anstatt der Liquidität (erstere wurde oftmals sogar als sinnvoller betrach-

Bilanz- und GuV-Gliederung

tet), sondern das Fehlen eines standardisierten Gliederungsschemas sowie einer spezifizierten Gliederungstiefe. Denn zum einen ist es hierdurch für die Kreditanalysten sehr aufwendig, in jedem Jahresabschluss die benötigten Informationen suchen zu müssen, anstatt sie immer an der gleichen Stelle zu finden, zum anderen verlieren nach Meinung der Befragten die in Bilanz und GuV-Rechnung enthaltenen Daten mit zunehmendem Aggregationsgrad an Aussagefähigkeit.

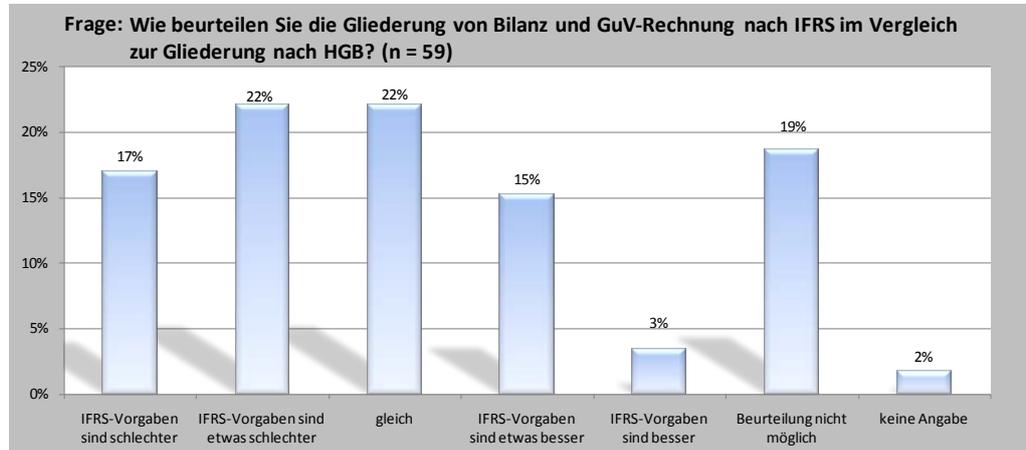


Abbildung 53: Beurteilung der Gliederungsvorschriften für Bilanz und GuV-Rechnung nach IFRS versus HGB

Einflussfaktor: Anteil ausländischer Kunden

Bei genauerer Analyse der Antworten bezüglich der Größe der Firmenkunden des Kreditinstituts und dem Anteil ausländischer Firmenkunden stellte sich heraus, dass nur der Anteil ausländischer Firmenkunden einen stärkeren Einfluss auf die Beurteilung der Gliederungsvorgaben zu haben scheint. So sahen von den Kreditinstituten mit einem Anteil ausländischer Firmenkunden unter 10% zu 21% die IFRS-Vorgaben schlechter als die des HGB, bei einem Anteil über 10% sind dies lediglich 5%. Von 15% der Kreditinstitute mit einem Anteil ausländischer Firmenkunden unter 10% wurden die IFRS-Vorgaben etwas schlechter bzw. als gleichwertig beurteilt, bei einem Anteil über 10% sind jeweils 33% dieser Ansicht. Für die Kategorien „IFRS-Vorgaben sind etwas besser“ und „IFRS-Vorgaben sind besser“ wurden zu wenig Antworten gegeben, um einen Einfluss bestimmen zu können.

Anforderungen an Gliederungsvorschriften

Wie festgestellt werden konnte, sind Kreditinstitute an detaillierten und standardisierten Jahresabschlussdaten interessiert. Um hierzu genauere Aussagen in Erfahrung zu bringen, wurden die Interviewteilnehmer danach befragt, welche Anforderungen sie an Gliederungsvorschriften grundsätzlich stellen würden. Zur Durchführung einer effizienten Bonitätsanalyse sind gemäß der gegebenen Antworten Klarheit, Vollständigkeit, Einheitlichkeit und Transparenz die wesentlichen Kriterien, die eine Gliederungsvorschrift vorgeben sollte. D.h., es sollte für die Gliederung der Bilanz bzw. der GuV-Rechnung ein Gerüst festgelegt werden, welches eine hohe Gliederungstiefe aufweist und klare Vorgaben zur Positionierung der einzelnen Posten enthält. Des Weiteren wurde gefordert, dass es nicht möglich sein sollte, Informationen der Bilanz bzw. der GuV-Rechnung in den Anhang zu verlagern, da die Analyse des Anhangs für den Analysierenden mit einem viel größeren Aufwand verbunden sei.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Gliederungsvorschriften wurden die Kreditinstitute befragt, welches Verfahren zur Darstellung der GuV-Rechnung für die Zwecke der Bonitätsanalyse am besten geeignet sei. Bei dieser Frage hat sich eine Mehrheit von 64% der Befragten für das Gesamtkostenverfahren (GKV) ausgesprochen (vgl. Abbildung 54). Bei der Interpretation dieses Ergebnisses muss beachtet werden, dass das GKV bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen immer noch das in der Praxis am meisten angewandte Verfahren darstellt. Gleichwohl brachten die Interviewpartner zum Ausdruck, dass ihre Präferenz dieses Verfahrens nicht unmittelbar dadurch begründet sei, sondern vielmehr durch die Tatsache, dass die Darstellung der Art der Aufwendungen für die Kreditanalyse wichtiger sei als die Darstellung der Aufwendungen pro Funktionsbereich. Außerdem sei es effizienter, die Aufwandsarten direkt in der GuV-Rechnung vorzufinden, anstatt zusätzliche Erläuterungen im Anhang analysieren zu müssen.

Darstellung der
GuV-Rechnung

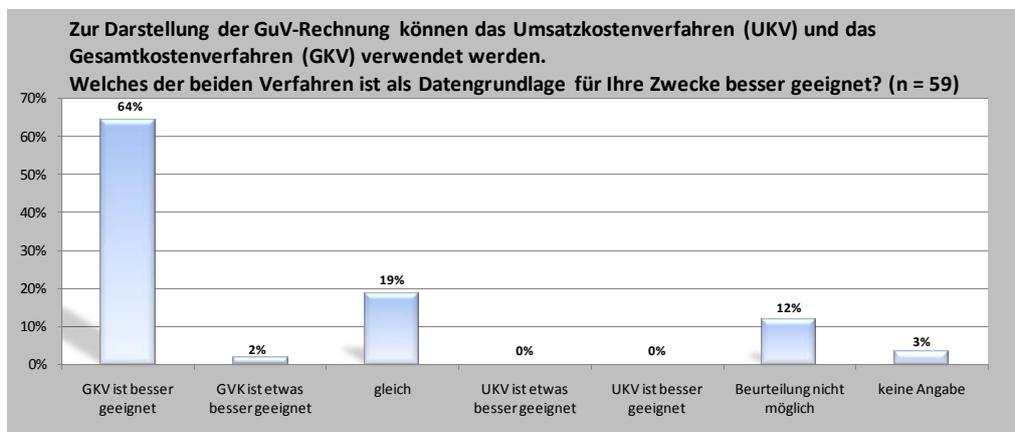


Abbildung 54: Beurteilung der Darstellung der GuV-Rechnung – UKV versus GKV

4.3.5 Beurteilung bestimmter Anhangangaben

Zur Beurteilung der Bonität ihrer Kunden sind Kreditinstitute auf Informationen zu deren Cashflows angewiesen. Die Cashflows werden unter anderem durch das Begleichen von Verbindlichkeiten und Forderungen ausgelöst, weshalb es für die Analyse erforderlich ist, genauere Details zu deren Fälligkeiten in Erfahrung zu bringen. Deshalb bestätigten auch mehr als die Hälfte der Befragten, dass sie Anhangangaben zu Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten benötigen, um die zukünftige Cashflowsituation besser einschätzen zu können (vgl. Abbildung 55). Diesbezüglich brachten einige der Befragten zum Ausdruck, dass es für sie zwar wichtig sei, die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten und Forderungen zu kennen, dass die Angabe konkreter Zahlungszeitpunkte, die letztlich die Liquidität determinieren, noch wichtiger wäre (vgl. Abschnitt 4.3.2.5).

Angaben zu
Restlaufzeiten



Abbildung 55: Beurteilung der Angaben zu Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten und Forderungen im Anhang

Allgemeine Anhangangaben

Obwohl der im Vergleich zu den „full“ IFRS geringere Umfang an Anhangangaben ein wesentliches Charakteristikum des ED-IFRS for SMEs darstellt, das die Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten mittelständischer Unternehmen zum Ausdruck bringen soll, wird die im ED-IFRS for SMEs geforderte Zahl an Anhangangaben verbreitet immer noch als zu hoch kritisiert.⁶³ Vor diesem Hintergrund wurden die Kreditinstitute als Nutzer der Jahresabschlüsse gebeten, einige ausgewählte Anhangangaben des ED-IFRS for SMEs hinsichtlich der Wichtigkeit für die Bonitätsanalyse zu beurteilen. Die in Abbildung 56 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass Kreditinstitute diesen Informationen eine hohe Bedeutung beimessen. Die Interviewpartner erklärten, dass diese Angaben wichtige Informationen zur Festigung der Entscheidungsgrundlage liefern würden. Eine Ausnahme stellt jedoch die Überleitungsrechnung zu den latenten Steuern dar. Auf Seiten der Kreditinstitute ist diese Angabe von nachrangiger Bedeutung, weil latente Steuern für sie allgemein von geringem Interesse sind. Begründen lässt sich dies mit der bereits oben genannten Vorgehensweise der Verrechnung aktiver latenter Steuerposten mit dem Eigenkapital (vgl. Abschnitt 4.3.2.6). Obwohl Informationen zu Kreditvertragsverletzungen als entscheidungsnützlich eingestuft wurden, äußerten einige Interviewteilnehmer Bedenken bezüglich dieser Angabe. Zum einen bestünde für das jeweilige Unternehmen die Gefahr, dass die Informationen die Lieferanten veranlassen könnten, ihre Lieferungen einzustellen und dadurch das Unternehmen handlungsunfähig zu machen. Zum anderen erscheint die nachträgliche Angabe einer Kreditvertragsverletzung ohnehin zu spät zu greifen; es wäre viel wichtiger, sofort bei Eintritt einer solchen Verletzung davon zu erfahren.

⁶³ Vgl. IASB (2008b), Tz. 32.

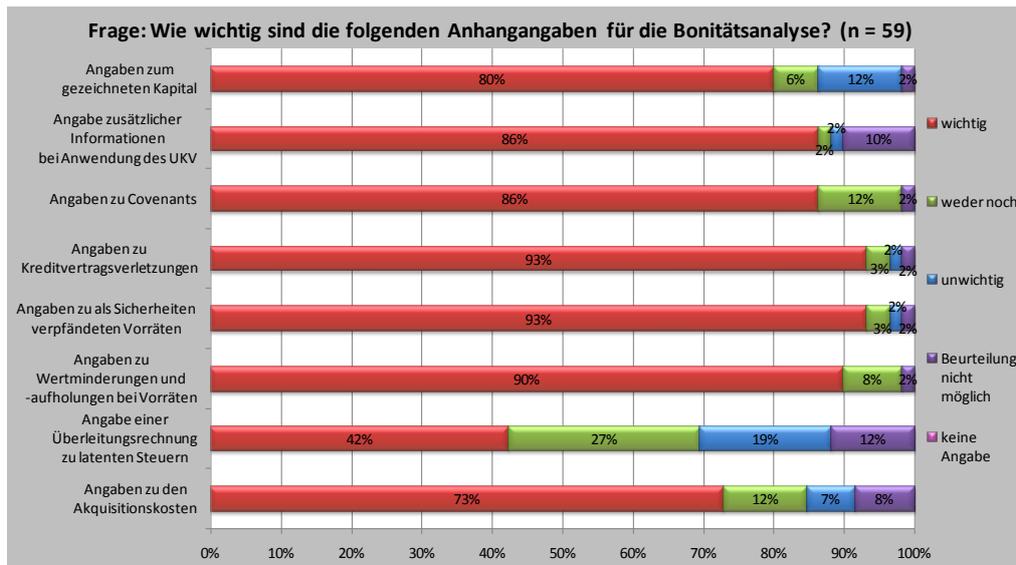


Abbildung 56: Beurteilung der Bedeutung einzelner Anhangangaben

Da Anhangangaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen von Jahresabschlussstellern in der Regel als sensibel eingestuft werden (bis 58% der in der SME-Studie befragten Unternehmen stuften die Sensibilität dieser Angaben mit hoch bzw. sehr hoch ein)⁶⁴, erschien es wichtig, den Nutzen dieser Angaben für die Bonitätsanalyse zu untersuchen. Abbildung 57 zeigt das deutliche Interesse der Kreditinstitute an dieser Art von Anhangangaben. Dabei wurden Angaben zu Transaktionen mit Gesellschaftern und mit anderen Konzernunternehmen mit Abstand als am wichtigsten gewertet. Denn durch die Angabe der Transaktionen mit den Gesellschaftern würden für das Kreditinstitut unter Umständen nachteilige Verschiebungen von Unternehmensaktiva zu den Gesellschaftern des Unternehmens erkennbar. Unter Berücksichtigung der Bedeutung einer konsolidierten Betrachtungsweise (vgl. Abschnitt 4.1) erweisen sich auch Angaben über Beziehungen und Verflechtungen mit anderen Konzernunternehmen zur Einschätzung des gesamten Unternehmensverbundes und von Vermögens- und Ergebnisverschiebungen zu anderen Konzerngesellschaften als wichtig. Anhangangaben über Transaktionen mit dem Management wurden als etwas weniger bedeutend eingestuft, da – gemäß der Erklärungen der Interviewpartner – Transaktionen mit dem Management meist nicht wesentlich seien. Auch wenn die Angaben zu Transaktionen mit den sonstigen nahe stehenden Personen als etwas weniger bedeutend gesehen wurden, sind diese dennoch von 58% der Befragten als wichtig eingeschätzt worden.

Anhangangaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

⁶⁴ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007), S. 41.

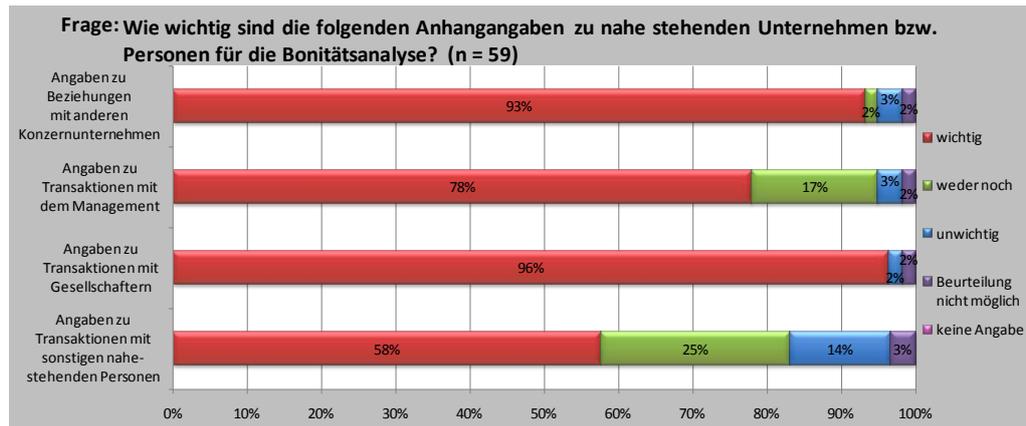


Abbildung 57: Beurteilung der Angaben zu nahe stehenden Unternehmen bzw. Personen

Zusätzlich geforderte Anhangangaben

Den Interviewteilnehmern wurde auch die Frage gestellt, welche zusätzlichen Anhangangaben aus Sicht der Bonitätsanalyse für sie hilfreich wären. Die bedeutendsten Antworten waren hierbei:

- eine Berichterstattung über die wesentlichen Risiken des Unternehmens; in diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, eine SWOT-Analyse und eine Stellungnahme zu den Grundzügen der Unternehmensplanung zu fordern,
- detaillierte Angaben zu außergewöhnlichen Vorfällen sowie zum außerordentlichen Ergebnis (vgl. hierzu auch Abschnitt 4.3.3),
- Angaben zu bestehenden Kreditlinien und zu Tilgungsvereinbarungen sowie zu Rangrücktritten,
- ein standardisiertes Schema für die Angabe der wesentlichen Informationen zu Pensionsrückstellungen; beispielsweise wäre eine Tabelle mit allen wichtigen Daten zur Höhe der Pensionszusagen, dem Fondsvermögen und den Zinssätzen wünschenswert sowie
- detaillierte Angaben zur Belegschaft, wie beispielsweise zur Ausbildung, Altersstruktur, Entwicklung im Zeitablauf und Verfügbarkeit von Fachkräften.

Die befragten Personen brachten regelmäßig zum Ausdruck, dass sie formal standardisierte Anhangangaben gegenüber umfangreichen verbalen Beschreibungen bevorzugen. Die Herausforderung für die Analyse der Anhangangaben ist nach den gewährten Erläuterungen nicht die Quantität der Information, sondern vielmehr die Qualität hinsichtlich Vergleichbarkeit, Verständlichkeit und Länge der einzelnen Angaben.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Die Ergebnisse der Interviews bestätigen die hohe Bedeutung von Jahresabschlussdaten für die Bonitätsanalyse, die letztlich über alle Rechtsformen und Unternehmensgrößen hinweg besteht. Dabei erweist sich der handelsrechtliche Abschluss als wichtiger als der steuerrechtliche; bei zu einem Konzernverbund gehörigen Unternehmen wird dem Konzernabschluss ein größeres Gewicht gegeben als dem Einzelabschluss (Abbildung 8 und Abbildung 10 – Abbildung 13). Der Abschlussprüfung wird offensichtlich eine wesentliche Funktion für die Gewährleistung der Verlässlichkeit der Abschlussdaten beigemessen (vgl. Abbildung 14).

Bedeutung der Jahresabschlussdaten

Aufgrund dieser zentralen Bedeutung der Abschlussdaten im Rahmen der Bonitätsanalyse beurteilten die befragten Vertreter der Kreditinstitute die im BilMoG vorgeschlagene Befreiung kleiner Einzelkaufleute von der Buchführungspflicht äußerst kritisch (vgl. Abbildung 15). Einer anderen geplanten grundsätzlichen Änderung durch das BilMoG, der Abschaffung des umgekehrten Maßgeblichkeitsprinzips, standen die Interviewteilnehmer relativ ambivalent gegenüber (vgl. Abbildung 16).

Konzeptionelle Änderungen durch das BilMoG

Die Interviews machten deutlich, dass der von Kreditinstituten eingeschätzte Bedarf ihrer mittelständischen Kunden an international vergleichbaren Rechnungslegungsnormen insbesondere von der Größe sowie der Herkunft der primär betreuten Geschäftskunden abhängt. Mit zunehmendem Anteil von großen oder ausländischen Kunden eines Kreditinstituts wächst auch der erwartete Bedarf an international vergleichbaren Rechnungslegungsnormen, der im Durchschnitt von 50% der Interviewteilnehmer als „teilweise“ bis „sehr hoch“ eingeschätzt wurde (vgl. Abbildung 18). Ein vergleichbarer Einfluss der Anteile an großen bzw. ausländischen Kunden zeigt sich auch bezüglich der Häufigkeit der von Kunden bei den Kreditinstituten eingereichten IFRS-Abschlüssen, die bei 46% der Befragten unter 5% und lediglich bei 3% über 50% lag (vgl. Abbildung 19 – Abbildung 21).

Bedarf an international vergleichbaren Abschlüssen

Die Interviews brachten Erkenntnisse über die Verwendung von nach IFRS erstellten Abschlüssen durch Kreditinstitute (vgl. Abschnitt 4.2.3). So lässt sich aus den Antworten schließen, dass den HGB-Abschlüssen im Allgemeinen ein besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugeordnet wird, als den IFRS-Abschlüssen (vgl. Abbildung 24), was natürlich auch wesentlich mit dem deutlich höheren Erfahrungsschatz der Antwortenden mit HGB-Abschlüssen als mit IFRS-Abschlüssen zusammenhängen könnte. Diese Einschätzung unterstützt die einhellige Aussage der Teilnehmer, dass Kreditinstitute ihren Kunden die Einreichung von IFRS-Abschlüssen nicht vorschreiben würden. Auch hat bei der überwiegenden Mehrheit der Befragten die Wahl der IFRS keinen Einfluss auf die Kreditkonditionen des Kunden (vgl. Abbildung 26). Damit hängt auch die Tatsache zusammen, dass viele Kreditinstitute (insgesamt 47% der in die Studie einbezogenen Institute) in ihrem Ratingsystem nicht zwischen HGB- und IFRS-Abschlüssen unterscheiden (vgl. Abbildung 25). Diejenigen, die eine Unterscheidung treffen, sind i.d.R. solche Institute, die einen relativ hohen Anteil an Kunden haben, die IFRS-Abschlüsse einreichen.

Verwendung von IFRS-Abschlüssen durch Kreditinstitute

Rechnungslegungs-
kenntnisse

Die momentan noch eingeschränkte Bedeutung der IFRS für den Großteil der befragten Kreditinstitute wird auch durch den Kenntnisstand bezüglich der IFRS reflektiert. Während die Interviewteilnehmer ihre HGB-Kenntnisse zu 82% als gut bzw. sehr gut bezeichneten, wurde dieses Kenntnisniveau bezüglich der IFRS nur von 17% angegeben (vgl. Abbildung 23).

Zu den Neuerungen und Änderungen einzelner Bilanzierungsmethoden, Darstellungsformen und Anhangangaben, die im BilMoG bzw. dem ED-IFRS for SMEs enthalten sind, wurden durch die befragten Vertreter der Kreditinstitute im Wesentlichen die folgenden Einschätzungen getroffen.⁶⁵

Positiv beurteilte
Sachverhalte

Positiv für die Analysezwecke im Rahmen der Bonitätsanalyse wurden die folgenden im BilMoG bzw. im ED-IFRS for SMEs geregelten Sachverhalte beurteilt:

- Komponentenansatz zur Ermittlung der Abschreibungsbeträge auf das Sachanlagevermögen gemäß ED-IFRS for SMEs 16.14 (vgl. Abbildung 32),
- Anwendung der Neubewertungsmethode bei Sachanlagen, bei vorhandenen Marktpreisen gemäß ED-IFRS for SMEs 16.13 („*mark to market*“) (vgl. Abbildung 33),
- Einführung einer umfassenden Rückgängigmachung von außerplanmäßigen Abschreibungen bei Sachanlagen, wenn der Grund für die Abschreibung in der Folgeperiode entfällt gemäß § 253 Abs. 5 HGB-E und ED-IFRS for SMEs 26.16 (vgl. Abbildung 35),
- Aussetzen der planmäßigen Abschreibung und separater Ausweis von zum Verkauf stehenden Sachanlagen gemäß ED-IFRS for SMEs 36.5ff. (vgl. Abbildung 36),
- Bewertung von Beteiligungen mit der Equity-Methode oder zum beizulegenden Zeitwert gemäß ED-IFRS for SMEs 13.3 (falls ein Marktpreis vorhanden ist, „*mark to market*“) (vgl. Abbildung 37 und Abbildung 38),
- Bewertung der Vorräte zu Vollkosten gemäß § 255 Abs. 2 HGB-E und ED-IFRS for SMEs 12.7 (vgl. Abbildung 40),
- Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert gemäß ED-IFRS for SMEs 11.8 (falls ein Marktpreis vorhanden ist, „*mark to market*“) (vgl. Abbildung 43),
- Bildung von Bewertungseinheiten für bestimmte Finanzinstrumente gemäß § 254 HGB-E und ED-IFRS for SMEs 11.29 (vgl. Abbildung 44),
- Aktivierungsverbot für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs gemäß Art. 1 Abs. 21 BilMoG (vgl. Abbildung 31),
- Ausweisverbot auf der Aktivseite für nicht eingeforderte ausstehende Einlagen gemäß § 272 Abs. 1 HGB-E (vgl. Abbildung 48),
- Berücksichtigung von Trendänderungen in der Bewertung von Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 1 HGB-E und ED-IFRS for SMEs 20.8 und 27.16 (vgl. Abbildung 50) und
- gesonderter Ausweis von Wertänderungen aus Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert in der GuV-Rechnung gemäß ED-IFRS for SMEs 11.48 (vgl. Abbildung 51).

⁶⁵ Tabellarische Übersichten mit den Ergebnissen sind im Anhang enthalten.

Ambivalent wurden von den Interviewteilnehmern jene Sachverhalte gewertet, welche im Falle ihrer bilanziellen Erfassung in der Analysepraxis bisher aus der Bilanz herausgenommen und mit dem Eigenkapital verrechnet wurden, da sie für den Kreditgeber keine oder eine zu geringe Zuverlässigkeit bezüglich ihrer Werthaltigkeit besitzen. Hierzu zählen die in § 246 Abs. 1 S. 4 HGB-E und in ED-IFRS for SMEs 18.20 enthaltenen Vorschläge zur Bilanzierungspflicht des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts (Abbildung 29), zur Anwendung des *impairment-only*-Ansatzes für dessen Abschreibung nach ED-IFRS for SMEs 18.21 (vgl. Abbildung 30), zur Anwendung der Neubewertungsmethode für bestimmte immaterielle Vermögenswerte gemäß ED-IFRS for SMEs 17.23 (vgl. Abbildung 28) sowie zur Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode nach ED-IFRS for SMEs 22.17 (vgl. Abbildung 42), ebenso zur Bilanzierungspflicht aktiver latenter Steuern (vgl. Abbildung 47), die sich sowohl aus dem ED-IFRS for SMEs 28.16 als auch dem BilMoG (§ 274 Abs. 1 HGB-E) ergibt.

Ambivalent beurteilte Sachverhalte

Starke Kritik wurde an dem „*mark to model*“-Ansatz zur Ermittlung von beizulegenden Zeitwerten geübt (vgl. Abbildung 33, Abbildung 38 und Abbildung 43). Als problematisch wurde die Abhängigkeit der Bewertungsergebnisse von den gesetzten Modellannahmen beurteilt sowie eine nur unter hohem Aufwand erreichbare Nachvollziehbarkeit der Bewertungsergebnisse. Als ebenfalls nachteilig wurden sämtliche in den Normenentwürfen enthaltenen Bilanzierungswahlrechte gesehen. Diese sind:

Kritisch beurteilte Sachverhalte

- das Aktivierungswahlrecht für Entwicklungskosten nach ED-IFRS for SMEs 17.15f. (vgl. Abbildung 27),
- das Wahlrecht zwischen der Bewertung von Sachanlagen oder bestimmten immateriellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten und der Anwendung der Neubewertungsmethode nach ED-IFRS for SMEs 16.12f. und 17.22f. (vgl. Abbildung 34) und
- das Wahlrecht zwischen der Bewertung von Beteiligungen zu fortgeführten Anschaffungskosten und der Anwendung der Equity-Methode nach ED-IFRS for SMEs 13.3 (vgl. Abbildung 39).

Nicht nur die Einführung von Wahlrechten stieß auf Ablehnung, sondern – in spezifischen Fällen – auch die Abschaffung bereits bestehender. So die Streichung der außerplanmäßigen Abschreibung von Gegenständen des Vorratsvermögens bei nur erwarteten Wertschwankungen gemäß BilMoG (§ 253 Abs. 3 HGB-E) (vgl. Abbildung 41). Hier würden sich die Bilanzanalytiker der Kreditinstitute als Ersatz Angaben zum möglichen zukünftigen Korrekturpotential wünschen, um eventuelle negative Entwicklungen der Vermögenslage frühzeitig erkennen zu können. Eine ähnliche Argumentation ergibt sich hinsichtlich der ablehnenden Haltung der Teilnehmer bezüglich des Verbots zur Bildung von Aufwandsrückstellungen gemäß Art. 1 Abs. 7 BilMoG (vgl. Abbildung 49). Diesbezüglich wurde vielmehr eine Passivierungspflicht vorgeschlagen, um einerseits den bilanzpolitischen Spielraum zu reduzieren und andererseits die zukünftigen Vermögensbelastungen besser beurteilen zu können. Aus einem vergleichbaren Grund wurde auch die im ED-IFRS for SMEs 11.15f. enthaltene Abzinsungspflicht für finanzielle Verbindlichkeiten als nachteilig beurteilt (vgl. Abbildung 46). Ebenso wurde das nach IFRS bestehende generelle Verbot zum Ausweis des außerordentlichen Ergebnisses (Abbildung 52) als negativ gewertet.

Gliederung	Kritisch wurde die Darstellung der Jahresabschlüsse nach ED-IFRS for SMEs gesehen, insbesondere aufgrund der fehlenden Mindestgliederungsstrukturen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Bezüglich der Darstellung nach HGB wurden im Wesentlichen die wenig konkreten Vorgaben zu den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen und die geringe Standardisierung der Anhangangaben beanstandet. Dem Gesamtkostenverfahren wurde bei der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung eindeutig der Vorzug gegenüber dem Umsatzkostenverfahren gegeben (Abbildung 54).
Anhangangaben	Die in die Befragung einbezogenen Anhangangaben, die sich allesamt aus den im ED-IFRS for SMEs enthaltenen Bestimmungen ergeben, wurden von den Interviewteilnehmern überwiegend positiv bewertet. So wurden die anzugebenden Informationen hinsichtlich Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen, zur Eigenkapitalzusammensetzung, zu den Aufwandsarten, zu bestehenden Covenants, zu verpfändeten Vorräten, zu Wertminderungen und -aufholungen in den Vorräten sowie zu Akquisitionskosten als für die Bonitätsanalyse sehr wichtig eingeordnet (vgl. Abbildung 56 und Abbildung 57). Darüber hinaus wurden Angaben zu Restlaufzeiten von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten (vgl. Abbildung 55) und Neubewertungsdifferenzen (Abbildung 51) als nützlich erachtet. Grundsätzlich wurde der Wunsch geäußert, dass die Anhangangaben standardisierter erfolgen sollten (z.B. bei den Pensionsrückstellungen), um die Analyse effizienter gestalten zu können. Darüber hinaus sollten möglichst viele Daten, soweit angebracht, in strukturierter Form in die Rechnungslegungsinstrumente Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden und diese Instrumente sollten um Angaben zu Chancen- und Risikoeinschätzungen des Unternehmens ergänzt werden (insbesondere soweit vom Unternehmen kein Lagebericht erstellt wird).
Kosten/Nutzen-Betrachtung	Bei Zusammenführung der Ergebnisse aus den Interviews mit den Kreditinstituten und der Befragung mittelständischer Unternehmen (SME-Studie) ⁶⁶ drängen sich zu einigen Ansatz- und Bewertungsmethoden Zweifel auf, ob die von den Normensetzern vorgeschlagenen Regelungen zu einem positiven Kosten/Nutzen-Verhältnis führen. Dies ist insbesondere für den <i>mark to model</i> -Ansatz zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, den <i>impairment-only</i> -Ansatz für die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts, die Aktivierung von Entwicklungskosten, die Anwendung der Neubewertungsmethode zur Bewertung bestimmter immaterieller Vermögenswerte, die Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode sowie die Aktivierung von latenten Steuern der Fall.
ED-IFRS for SMEs	Einem einheitlichen internationalen Rechnungslegungsstandard für mittelständische Unternehmen stehen die interviewten Vertreter der Kreditinstitute grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings wurde diese Einschätzung an konkrete Voraussetzungen geknüpft. So sollte der Standard dazu beitragen, standardisierte und damit gut vergleichbare Informationen zu liefern, die mit wenig Aufwand tiefgehend analysiert werden können und dabei einen aussagekräftigen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens erlauben. Dass der EDIFRS for SMEs in seiner momentan vorliegenden Form hierzu tatsächlich in der Lage wäre und darüber

⁶⁶ Vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007).

hinaus zu einem positiven Kosten/Nutzen-Verhältnis für mittelständische Unternehmen führen würde, wurde mehrheitlich skeptisch beurteilt (vgl. Abschnitt 4.2.2). Es zeigte sich, dass der ED-IFRS for SMEs insbesondere von den Teilnehmern begrüßt wurde, die in ihrer Analysepraxis einen höheren Anteil an ausländischen Firmenkunden betreuen. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass Kreditgeber einen solchen Standard nicht für alle mittelständische Unternehmen für notwendig erachten, sondern lediglich für solche, die international tätig sind bzw. international Kapital aufnehmen wollen.

Für die Interpretation der Ergebnisse dieser Studie ist zu berücksichtigen, dass diese ausschließlich die Einschätzung der in die Befragung einbezogenen Personen der ausgewählten Kreditinstitute wiedergeben und dass die Beurteilungen sich auf die eingangs erwähnte Definition von mittelständischen Unternehmen als nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen beziehen. Eine generalisierende Beurteilung des BilMoG mit Blick auf die Erfüllung allgemeiner Anforderungen und des ED-IFRS for SMEs im Hinblick auf seine Eignung als weltweiter Standard für nicht kapitalmarkt-orientierte Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe und dem sozioökonomischen Umfeld des Sitzlandes, ist daraus nicht ableitbar. Allerdings bietet die Auswertung der Studie einen aktuellen Fundus an Einschätzungen und Beurteilungen aus Sicht der Kreditinstitute, der sowohl die internationale als auch nationale Diskussion zur Funktion der Rechnungslegung in SMEs und deren Anforderungen an Abbildungsregeln auf eine empirische Basis stellen und dadurch wesentlich befruchten kann.

Hinweise zur
Interpretation

6 Anhang

6.1 Tabellarische Übersicht der Beurteilungen zu im BilMoG bzw. ED-IFRS for SMEs geregelten Bilanzierungssachverhalten

Beurteilung einzelner Bilanzierungsmethoden aus Sicht der Bonitätsanalyse	vorteilhaft	weder noch	nachteilig	BilMoG	ED-IFRS for SMEs
Wahlrecht zur Aktivierung von Entwicklungskosten (n = 59)	17%	25%	49%	X ⁶⁷ (Pflicht)	X
Wahlrecht zur Anwendung der Neubewertungsmethode bei bestimmten immateriellen Vermögenswerten (n = 59)	39%	24%	32%		X
Bilanzierungspflicht für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert (n = 59)	36%	51%	8%	X	X
Ausschließlich außerplanmäßige Abschreibung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts (n = 59)	17%	53%	25%		X
Aktivierungsverbot für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (n = 59)	53%	34%	3%	X	X
Anwendung des Komponentenansatzes bei Sachanlagen (n = 59)	54%	27%	15%		X
Anwendung der Neubewertungsmethode bei Sachanlagen – bei vorhandenen Marktpreisen („ <i>mark to market</i> “) (n = 59)	66%	15%	15%		X
Anwendung der Neubewertungsmethode bei Sachanlagen – bei geschätzten Marktpreisen („ <i>mark to model</i> “) (n = 59)	30%	10%	56%		X
Einführung einer umfassenden Rückgängigmachung von außerplanmäßigen Abschreibungen bei Sachanlagen, wenn der Grund für die Abschreibung in der Folgeperiode entfällt (n = 59)	73%	10%	14%	X	X
Separate Behandlung und separater Ausweis von zum Verkauf stehenden Sachanlagen (n = 59)	73%	10%	13%		X
Bewertung von Beteiligungen mit der Equity-Methode (n = 59)	61%	17%	15%		X
Bewertung von Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert – bei vorhandenen Marktpreisen („ <i>mark to market</i> “) (n = 59)	58%	7%	29%		X
Bewertung von Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert – bei geschätzten Marktpreisen („ <i>mark to model</i> “) (n = 59)	24%	12%	58%		X

⁶⁷ „X“ gibt an, ob der jeweilige Sachverhalt im BilMoG bzw. ED-IFRS for SMEs enthalten ist.

<i>Beurteilung einzelner Bilanzierungsmethoden aus Sicht der Bonitätsanalyse</i>	<i>vorteilhaft</i>	<i>weder noch</i>	<i>nachteilig</i>	<i>BilMoG</i>	<i>ED-IFRS for SMEs</i>
Ansatz der Herstellungskosten zu den Vollkosten (n = 59)	39%	32%	22%	X	X
Abschaffung der außerplanmäßigen Abschreibung von Gegenständen des Vorratsvermögens aufgrund einer erwarteten Wertschwankung (n = 59)	24%	22%	47%	X	
Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode (n = 59)	42%	14%	39%		X
Bewertung von Finanzinstrumenten (Vermögenswerte) zum beizulegenden Zeitwert – bei vorhandenen Marktpreisen („ <i>mark to market</i> “) (n = 59)	71%	3%	19%	X ⁶⁸	X
Bewertung von Finanzinstrumenten (Vermögenswerte) zum beizulegenden Zeitwert – bei geschätzten Marktpreisen („ <i>mark to model</i> “) (n = 59)	27%	10%	56%	X ⁶⁹	X
Bewertung von Finanzinstrumenten (Verbindlichkeiten) zum beizulegenden Zeitwert – bei vorhandenen Marktpreisen („ <i>mark to market</i> “) (n = 59)	66%	5%	19%		X
Bewertung von Finanzinstrumenten (Verbindlichkeiten) zum beizulegenden Zeitwert – bei geschätzten Marktpreisen („ <i>mark to model</i> “) (n = 59)	27%	12%	49%		X
Bildung von Bewertungseinheiten für bestimmte Finanzinstrumente (n = 59)	64%	17%	9%	X	X
Berücksichtigung von Zinsvor- und nachteilen in der Bewertung von Forderungen (n = 59)	29%	37%	19%		X
Abzinsungspflicht bei der Bewertung von Verbindlichkeiten (n = 59)	15%	17%	59%		X
Bilanzierungspflicht für aktive latente Steuern (n = 59)	36%	37%	10%	X	X
Aktivierungsverbot für nicht eingeforderte ausstehende Einlagen (n = 59)	47%	39%	12%	X	X
Verbot zur Bildung von Aufwandsrückstellungen (n = 59)	25%	25%	41%	X	X
Berücksichtigung von Trendänderungen in der Bewertung von Rückstellungen (n = 59)	73%	18%	2%	X	X

Tabelle 1: Beurteilung der einzelner Bilanzierungsmethoden aus Sicht der Bonitätsanalyse

⁶⁸ Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wird nur für zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente vorgesehen.

⁶⁹ Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wird nur für zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente vorgesehen.

6.2 Tabellarische Übersicht der Beurteilungen zu Sachverhalten der Gewinn- und Verlustrechnung

<i>Beurteilung einzelner Sachverhalte der Gewinn- und Verlustrechnung</i>	<i>vorteilhaft</i>	<i>weder noch</i>	<i>nachteilig</i>	<i>BilMoG</i>	<i>ED-IFRS for SMEs</i>
Gesonderter Ausweis von Wertänderungen aus Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert (n = 59)	78%	15%	3%		X
Verbot eines gesonderten Ausweises des außerordentlichen Ergebnisses (n = 59)	5%	8%	82%		X

Tabelle 2: Beurteilung einzelner Sachverhalte der Gewinn- und Verlustrechnung aus Sicht der Bonitätsanalyse

6.3 Tabellarische Übersicht der Beurteilungen zu den Anhangangaben

<i>Beurteilung der Bedeutung einzelner Anhangangaben</i>	<i>wichtig</i>	<i>weder noch</i>	<i>unwichtig</i>	<i>BilMoG</i>	<i>ED-IFRS for SMEs</i>
Angaben zum gezeichneten Kapital (n = 59)	80%	6%	12%		X
Angabe zusätzlicher Informationen bei Anwendung des UKV (n = 59)	86%	2%	2%		X
Angaben zu Covenants (n = 59)	86%	12%	0%		X
Angaben zu Kreditvertragsverletzungen (n = 59)	93%	3%	2%		X
Angaben zu als Sicherheiten verpfändeten Vorräten (n = 59)	93%	3%	2%		X
Angaben zu Wertminderungen und -aufholungen bei Vorräten (n = 59)	90%	8%	0%		X
Angabe einer Überleitungsrechnung zu latenten Steuern (n = 59)	42%	27%	19%		X
Angaben zu den Akquisitionskosten (n = 59)	73%	12%	7%		X
Angaben zu Beziehungen mit anderen Konzernunternehmen (n = 59)	93%	2%	3%	X	X
Angaben zu Transaktionen mit dem Management (n = 59)	78%	17%	3%	X	X
Angaben zu Transaktionen mit Gesellschaftern (n = 59)	96%	0%	2%	X	X
Angaben zu Transaktionen mit sonstigen nahe stehenden Personen (n = 59)	58%	25%	14%	X	X

Tabelle 3: Beurteilung der Bedeutung einzelner Anhangangaben aus Sicht der Bonitätsanalyse

Literaturverzeichnis

- AcSB (2007): Financial Reporting by Private Enterprises – Discussion Paper, Toronto 2007. Download: <http://www.acsbcanada.org> ⇒ Standards ⇒ Accounting ⇒ Strategic Planning ⇒ Private Enterprises ⇒ Related Information ⇒ Discussion Paper.
- BUNDESREGIERUNG (2008): Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG). Download: <http://www.bmj.de> ⇒ Themen ⇒ Handels- und Wirtschaftsrecht ⇒ Bilanzrechtsmodernisierung.
- BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN (2005): Bankinternes Rating mittelständischer Kreditnehmer im Zuge von Basel II, Berlin 2005.
- COENENBERG, A./STRAUB, B. (2008): Rechenschaft versus Entscheidungsunterstützung: Harmonie oder Disharmonie der Rechnungszwecke?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 1, 2008, S. 17-26.
- DEUTSCHE BUNDESBANK (2006): Monatsbericht Dezember 2006, Frankfurt am Main 2006.
- DEUTSCHE BUNDESBANK (2008a): Bankenstatistik – Richtlinien und Kundensystematik Januar 2008, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Frankfurt am Main 2008.
- DEUTSCHE BUNDESBANK (2008b): Bankenstatistik Februar 2008, Statistisches Beiheft zum Monatsbericht 1, Frankfurt am Main 2008.
- DRSC/BDI/PWC (2008): Report on the Field Tests in Germany regarding the ED-IFRS for SMEs, Berlin 2008. Download: www.drsc.de ⇒ News-Archiv ⇒ 2008 ⇒ 08.04.2008.
- EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K. (2007): Entwurf eines internationalen Standards zur Bilanzierung von Small and Medium-sized Entities (ED-IFRS for SMEs) – Ergebnisse einer Befragung deutscher mittelständischer Unternehmen, BDI/DIHK/DRSC/Lehrstuhl für Financial Accounting and Auditing an der Universität Regensburg (Hrsg.), Berlin 2007. Download: www.drsc.de ⇒ News-Archiv ⇒ 2007 ⇒ 28.09.2007.
- EIERLE, B./BEIERSDORF, K./HALLER, A. (2008): Wie beurteilen deutsche nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen den ED-IFRS for SMEs?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 3, 2008, S. 152-164.
- EVANS, L./GEBHARDT, G./HOOGENDOORN, M./MARTON, J./DI PIETRA, R./MORA, A./THINGGARD, F./VEHMANEN, P./WAGENHOFER, A. (2005): Problems and Opportunities of an International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities. The EAA FRSC's Comment on the IASB's Discussion Paper, in: Accounting in Europe, Vol. 2, 2005, S. 23-45.
- FREIDANK, C.-C./PAETZMANN, K. (2002): Auswahl und Einsatz von Datenmaterial, Analysemethoden sowie externen Beratern zur Vorbereitung von Kreditvergabeentscheidungen, Ergebnisse einer empirischen Untersuchung vor dem Hintergrund von Basel II, in: Der Betrieb (DB), Heft 35, 2002, S. 1785-1789.
- GÖBEL, S./KORMAIER, B. (2007): Adressaten und deren Anforderungen an die externe Berichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 10, 2007, S. 519-532.
- IASB (2007a): Exposure Draft of a proposed IFRS for Small and Medium-sized Entities (ED-IFRS for SMEs), London 2007. Download: www.iasb.org ⇒ Current Projects ⇒ IASB Projects ⇒ IFRS for Private Entities ⇒ Exposure Drafts for Small and Medium-sized Entities.

- IASB (2007b): Basis for Conclusions on Exposure Draft IFRS for Small and Medium-sized Entities (ED-IFRS for SMEs), London 2007. Download: www.iasb.org ⇒ Current Projects ⇒ IASB Projects ⇒ IFRS for Private Entities ⇒ Exposure Drafts for Small and Medium-sized Entities.
- IASB (2008a): International Financial Reporting Standards (IFRSs) including International Accounting Standards (IASs) and Interpretations as at 1 January 2008, London 2008.
- IASB (2008b): Information for observers from the board meeting on 12th March 2008, London 2008. Download: www.iasb.org ⇒ Current Projects ⇒ IASB Projects ⇒ IFRS for Private Entities ⇒ Meeting Summaries and Observer Notes ⇒ IASB March 2008.
- IASB (2008c): Information for observers from the board meeting on 23rd May 2008, London 2008. Download: www.iasb.org ⇒ Current Projects ⇒ IASB Projects ⇒ IFRS for Private Entities ⇒ Meeting Summaries and Observer Notes ⇒ IASB May 2008.
- IASB (2008d): Exposure Draft of an improved Conceptual Framework for Financial Reporting, London 2008. Download: www.iasb.org ⇒ Current Projects ⇒ IASB Projects ⇒ Conceptual Framework ⇒ Exposure Draft and Comment Letters – Phase A ⇒ Related Documents ⇒ Read the Exposure Draft.
- IASB (2008e): Project Summary - International Financial Reporting Standard for Private Entities (formerly IFRS for Small and Medium-sized Entities), London 2008. Download: www.iasb.org ⇒ Current Projects ⇒ IASB Projects ⇒ IFRS for Private Entities ⇒ full project summary (<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/BBF5F938-93E7-44D1-85FD-A87D35415F03/0/SMEprojectupdateAug2008.pdf>) (Abruf: 30.09.2008).
- KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU (KfW) (2008): WirtschaftsObserver Nr. 36 – Die Entwicklung der Eigenkapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmen 2002 bis 2005, Frankfurt am Main 2008.
- MAZARS (2008): The IFRS for SMEs accounting standard: perceptions and expectations across Europe, Frankfurt 2008.
- MOXTER, A. (2003): Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Düsseldorf 2003.
- ZÜLCH, H./HOFFMANN, S. (2008): Der Referentenentwurf zum BilMoG: ein kritischer Literaturüberblick, in: Der Betrieb (DB), Heft 20, 2008, S. 1053-1060.
- ZÜLCH, H./LÖW, E. (2008): IFRS und HGB in der Praxis – Zur Bedeutung von IFRS-Abschlüssen bei der Kreditvergabe von Banken an mittelständische Unternehmen, Leipzig und Frankfurt am Main 2008.
- ZYPRIES, B. (2007): Rechnungslegung im Wandel – das BilMoG, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Heft 24, 2007, S. I.